Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 16 (1869)

Heft: 3

Rubrik: Compendium des gemeinen eidgenössischen Rechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Compendium

des

gemeinen eidgenössischen Rechts

von

Franz Michael Büeler.

Vorbemerkung.

Ueber Franz Michael Büeler von Schwyz, dessen Werk hier der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist nur wenig bekannt. Auf einer Conferenz der katholischen zu Baden regierenden Orte, die zu Lucern am 12./16. Dec. 1695 stattfand, wurde er als Canzleiverweser in Baden bestellt, bis der Sohn des vom Schlag gerührten Landschreibers eintreten könne. Auf der evangelischen Conferenz zu Aarau 1696 15./22. Febr. wurde das schwer empfunden und „geahndet, daß die V katholischen Orte auf der Conferenz in Lucern den Franz Michael Büeler eigenmächtig zum Canzleisubstituten in Baden angenommen und beeidigt haben.“ Noch auf der Tagsatzung zu Baden 1696 1. Juli gab es Erörterungen über diese vorgreifliche Wahl der katholischen Orte und erst auf der Badener Tagsatzung 1697 30. Juni wurde Büeler von allen regierenden Orten als Statthalter der Landschreiberei zu Baden anerkannt und leistete er den gewohnten Schreibereid. In diese Zeit fällt die Vollendung des Werks, das er als Compendium juris publici Helvetici bezeichnete und dem Stande Lucern dedicierte. Dieser belohnte ihn zwar dafür mit 50 Gulden, lehnte aber doch fernere Dedicationen ab. Der Verfasser beabsichtigte, das Werk drucken zu lassen, stand aber davon ab aus dem characteristischen Grunde, den das Protocoll der Conferenz der V katholischen Orte zu Lucern 1696 17./19. Oct. also meldet: Canzleiverwalter Büeler, der seit zwei Jahren an einem schönen und nützlichen Werk gearbeitet, welches er jus publicum Helvetiæ betitelt, ist auf Einrathen Dritter von dem beabsichtigten Drucke desselben, obschon er ihm fl. 1000 eingebracht hätte, abgestanden, weil sonst die Unkatholischen darüber subtilisieren und es gegen die Katholischen gebrauchen könnten; dagegen wird gut ge-

funden, daß jedes katholische Ort davon einige Copien haben sollte und daß dieselben dem Verfasser für seine Mühe großmüthig entsprechen.

In welchem Ansehen dieses Compendium stand, zeigt schon diese letztere Notiz, ebenso aber auch das günstige Urtheil, das Haller (Bibliothek der Schweizergesch. Bd. VI, Nr. 1551) darüber fällt: „Der Verfasser hat sich der Wahrheit, Aufrichtigkeit und Unpartheylichkeit ziemlich beflissen. Hin und wieder sind verschiedene merkwürdige Fragen aufgelöset, besonders ist das Capitel von der Religion sehr weitläufig und mit keinem unzeitigen Religions-Eifer beflecket. So seltsam auch einige seiner Sätze zu sein scheinen, so patriotisch sind sie doch großentheils und wohl würdig, gelesen zu werden. Ich vermuthe nicht zu viel zu sagen, wenn ich glaube, daß dieses Werk noch eins von den besten Grundlegungen ist, so wir von dem allgemeinen Rechte unsers Vaterlandes haben, und daß es vermuthlich noch das beste bleiben werde, da Iselins uns öffentlich versprochene Arbeit nicht zum Stande gekommen ist." Sagt auch unsrer Denk- und Schreibweise die Form der Arbeit weniger mehr zu, so muß doch mit Lob anerkannt werden, mit welchem practischen Blick immer der Kern der Sache erfaßt und besprochen wird. So ist im zweiten Capitel die Frage von den in der Schweiz gültigen Gerichtsständen in einer Weise erledigt, die noch heut zu Tage lehrreich ist; solche und andere werthvolle Ausführungen wird jeder Leser finden.

Obschon das Buch in einzelnen Abschnitten einen Boden betritt, von dem sich sonst unsre Zeitschrift fern hält, so glaubten wir doch es vollständig abdrucken zu sollen. Dem Druck liegt eine Handschrift zu Grunde, die im Eigenthum des Hrn. Präsident J. Schnell zu Basel steht. Sie enthält auf dem ersten Blatt die hauptsächlichsten Notizen, die schon Haller mittheilt,[1]) und zwar von alter Hand, so daß der Vermuthung Raum zu geben ist, es habe auch diese Handschrift Haller vorgelegen.

---

[1]) Diese Notizen lauten so: „Den 13. Jenner 1697 haben MGGH. diesen Tractat angenommen und dem Herrn Büeler darfür 50 gl. zu verehren erkhenth; es haben aber UGGH. disem Herrn beretts für etliche Tractatus etliche Verehrungen gethan, also das Sye dergleichen Usgaben halber müedt zu sein sich erkläret haben.

„Man siehet es für guete Discursus an, welche aber bey denen Zufählen nit für infallibel zu achten; sunt discursus, non dogmata; über die Pünth glossieren, ist jedem frei, darüber zu decidieren, steht bei dem gebührenden Oberhaupt und Richter."

Compendium

oder

kurtzer Begriff des gemeinen Eydtgnossischen Rechtens

oder

Juris Publici Helvetici.

Darinnen insonderheit gehandlet wird, was das gemein Eydtgnossische Recht seie, vndt worin selbiges vornemblich bestehe: Von der Soverainitet der Orthen; von den Universal-Gesatzen; von dem Recht zu kriegen; was dem Eydtgnsch. Recht vnderworffen; von dem Commercio vndt faihlen Kauff; von dem Recht der Zöhlen; von der Religion; von dem Recht zu müntzen; von den Eydtgnsch. Pündtnussen; von den vnbeschribnen Rechten; von denen Tagsatzungen 2c.

Denen Hochgeachten, Wol-Edelgebohrnen, gestrengen, ehrenvesten, fromb-fürsichtig- vndt wohlweisen Herren, Schultheissen, Landtamman vndt Räthen der kathol. Orthen Hochloblicher Eydtgnoßschafft 2c. Meinen gnädigen gebietendten Herrn vndt Oberen 2c.

Es ist nit zu zweifflen die mehreste Streittigkheiten, so sich vnderweilen zwischen aufrichtigen friedliebendten Menschen erheben können (die boshaffte, zänckische oder interessierte Menschen können ob einer jeden Sach ohnangesehen der Gerecht- oder Vngerechtigkheit Streit anfangen), weilen ihnen der wahre Grund des Rechten eintweders nit bekant oder nit gnuegsamb bekant ist; dahero erfahrt man, daß mancher, wan er der wahren Beschaffenheit vndt Gerechtigkheit der Sache informiert vndt berichtet wird, von seiner Meinung vndt Anforderung guetwillig abstehet. Es scheint, hochgeachte gnädige Herren, als wan vnsere in Gott ruhendte Vor-Elteren eine gleiche Meinung gehabt haben, indemme selbige in ihren Pündten verordnet, daß solche zu gewüssen Jahren vmb offentlich abgelesen werden sollen; zweifelsohne eben zu dem Zihl vndt End, daß der Einhalt derselbigen menigklich bekant vndt offenbahr wurde, vndt die Streittigkeiten dardurch erspart, vndt das gemeine Vatterland in desto besserem Frid vndt Ruhe erhalten werden möge. Nachdemme aber mit der Zeit diser Gebrauch vndt Gewonheit in eine gäntzliche Vergessenheit gerathen, ist sich nit zu verwunderen, wan man schon insgemein von dem Einhalt der Pündten vndt anderen gemein Eydtgnsch. Sachen vndt Rechten wenig Wüssenschafft hat, ja villeicht nit allen denjenigen vollkommen oder zu gnüege bekant seind, welche die Sachen zu tractieren vndt zu verhandlen haben; desswegen hab ich, damit solche desto besser bekant vndt offenbahr wurden, der Müehe vndt Arbeit wohl werth zu sein erachtet, von dem Eydtgnsch. Rechten zu schreiben vndt solches in offentlichen Truckh ausgehn zu lassen, wan nit erhebliche Vrsachen hiervon mich abgehalten, vndt veranlasset hetten, es allein in Schrifft herauszugeben; nit zwar daß ich alles vndt jedes, so das gemeine Eydtgnsch. Recht begreiffet, jedoch das fürnembste beschriben vndt begriffen habe. Aus welchem dan man von vilen Sachen, welche hierin in specie nit begriffen, auch desto besser zu dijudicieren wüssen wird.

Vndt ob zwar Conradus von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2. n. 26. schreibet, daß die Freiheit offentlich von denen Gesatzen zu schreiben, durch die Gewonheit eingefüehrt worden, so

protestiere ich jedoch hiemit, daß ich mit disem Werkh Niemanden vorzuschreiben, oder an meine Auslegung zu binden sueche, dan mir gar wohl bekant, daß die Auslegung solcher hochen Rechten eigentlich vndt de Jure niemand als denen Hochlobl. Ständen der Eydtgnoßschafft gebührt, deren Sindicatur vndt Verbesserung ich dieses gantze Werkh mit gehorsambstem Respect vnderwürffe; weilen demjenigen die Auslegung der Gesatze gebührt, welcher den Gwalt hat selbige aufzurichten, dan ich allen besseren Gründen gutwillich zu weichen vrbietig bin. Das ich auch hiermit denen Hochlobl. Ständen das Geringste weder an dero hochem Ansehen, Souerainitet, noch an dero hoche Rechte vndt Gwalt zu derogieren intendiere, als welche ich insgesambt vndt besonders mit demüetigstem Respect ehre vndt veneriere. Weniger bedacht bin ich mit disem Werkh das Vergangne auf einige Weis zu taxieren oder zu inculpieren, sonder eintzig vndt allein dise Recht in einem Compendio, welche in verschidenen Instrumentis vndt Actis verstreüert, vndt dahero vmb so vil minder bekant sein können, vorzustellen, damit denenjenigen Misverständtnussen, die sich inskönftig zutragen könten, desto besser vorgebogen, denen Einwürffen begegnet, vndt die kathol. Religion in denen gemeinen Vogteien bei ihrem Rechten erhalten vndt geeüffnet werden möge; darzu der allmächtige Gott seinen götlichen Segen gnädig verleichen, vndt E. E. Gnd. vndt Herrlichkheiten in allem hochen Flor vndt Ansehen bis zum End der Welt gnädig erhalten wolle, deren hoche Protection vndt Gnaden ich mich sambt gegenwertigem Werkh demüetigst befihle, vndt verharre E. E. Gnd. vndt Herrlichkheiten

Schweytz, den 4. Octobris A. 1696.

Vnderthänig- vndt gehorsambster Diener
Frantz Michael Büeler.

Das erste Capitul.

Was das gemein Eydtgnossische Recht seie?

Weilen ich von dem gemein Eydtgnossischen Rechten zu schreiben bedacht bin, wird nit abweg sein, daß anfänglich erklärt werde, was das gemeine Recht oder Jus Publicum seie, damit man desto ehnder zu Erkandtnuß desselbigen kommen möge; dan wie Joannes Limnæus de Jure Publico Cæsareo
1 tom. 1. lib. 1. c. 1. n. 3. schreibet, so wird durch die Erklährung oder Definition ein Sach erkhendt, gleichwie der Mensch durch das Haubt.

2 Das gemein Eydtgnossische Recht ist dasjenige, welches die gesambte Löbl. Orth der Eydtgnoßschaft berüehrt, nit dasjenige was ein jedes Orth derselbigen ansieht vndt betrifft; also saget obgemelter Author an angezogenem Orth n. 28. Quoniam ius publicum illud est, quod ad statum rei romanæ spec-
3 tat: Privatum illud, quod ad singulorum utilitatem; dan das gemeine Recht ist dasjenige, welches den Stand des römischen Wesens berüehrt oder angehet: Jus privatum oder das absonderliche Recht aber ist dasjenige, welches eines Jeden absonderlichen Nutzen anlanget. Er redet von den gemeinen Rechten des römischen Reiches; also, weilen ich von dem gemein Eydtgnossischen Rechten schreibe, kan ich wohl sagen, das Jus publicum Helveliæ oder gemein Eydtgnossische Recht seie, welches den Standt des Eydtgenossischen Wesens berüehrt.

4 Gleichwie nun ein jedes Gebiet nothwendiger Weis seine absonderliche Gesatz haben mueß, wan es in Ordnung leben vndt sich conservieren will; also mueß ein Stand, welcher von vielen Gebieten oder Ständen zusammen vereiniget ist, seine gemeine Satz- vndt Ordnungen haben, krafft deren sie in der Einigkheit vndt ein jedes in seinem Stand aufrecht erhalten
5 werde; Dahero wie Benedictus Carpzovius in leg. Reg. c. 1.

Sect. 3. n. 2. meldet, so haben vast alle Völckher zu Erhaltung ihrer Reich vndt Landen gewüsse vnveränderliche Gesatz gemachet, welche sie leges fundamentales geheissen; zweifelsohne der Ursachen, daß; gleichwie ein Haus auff seinem Fundament bestehet, also auch ein Stand nechst Götlicher Hilff auf selchen Grundtsatzungen, wan die aufrichtig gehalten vndt beobachtet werden, bestehe vndt erhalten werde; weilen ohne die Gesatz kein Stand erhalten werden kann, const. de concept. fl. ad 6
Tribon. § cum itaq. l. 2. de ll. Novell. 164 in princip.

Wan aber die Ständt vngleich sind so wohl an Landen, Macht, Situation, als der Regierungsformb, also werden diese Grundsätz vndt Verordnungen nit in allen Ständen gleich, sonder nach eines jeden Standts Beschaffenheit, Natur, Situation vndt Anligenheiten eingerichtet vndt auffgesetzt, wie es eines jeden Stands Nutzen vndt Beschaffenheit erforderet: Deswegen vndt weilen der Eydtgnossische Standt von verschidenen Ständen (deren ein jeder ein freier, souerainer, independenter Standt ist) zusammen verbunden, vndt wie Joan. Jacob Speidelius in suo Speculo Juridico ad verbum Mayste Stimb. saget, auch die Erfahrenheit lehret, die Menschen zum Mißverstandt geneigt sind, iuxta commune adagium quot capita tot senten- 8
tiæ, so hat derselbige in seinen gemeinen Satz- vndt Verordnungen bevoraus dises Absehn gehabt, daß die Einigkeit, Frid vndt Ruhe, als das vornembste Mittel der eignen Conservation 9
zwüschen allen Eydtgnossischen Ständen erhalten, aller Mißverstand vndt Entzweiung abgelähnt, so dan auch das gemeine Vaterland vor fröndem Gewalt beschirmet vndt erhalten werde gemeß des acht örtischen Pundts (den ich Kürze halber allein anziehe) vndt übriger Eydtgnossischer Pündten.

„Damit vorab dieselben vnser ewigen Pündte dester kräfftig-
„licher geschirmbt, vndt vnser aller Landt vndt Leüth in guetem
„Frid, Ruhe vndt Gemach behalten werden vndt wir alle
„mit ein anderen dester führer in brüderlicher Treuw, Frid,
„Ruhe und Gemach beliben."

Zu Erhaltung der Einigkheit, Ruhe vndt Fridens vnder 10
den Orthen der Eydtgnoßschafft ist insonderheit verordnet, daß ein jedes Orth bei allen seinen Rechten ohnbetrüebt verbleiben

solle: Daß kein Orth das andere eigengwältig überfallen, das Seinig nemmen, Verlust oder Schaden zufüegen solle ꝛc. sonder wan ein Orth an das andere etwas zu forderen oder anzusprechen habe, solches güet- oder rechtlich austragen solle ꝛc. Wan auch daß ein oder andere Orth das Rechte nit gestehen wollte, wie die Sachen gehülffen werden solle, daß keine Repressalien gebraucht; der feile Kauff offen gehalten; vndt daß kein Orth über das alte Harkommen mit Zöhlen oder Neüwerung derselben beschwehrt werden solle, vndt der gleichen mehr.

11 Zu Abwendung fründen Gewalts ist in denen Pündten versehen, daß ein jedes Orth dem anderen behulffen seie vndt treüwlich beistehn solle. Zu disem Zihl vndt Endt sind auch die Pündtnussen mit frömbden Fürsten auffgerichtet worden.

12 Dises Jus Publicum Helvetiæ oder gemein Eydtgnsch. Recht bestehet vornemblich in denen Eydtgnsch. Pündten, dem Sempacher Brieff, dem Landtsfriden, dem 1656r Friden vndt anderen authentischen Verträgen, auch alten gueten Gewonheiten ꝛc.

Das andere Capitul.

Von der Souerainitet vnd Freiheit Lobl. Eydtgnoßschafft.

Ich hab schon a. 1689 von diser Materi absonderlich geschriben vndt darin gnuegsamb erwisen, daß ein jedes Orth Lobl. Eydtgnoßschafft mit guetem vndt rechtmessigem Titul ein freier souerainer Stand seie; dahero nit nöthig solches zu widerholen, wird also disem Capitul allein beigefüegt, was in vorgehenderem Werkh nit begriffen.

1 Obwohlen der absönderliche hoche Gwalt der Orthen durch die Pündt oder Verträg (ohne welche die Einigkheit, Ruhe vndt Friden gemeiner Lobl. Eydtgnoßschafft schwerlich erhalten werden könte) in etwelchen Sachen etwas limitiert vndt eingeschranket ist, wie die nachvolgende Materi vor Augen legen wird, so ist doch dardurch der Mayestät oder dem höchsten Gwalt darmit nichts benomben, dan wan dises dem höchsten Gwalt oder der Mayestät Abbruch oder Nachtheil brächte, so könte, wie Bened. Carpz. in leg. Reg. c. 13. Sect. 6. n. 29. saget, vast

keinem Fürsten in der Welt die Mayestät oder der höchste Gwalt
zugeeignet werden, weilen sich bald keiner befinde, dessen Gwalt
nit etwan durch Verträg oder pacta etwelcher Gestalten gehem-
met vndt eingeschranket seie, so der Fürst krafft des natürlichen 2
vndt Völckher Rechten eben sowohl zu halten schuldig, als ein
andere Privat-Persohn, angezogner author lib. cit. cap. 12. Sect. 1.
n. 35. Es ist aber zu wüssen, daß der absolute Gwalt oder die 3
Mayestät nit in dem bestehet, daß der Souerain keinen Gesatzen
vnderworffen seie, sonder in demme, daß Er, so vil sein Person
betrifft, nit an die Solenniteten des Rechten gebunden, weilen
des Fürsten Gegenwart alle Solenniteten erfüllet, leg. omnium.
c. de testam., vndt das Er krafft seines Ambts in der Regierung 4
des Standts, in Befürderung desselben Nutzen, in Verwaltung
der Gerechtigkheit vndt dergleichen, die Verordnung der Gesatzen
zu Zeiten vsser Acht lassen vndt versaumen kan, welches jedoch
allein in gwüssen Fählen stath hat. Eintweders wan ein namb- 5
haffte Billichkheit rathet oder Anlaß gibt, daß das Jus strictum
oder genauwe Recht nit beobachtet werde, oder wan der gemeine
Nutz wider das genauwe Recht oder Jus strictum oder wider
die Billichkheit streitet, alsdan kan vndt soll der Fürst den ge-
meinen Nutzen vorziehen, also saget Conradus von Einsiedels
tract. de Regal. c. 2. a. n. 10. usque ad 4. Wan dan dise Grundt- 6
satz- vndt Ordnungen dem höchsten Gwalt nichts benemmen,
so ist vndt bleibt ein jedes Orth der Eydtgnoßschafft ein
freier vndt souerainer Standt, weil sie kein höcheren erkennen.

Vndt weilen nun ein jedes Lobl. Orth der Eydtgnoßschafft 7
souerain vndt independent ist, haben solche auch die Judicatur
über die ihrige keinem anderen Orth überlassen, sonder solche
ein jedes Orth selbst behalten wollen: es were dan Sach, das
ein Eydtgnoß in einem anderen Eydtgnossischen Orth freflete
vndt daselbst betroffen wurde, also zeiget an der acht örthische
Pundt.

„Vndt obwohlen vnder vns einicherlei Persohnen eine oder
„mehr theinist sollich Ueberbracht, Aufruehr oder Gwaltsamme,
„als obstath, gegen Jemand vnder vns oder den vnseren, oder
„deren, wie vorgelütheret ist, ohne Recht fürnemmendt vndt
„begiengent, wer oder von welchem Orthe vnder vns die joch wärendt,

„die sollendt, so dickh das beschicht, von Stundt an nach ihren „Verdienen vndt Gestalt der Sach darumb von ihren Herren „vndt Oberen ohne alle Hindernuß vndt Widerred gestrafft „werden. Doch vorbehalten, ob Jemand der vnseren vnder „vns in des anderen Gerichten oder Gebieten einicherley Frefel „begienge, oder Aufruehr machte, mag man daselbst die Gethäter „annemmen, vndt die je vmb sollich Freffel vndt bueswürdig „Sachen noch desselben Orthes vndt der Gerichten daselbs, „da solliches zu Zeiten beschicht, Recht vndt Harkommenheit „straffen vndt rechtfertigen."

Diser Articul sagt, mag man daselbst den Gethäter annemmen; anzudeüthen, daß disere Verordnung allein auf den Betrettungsfahl gemeint seie, dan wan ein Fählbahrer nit betretten wurde, könte er daselbst nit angenomben werden.

Merkhwürdig sind die letstere Wort dises angezogenen Articuls, daß man nemblich die Gethäter nach desselben Orthes vndt der Gerichten daselbs, da er betretten wird, Recht vndt Harkommenheit straffen vndt rechtfertigen möge; das ist daß die Oberkheit, in deren Gebiet der Freffel begangen worden, den Fählbahren nit anderst straffen solle als einen ihrer Angehörigen, obschon er aus einem anderen Gebiet ist; darumb wird gesagt: nach derselben Gericht, Recht, vndt Härkommenheit; Zweifelsohne eines Theils darumb, daß die Buessen nit zu Ruin vndt Verderben der Fählbahren, sonder allein zu derselben Besserung auffgesetzt sind: anders Theils aber, damit die Freündtschafft vndt guete Verständtnuß der Orthen durch allzu stränge Buessen nit betrüebt werde; dan wan ein Frömbder wie ein Einheimischer in den Buessen gehalten wird, hat sich gewüsslich niemand zu beschweren.

8 Ob gleichwohl der Freslende (wie bey Eligio Bassæo verb. Judex. Lessig, Tolet, Covar. Bonac. Sarchez vndt andere lehren) wegen seiner Missethat derjenigen Oberkheit vnderthan wird, in deren Gebiet er den Fresel begangen, so versteht es sich doch
9 nit anders, als auff den Fahl, wan er in selbigem Gebiet betretten wird; weilen sich die Jurisdiction nit aussert das Gebiet erstreckhet, cum suis quisque terminis contentus esse debeat, nec supra mensuram iuris sui affectet augeri. 7. quæst. 1. c.

Si quis Episcopus. Neque debet alienis partibus impudenter sese ingerere. l. t. c. fin. reg. l. fin. c. de appar. Procons. lib. 2.

Dises leidet einen Absatz in denen Fräflen oder Missethaten, 10
so in eydtgnsch. Kriegsaufzügen beschechen, welche obwohlen sie in frömdem Gebiet beschechen, jedoch allein des fählbahren Oberkheit abzustraffen gebühren: weilen wie Andreas Knichen in Synopt. tract. de Jure territorii c. 4. n. 53. anzeiget, noch eine andere Jurisdiction sich befindt, deren sich der Füehrer des Kriegsheres gebraucht; dan er kan die fählbahre Soldaten in einem anderen Gebiet züchtigen vndt sie am Leben straffen: welches doch der ordentlichen Oberkheit, was die Vnterthanen betrifft, nichts schadet.

Disem setzt er aus dem Baldo hinzu, daß in welchem Orth 11
das Kriegsher sich befinde, darfür gehalten werde, daß daselbst des Füehrers oder des Haubts Territorium seie.

Darumben, vndt weilen kein Orth dem anderen vnterwor- 12
fen, vndt ein jedes Orth der Eydtgnoßschafft die seinige commandiert, so ist billich, daß ein jedes Orth diser Jurisdiction geniesse, vndt in Eydtgnsch. Aufzügen die Jurisdiction vndt Judicatur ohneingeschranckt über die Seinige allein habe: wie dan solches der Sempacher Brieff krafft der Worthen anzeiget: „vor den zu den er gehört, vndt die darumb haben zu richten, „des Leib vndt Guet soll denselben, die über ihn hand zerichtende, „vndt da er hingehört, vndt niemand anderem vnder vns ge„fallen seyn, auf ihr Gnad ꝛc." Es wird gesagt, denselben die über ihn hand zerichtende vndt da er hingehört, darmit anzutheüthen, daß er seiner Oberkheit allein abzustraffen gebühre, vndt nit den gesambten beisammen sich befindenden Orthen, gemäß der Worthen, vndt Niemandt anderem vnder vns, vndt massen solches verschidene Abscheidt von A. 1667 har bekräftigen. Es entstehet nun die Frag, wan ein Eydtgnoß in einem anderen Orth der Eydtgnoßschafft freflet, daselbst aber nit betretten wird, ob solcher von dem Orth, allwo das Verbrechen beschechen, citiret werden möge, vndt des Beklagten Oberkheit denselbigen an das Orth des Verbrechens zu stellen schuldig seie oder nit?

Wan gemäß der Rechten die Jurisdiction sich nit außert

das Gebiet erstreckhet, vndt lauth des acht örthischen Pundts
ein Eydtgnoß allein in dem Betrettungsfahl wegen eines in
eines anderen Orths Gebiet begangnen Frefels von selbigem
13 bestrafft werden mag, so ist außert allem Streit, daß ein
solches Orth über einen anderen in seinem Gebiet Freflenden,
aber nit betrettenden Eydtgnoß kein einige Jurisdiction oder
Gwalt hat; Nam Princeps vel alius in territorio alieno quoad
iurisdictionalia contentiosa habetur ut privatus ibique forum
sortitur. lib. 2. tit. 1. c. Atsi Clericj. And. Knichen, de Jure
territ. c. 4. n. 39. Christoph Mingius in dissert. inauguralj de
Superiorit. Territ. c. 4. n. 56. Dan der Landtsfürst oder ein
14 anderer wird in einem frömbden Gebiet für ein Privat-Persohn
gehalten, vndt nimbt daselbst Recht; welcher aber kein Juris-
diction oder Gwalt über einen hat, der kan denselbigen nit
iuridice oder oberkheitlich citieren: deßwegen auch des Fähl-
bahren Oberkheit solchen an das Orth des begangnen Frefels
15 zu stellen nit schuldig ist. Vndt weilen ein Oberkheit niemand
über den sie kein Jurisdiction noch Judicatur hat, gerichtlich
16 oder iuridice citieren kan; so folget, daß sie auch wider ein
solchen nit processieren möge: also daß, wan in solchem Fahl
17 eine Vrthel gefellt würde, solche wegen Mangel der Jurisdiction
oder oberkheitlichen Gewalts nichtig vndt vngültig wäre. Eli-
gius Bassæus in Theol. moral. verb. Judex.

Es fragt sich aber, was es für eine Beschaffenheit habe,
wan ein Particular Persohn oder mehr, wider ein oder mehrer
Ständ der Eydtgnoßschafft in derselben Gebiet sich verfählten,
ob dan, wan selbige an dem Orth des begangnen Fählers nit
betretten wurde, sich auch auf Erfordern oder Citieren nit stellen
wolten, der oder die beleidigte Ständ wider den Fählbahren ge-
richtlich processieren vndt mit einer Straff verfahren mögen
oder nit?

18 Wan ein Eydtgnoß sich in einem anderen Orth der Eydt-
gnoßschafft verfählt vndt daselbst betretten wird, mag das Orth,
in dem er gefrefelt, selbigen wohl abstraffen lauth folgendten
Worten des obbedeüten Articuls des acht örtischen Pundts:
„mag man daselbst die Gethäter annemmen, vndt die je vmb
„sollich Frefel vndt bueswürdig Sachen nach deßselben Orths

„vndt der Gerichten daselbst, da solches zu Zeiten beschicht, Recht „vndt Harkommenheit straffen vndt rechtfertigen."

Fahls aber solche Fehlbahre nit betretten werden, so ge- 19
bührt der Proceß vndt Abstraffung derselbigen, wan sie schon ein Orth der Eydtgnoßschafft beleidiget hetten, niemand dan ihrer natürlichen Oberkheit; weilen der mehrgedachte Articul sowohl die Fähler, so wider die Orth als Particularen begangen werden, begreiffet, gemeß der Worten: „gegen Jemand vnder vnß oder den Vnseren oder denen, wie vorgeleütheret ist." Vndt in dem nit Betrettungsfahl seiner natürlichen Oberkheit allein abzustraffen überlasset; dahero billich selbiger auch der Proceß über solche zu füehren gebühret; Nam qui vult con- 20
sequens, vult et antecedens. l. 2 ff. de Jurisdict. omn. Judic. et l. ad rem mobilem 56 ff. de Procurat.

Wan ein oder das ander schwerlich beleidegete Orth von 21
des oder der Delinquenten Oberkheit die Abstraffung begehrte, solch Abstraffung aber von der Fehlbaren Oberkheit nit beschechen wolte, so möchten alsdan die Beleidigete, oder das beleidigete Orth solche Delinquenten aus ihren eignen Landen (wan der Frefel so hoch, daß er es meritiert) verbandisieren, oder eine andere gebührende Straff in dem Betrettungsfahl auf selbige setzen; weilen der acht örtische Pundt nichts verordnet, was in disem Fahl geschechen solle, vndt ein jede Oberkheit ihre Jurisdiction in ihrem eignen Land üeben mag, wan keine Verträg oder bedingte Recht darwiderstehen.

Jedoch hat dises alles einen Absatz; 1. wan ein oder ander 22
Orth deßwegen absonderliche Verträg zusammen hette, die Fehlbahren ein anderen zu stellen, sollen solche billich beobachtet vndt gehalten werden.

2. Wan man solches Recht durch eine vralte Gewonheit er- 23
langet hette, dan solche Gewonheiten geben die Jurisdiction c. cum contingat de for. compet. vndt sind in denen Pündten bekräftiget vndt bestädtiget; es wäre dan Sach, daß bei solcher Gewonheit ausbedingt worden wäre, daß solche actus zu keiner Consequenz gereichen mögen oder sollen.

3. Wan ein solcher, der in einer anderen Jurisdiction gefreflet, 24
der Oberkheit des Orths, da er den Frefel begangen, an Eydt-

stat anlobt, sich auf Begehren zu stellen, so ist er schuldig sich zu stellen; dan weilen er durch den Frefel der Oberkheit des Orths, da er denselben begangen, vndt betretten, Vnderthan worden, so hat selbige Oberkheit Gwalt gehabt, ihmme das Anloben aufzulegen, deswegen ist das Gelübt auch verbindtlich: dahero, wan einer in solchem Fahl sich nit stellte, möchte wider solchen als contumacem processiert vndt sentenziert werden.

25 Man wird vielleicht vorwerffen, daß ein Oberkheit die entwichne Vnderthanen, Feind vndt Reüber auch aussert dem territorio vndt Gebiet verfolgen möge.

26 Demme ist nit ohn, solches aber beschicht nit aus dem Gwalt der Jurisdiction, sonder aus Zulassung des Gesetzes.
27 Bald. in l. requirendi. C. de Serv. fugitiv. Jedoch soll ein solcher Fehlbahrer, wo er betretten wird, vor Recht gestellt werden, wie Christoph. Ming de Superiorit. Territor. c. 4. n. 56. anzeiget: Woraus aber ein Oberkheit kein Jurisdiction aussert ihrem Gebiet ihro schöpfen oder zueignen kan.

28 Gleiche Vorsichtigkheit haben die Lob. Orth der Eydtgnoßschafft gebraucht, damit auch in Schultsachen keinem Orth die Judicatur über die Seinigen benomben werde, vndt dahero in ihren zusammenhabendten Pündten verordnet, daß der Schuldner an demjenigen Orth, wo er gesessen, gesuecht werden solle, also weiset der Pundt, so ein Stadt Zürich mit den fünff kathl. Orthen auffgericht, vndt andere Pündt mehr.

„Es soll auch kein Ley den anderen, so in dieser Pündt„nuß ist, vmb kein Geltschuld auf kein geistlich Gricht laden, „wan Jederman soll von dem anderen Recht nemmen in denen „Städten vndt in dem Gericht, da der ansprächig dan seßhafft „ist vndt hingehört, vndt soll man auch dem dan vnverzogenlich „richten auf den Eydt ohne alle geferde."

Disem stimten bey das geist- vndt weltliche Recht lib. 2. c. 5 et 8. l. in crimine C. de Jurisdict. omn. Jur. l. ult. C. in rem actio. Cum actor forum rei sequi teneatur; weilen der Kläger des Beklagten Richter nachzuvolgen schuldig ist.

29 Es möcht aber Jemand sagen, daß wan ein Schuldner versprochen habe, an einem anderen Orth zu bezahlen, als wo er

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung

Cette page n'a pas été disponible pour la numérisation

Questa pagina non era a disposizione di digitalizzazione

This page was not available for digitisation

gesessen, er auch daselbst mit Recht besuecht werden möge. lib. 2. tit. 2. c. dilecti filii. 30

Diser Einwurff hette stat, wan nichts darwider verordnet wäre; weilen aber durch die Pündt verordnet, daß der Beklagte oder Schuldner an dem Orth, da er gesessen, mit Recht solle besuecht werden, so mag diser Einwurff nit statt haben, wie dan aus der Uebung gnuegsamb bekant.

Es wäre dan Sach, daß ein oder ander Orth hierumb 31
absönderliche Verträg oder Privilegia hette.

Wan aber einem Gleübiger an dem Orth, da der Schuldner 32
gesessen, kein Recht gehalten werden wolte, könte alsdan der Gleübiger des Rechten seines Vertrags oder Verkumnuß sich wohl gebrauchen, vndt den Schuldner an dem Orth der versprochnen Zahlung vmb seine Ansprach mit Recht suechen, wan er ihn daselbst betretten thätte, gemeß der Worten der Eydtgnsch. Pündten, so mag er sein Recht wohl fürbaß suechen ꝛc.

Wan aber einem an dem Orth da der Schuldner oder Be- 33
klagte gesessen, kein Recht gehalten werden wolte, so aber nicht vermuethet wird, fragt es sich, ob der Gleübiger Repressalien brauchen möge?

Die Repressalien sind eine Bewilligung der Oberkheit, einen 34
vnschuldigen Dritman, oder sein Guet zu hinderhalten, zu Ergetzung des empfangnen Schadens eines anderen. So verbieten aber die Pündt die Repressalien, indem selbige verordnen, daß keiner als der rechte Schuldner oder Bürg verhaftet oder verbotten werden möge, krafft volgendter Worten der Pündten:

„Es soll auch niemandts, der in diser Pündtnuß ist, den „anderen verhefften noch verbietten, dan den rechten Gülten oder „Bürgen, so ihm darumb gelobt hat, ohn alle Geferde."

So mögen die Repressalien nit gebraucht werden vmb so 35
vil mehrers weilen solche dem natürlichen vndt geschribnen Rechte zuwiderlauffen, deren gemeß keiner für den anderen obligiert wird vndt keiner wegen des anderen Hasses beschwert werden soll ꝛc., sonder ein solcher Gleübiger ist schuldig bei denen übrigen 36
Orthen anzukheren, vndt selbige zu ersuechen, daß sie ihmme zu dem Rechten verhelffen wollen, welche dan laut des 6. Articuls des Landtsfridens verbunden, demselbigen darzu zu verhelffen,

damit den Eydtgnsch. Pündten ein Gnüegen bescheche, welche austrucklich verordnen, daß Recht gehalten werden solle.

37 Es möcht villeicht Jemand sagen wollen, daß einem jeden Orth seine Hoch- vndt Freiheit vndt Judicatur in denen Pündten vorbehalten seie; dahero die andere Orth einem solchen Recht verweigerendten Ort dißfahls nichts einzureden haben.

38 Freilich ist die Hochheit, Freiheit vndt Judicatur einem jeden Orth in denen Pündten vorbehalten vndt excipiert, wie Cap. 5. zu sechen; wan sich aber die Orth der Eydtgnoßschafft vermög der Pündten schleünig Recht zu halten verbunden, so stehet solches nit mehr in ihrer Willkhür, sondern sind schuldig, Recht zu halten; dan der Souerain wird aus einem Vertrag verbunden, eben wie ein Privat-Persohn, Bened. Carpz. in leg. Reg. cap. 3. Sect. 14. n. 14. et cap. 12. Sect. 1. n. 35.

39 2. Wird dißfahls ein solches Orth nit wider sein Willen bezwungen, dan es, wie gemelt, nit in dem freien Willen oder Willkhür eines Orths stehet, Recht zu halten oder nit, sonder ein jede Oberkheit ist nebendt dem ambtshalber schuldig, Recht zu halten; also daß, wie Bened. Carpz. in leg Reg. c. 9. Sect. 7. n. 5 et 6 beweiset, ein Richter, welcher Recht zu halten versagt (daß ist ohne vernünftige Vrsach), sich vnwürdig seines Ambts machet ꝛc.

40 3. Wird einem solchen Orth von seiner Judicatur nichts genomben, sonder allein dahin gehalten, sein Judicatur zu exercieren vndt zu üeben, so es geweigeret, vndt aber krafft der Pündten vndt tragendten Ambts zu üeben schuldig ist.

41 4. Haben freilich die überge Orth Gwalt, das Recht verweigerente Orth anzuhalten, daß es Recht halte, weilen der acht Orthen Pündt vndt der Landtsfriden ihnen den Gwalt geben, wie Cap. 5 zu vernemmen.

42 Wan aber ein solcher Schuldner an keinem anderen Orth betretten vndt in Recht genomben werden könte, auch auf alle angewendte Mittel der übrigen Orthen des Schuldners Oberkheit nicht Recht halten wolte, vndt volglich der Gleübiger rechtloos stehen müeste, möchte alsdan ein solcher (weilen sonsten kein Mittel mehr übrig zu dem Rechte zu gelangen) ohne Nachtheil der Pündten mit Bewilligung der Oberkheit Repressalien

gebrauchen, damit er seines leidendten Schadens einkommen könne; weilen die übrige laut Landtsfridens nach allem ihrem Vermögen, wie Cap. 5 zu sehen, dem Rechtbegehrendten in Sachen, so dem Rechte vnderworffen, zu dem Rechten zu verhelffen verbunden seind; also daß selbige sogar die Waffen wider das Recht verweigerndte Orth ergreiffen mögen, wie in besagtem Capitul zu vernemmen; dahero wem das Mehrere erlaubt, dem ist billich auch das Mindere zugelassen; insonder- 43
heit weilen die Verweigerung des Rechten eine genuegsambe Vrsach zu denen Repressalien ist.

Fahls aber über gehaltnes Recht der Gleübiger von dem 44
Schuldner nit bezahlt werden möchte, fragt es sich, ob dan vmb diser ausstehendten Zahlung willen Repressalien gebraucht werden mögen oder nit?

Eintweders hat der Schuldner Mittel zu bezahlen oder 45
nit? Hat der Schuldner Mittel zu bezahlen, vndt der Gleübiger mag nit bezahlt werden, weilen er nit zu der Execution kommen mag, so mögen die Repressalien gebraucht werden, weilen dises anders nichts ist, als Recht versagen; Nam executio est præcipuus sententiarum finis. l. 2. tot. tit. C. de execut. rei iudicat.

Hat der Schuldner aber keine Mittel, daß er bezahlen kann, 46
so mögen die Repressalien nit gebraucht werden. Die Vrsach ist, daß der vnschuldige Dritman, so durch die Repressalien beschädiget wird, in disem Fahl nit schadloos gemacht werden kan, vndt aber niemand mit des anderen Schaden reich werden soll, c. locupletari 48. de reg. iur. in 6. Factum enim cuique suum nocere debet l. 9 ff. quae in fraud. credit. l. 155 ff. de R. J. nec quisquam alterius odio prægravandus est. l. 33. § 1. de inoffic. testam. Es saget zwar Conradus von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2. n. 47. daß die Repressalien ohnangesehen obberüehrter Rechten bewilliget werden mögen, weilen demjenigen, so die Repressalien leide, alles widerumb ersetzt werde: wan aber ohnwidersprechlich wahr ist, daß derjenige, so die Repressalien leidet, von einem der nichts hat, vndt kein anderer solches zu ersetzen schuldig ist, nit schadloos gemacht werden kan, so volget, daß in disem Fahl die Repressalien nit gebraucht werden mögen; Nam deficiente

causa deficit effectus, dan wan die Vrsach aufhört, so hört auch die Würkhung auff.

47 Es fragt sich, wan ein Eydtgnoß wegen eines Kauffs oder sonsten einer Schuldtsanforderung sich vor der Oberkheit eines anderen Orths stellte, die Sach aber eintweders nit ausgemacht, oder der Kauff oder Schuld auf bestimbtes Zihl nit bezahlt wurde, ob dan die Oberkheit, darvor er sich gestelt, denselbigen (wan er nit angelobt hat sich auff Begehren zu stellen) citieren möge, oder sein Oberkheit denselbigen zu stellen seie?

48 Eintweders hat derjenige mit Bewilligung oder Geheiß seiner Oberkheit sich in einem solchen Handel gestellt oder nit? Hat er ohne Geheiß oder Bewilligung seiner Oberkheit sich in einem solchen Handel vor einer anderen Oberkheit gestellt, so gibt dise Stellung einer anderen Oberkheit kein Recht, daß sie selbigen widerumb citieren möge; weilen keiner befuegt, ohne Willen oder Geheiß seiner eignen Oberkheit sich einem anderen Richter zu vnterwörffen, welcher kein Jurisdiction über ihn hat; dahero eine solche Stellung wider Recht vndt die Gesatz ist, was aber wider Recht oder die Gesatz beschieht, daß ist vngültig, in l. iubemus. § sarc. 1. iunct. Auth. præterea C. de Sacros. Eccles. Deswegen mag selbiger vmb des Kauffs oder Anforderung willen von einer anderen Oberkheit nit citiert, sonder selbiger soll ohnangesehen seiner eigenthätigen Stellung vor seiner Oberkheit, da er gesessen, lauth Pündten vmb solchen
49 Kauff oder Anforderung gesuecht werden. Es ist auch sein Oberkheit nit schuldig, denselbigen zu stellen, aus obiger Vrsach, vndt weilen der Vndergebne seiner Oberkheit Recht im gringsten nit präiudicieren noch vernachtheiligen kan. Ist dise erste Stellung aber mit Willen oder Geheiß seiner Oberkheit beschechen, so ist selbige schuldig, denselben auf beschechendte Citation zu völliger Erörtherung des Handels zu stellen, weilen sie die Sach einem anderen Richter anhängig machen lassen; dan dem, der ein Sach selbsten will, geschicht kein Vnbild.

Das dritte Capitul.

Von Auffrichtung der Universal-Gesatzen.

Daß der Gwalt oder Recht, Universalgesatz zumachen, der 1
Mayestät oder höchsten Gwalt vndt Oberkheit allein zustehe, lehren
nit allein die Rechtsgelehrte insgemein, sonder ist der Vernunfft
gantz gemeß vndt ähnlich, dan der Minder hat kein Gwalt über
den Höcheren, noch der gleiche über den gleichen, muß also
nothwendig dises Recht dem höchsten Gwalt oder der Mayestät
gebühren, wan man allen gebieten will.

Wan nun ein jedes Orth der Eydtgnoßschafft ein absonder- 2
licher, absoluter freier Stand vndt in denen geschwornen Pündten
einem jeden Orth seine Freiheit vndt Recht vorbehalten sind,
die Universalgesatz aber alle Orth der Eydtgnoßschafft verbinden
sollen, mithin aber kein Orth über das andere einichen Gwalt
hat, sonder, wie gesagt, ein jedes Orth so frei vndt souerain
ist als das andere, so hat keins den Gwalt, daß es dem anderen
befehlen oder selbiges bezwingen könne; also wird nothwendig 3
erforderet, daß ein jedes Orth darzu einwillige, sonsten kan
kein Orth zu solcher Universal-Gesatzen Observation angehalten
werden. Exempel können sein die Verordnungen über der
Eydtgnsch. Völckhern Dienst vnder denen verpündten Fürsten,
über das Münzwesen vndt andere dergleichen Dispositionen ꝛc.,
welche eine gesambte Eydtgnoßschafft verbinden sollen, deren
die Abscheidt voll seindt, vndt genuegsamb anzeigen, daß in
dergleichen Universalgesatzen vndt Verordnungen ein jedes Orth
die Willkhür hat, vndt wider sein Willen zu solchen Verord-
nungen, welche dasselbige in seinem eignen Gebiet verbinden
sollen, nit mag angehalten werden.

Wan in denen Universal-Gesatzen des Reichs der Ständen 4
Einwilligung erforderet wird, wie Bened. Carpz. in leg. reg.
c. 3. Sect. 1 aus denen actibus imperii beweiset, warumb solte
dan der Lobl. Orthen der Eydtgnoßschafft Einwilligung nit auch
hierzu erforderet werden; weilen kein particular Reichsstand so
absolut vndt souerain ist als ein Orth der Eydtgnoßschafft;

dan die Reichsständ alle einen Oberherrn, namblich den Keiser erkennen.

5 Dan wan ein Orth in der gleichen Gesatzen vndt Verordnungen, welche sein eigen Gebiet vndt Leüth berüehren, von anderen Orthen bezwungen werden möchte, wäre dasselbige nit souerain, Nam si quis cuiquam servire aut imperanti parere cogatur, seu sponte seu invitus id faciat, maiestatis nomen amittit,
6 Joan. Bodin. lib. 1 de repub. c. 9. pag. 169. Dan wan einer einem anderen zu dienen, oder dem Gebietenden zu gehorsamben bezwungen wird, er thue das willig oder vngern, so verliert er die Souerainitet.

7 Man sagt vileicht, wan ein Orth (so dem anderen volgen oder gehorchen mueß) nit souerain ist, so volget, daß die gemeiner Vogteien regier. Orth nit souerain sein; weilen die mindere denen mehreren derselbigen zu volgen verbunden seindt.

8 Anthworth. Wan ein Standt dem anderen gehorchen mueß, so ist er nit souerain; in denen Vogteien aber gehorchet nit ein Standt dem anderen, sonder ein Glid des vogteilichen Standts dem anderen; dan in einer gemeinen Vogtei kein Orth allein die Oberkheit machet, sondern alle regier. Orth sammenthafft oder der mehrer Theil derselben; deswegen kan ein regier. Orth, so vil die gemeine Vogteien berüehrt, anderst nit als für ein Glid des vogteilichen Standts gehalten werden: wormit dan keinem regier. Orth die Souerainitet oder der hoche Gwalt benummen wird; weilen lauth der Völckher- vndt Civil-Rechten in einem Standt, der in mehreren Glideren bestehet, die wenigere denen mehreren Glidern folgen sollen, massen dan auch solches alle Regimendter der Eydtgnossischen Orthen heiter bescheinen.

9 Diser Eydtgnossische Universalgesatz verbinden erstlich alle Orth der Eydtgnoßschafft, wan sie darzu eingewilliget haben; Nihil enim magis fidei humanæ congruit, quam ea quæ placuerunt custodire, l. 1. de pact. Dan nichts der menschlichen Treüw vndt Glauben also gezimmet vndt anstehet, als dasjenige, was man beliebet, zu halten. Sodan alle ihre Vnderthanen vndt Angehörige, vndt alle die, so in gedachten Orthen vndt
10 dero Vogteien gesessen; Domicilium enim potissima causa iuris-

dictionis dicitur. And. Knichen de Jur. territor. c. 3. n. 281. 11
darvon nit eximiert werden diejenige in denen Eydtgnossischen eignen oder gemeinen Vogteien ligendte Städt, obschon selbige merum et mixtum imperium haben. Die Ursach ist, weilen solche alle eine höchere Oberkheit haben; namblich die Orth, in deren Jurisdiction sie gelegen, erkennen; desswegen Theils derselbigen ihnen zu gewüssen Zeiten den Eydt der Treuw würcklich ablegen, Theils aber auf Erforderen abzulegen verbunden seindt. So gehet auch von denen Städten in denen gemeinen Vogteien die Appellation vor die Herren Ehrengesandten, vndt von dar in die regier. Orth, welches ein klares Zeichen der Vnderthänigkheit ist, wie And. Knichen in Synopt. tract. de Jur. territor. cap. 3. n. 338. vndt n. 339. aus vilen Auctoribus lehret; Denique provocatio ad Principem indubie subiectionem importat. Ex quo non nisi ad Superiorem tendere possit; quia quando a sententiis inferioris iudicis provocatur ad Principem, provocans subiectionem fatetur. Schließlichen 12
tragt die Appellation zu dem Fürsten ohnzweifelhafftig die Subiection oder Vnderthänigkheit auff sich, aus welchem man anderst nit als zu dem Oberherren kheren kan; weilen, wan von denen Urthlen des nideren Richters zu dem Fürsten appelliert, der Appellant die Vnderthänigkheit bekennet. Ein gleiches bezeüget Christoph. Mingius dissert. inaugural. de superio. territ. c. 5. n. 72.

Endtlichen haben die regier. Orth in Kriegs- vndt anderen 13
Zeiten die Oeffnung aller deren in gemeinen Vogteien ligendten Städten, welches auch ein Zeichen ihrer Vnderthänigkheit ist. Quia Subditi tenentur tempore belli Domino territoriali apperire castra et arces si quas possident, wie ermelter Mingius an citiertem Orth n. 76. aus verschiedenen Auctoribus beweiset. Aus welchem allem viler anderer Gründen Kürtze halber zugeschweigen gnuegsamb erwiesen ist, daß die hoche Landtsoberkheit nit denen gemelten Städten, sondern denen regier. Orthen gebühret, vndt hiemit wie gesagt denen Eydtgnoß. Universal-Gesatzen vnderworfen sind, dahero diejenige in gemeinen Vogteien ligendte Städt, obschon selbige das Jus gladii oder das Malefiz 14
haben, solche Universal-Gesatz keineswegs vnder ihrem Namen

ausgehn, anschlagen oder promulgieren lassen mögen, wan sie nit denen regier. Orthen eingreiffen vndt in das Laster læsæ Maiestatis fallen wollen.

15 Wan nun kein Orth der Eydtgnoßschafft zu Observation derjenigen Universal-Gesatzen, zu welchen es nit eingewilliget, bezwungen werden kann, weilen einem jeden Ort der Eydtgnoßschafft seine Freyheit vndt Recht in denen Pündten vorbehalten vndt reserviert sind, wird nit ohnbillich gefragt, was es für eine Bewandtnuß habe mit denenjenigen Universal-Gesatzen, welche in denen Pündtnussen begriffen, ob die Orth der Eydtgnoßschafft solche zu halten vndt zu beobachten verbunden seien vndt angehalten werden mögen oder nit?

16 Die Eydtgnsch. Pündt seindt mit Eyden zu Gott vndt den Heiligen auff ewig verlobt vndt beschworen, nun werden solche Gelübt in götlicher h. Schrifft ernstlich zu halten befohlen.

So erforderet auch die menschliche Treuw vndt Glauben, daß die Verträg gehalten werden; dahero wird gesagt:

Verba ligant homines, taurorum cornua funes.
Cornu bos capitur, voce ligatur homo.

17 Es befehlen auch solches die Gesatz, quod semel placuit, amplius displicere non debet, c. quod semel de reg. Jur. in 6. Nam grave est fidem fallere l. 1. in princip. ff. de constit. pec. Waraus dan offenbahr ist, daß die Orth der Eydtgnoßschafft schuldig vndt verbunden seien, dieienige Universal-Gesatz zu halten, so in denen Pündten begriffen, obschon solche zu neüw aufrichtendten Verordnungen wider ihren Willen nit mögen bezwungen werden. Dan obschon einem jeden von Anfang frei stehet ein Vertrag zu machen, so mag er doch nach aufgerichtem Vertrag ohne Bewilligung des anderen Theils nit
18 darvon stehen, in l. sicut. 5. C. de oblig. et act., wan schon eingeworffen werden wollte, daß die letztere Verträg den vorgehenderen präiudicieren vndt Abbruch bringen, vndt der 1656ste Friden (darinnen einem jedem Orth der Eydtgnoßschafft die Souerainitet, Hochheit vndt Judicatur ꝛc. in seinem Orth ohne Ausnamb vndt Beding reserviert vndt vorbehalten) erst lang nach den Eydtgnosch. Pündten gemacht worden seie vndt hiemit denenselbigen Abbruch thue, vndt die Pündt dis Orths

keinem Orth der Eydtgnoßschafft an seiner Soverainitet, Hochheit vndt Judicatur 2c. Schaden oder Abbruch bringen mögen.

Die Vrsach ist, weilen die Pündt vndt derselbigen Inhalt in eben disem 1656sten Friden auf das zierlichste vorbehalten ist gemeß seiner eignen Worten: „denen Pündten, Landtsfriden, „authentischen Verträg vndt Abscheiden 2c. kein præiudiz noch „Abbruch gebähren, auch sonsten in kein Consequenz oder Nach„volg gezogen werden solle."

Sodan mag die Souerainitet den Souerain nit befreien, daß er die Verträg nit halten müsse, weilen der Souerain sowohl als ein Privat-Persohn die Verträg zu halten schuldig, wie in vorgehendtem Capitul angezeigt worden.

Nit allein seindt die Orth der Eydtgnoßschafft schuldig, die 19
in deren Pündten begriffne Universal-Gesatz zu halten, sonder seind verbunden, das darwider handtlendte Orth dahin zu vermögen, daß es die Pündt beobachte vndt halte krafft der Worten des achtörthischen Pundts: „vndt vnser aller ewige ge„schworene Pündte kräfftigklich beschirmet werden 2c. Wie überge „Orth alle gemeinlich dasselbe Orth vndt die Seinen, wie vor„staht, so also genöthiget werden, vor solcher Gwaltsambi vndt „Ueberpracht vngehinderet aller Sach mit gueten Treüwen „schirmen, schützen vndt handthaben ohn alle Geuerde."

Nit ohne Vrsach möchte dis Orths ein Zweifel entstehen, 20
ob durch einen von gesambten Orthen der Eydtgnoßschafft gemachten Abscheidt denen Eydtgnsch. Pündten präiudiciert oder einige Abenderung gemacht werden möge?

Insgemein sagt man nein; dan die Eydtgnsch. Pündt seind 21
nit allein von denen Räthen, sonder auch von denen Bürgeren der Eydtgnsch. Orthen, als von dem höchsten Gwalt aufgericht, guetgeheissen vndt beschworen worden. Die Abscheidt aber werden insgemein von denen Eydtgnsch. Gesandten aus Befelch der Räthen, vndt in theils Orthen mit Zuzug etwelcher Landtleüthen gemachet; dahero vndt weilen der Mindere über den Mehreren nach Ausweisung der Rechten vndt der Vernunfft selbsten kein Gwalt hat, so volget, daß dergleichen Abscheidt kein einige Krafft wider die Eydtgnsch. Pündt haben, vndt denenselbigen nichts präiudicieren mögen.

22 Wan aber die Gesandte von einem gleichen Gwalt, namblich von deren Räthen, Bürgeren vndt Landtleüthen der Orthen samentlich instruiert vndt befelchet, etwas in einem Eydtgnsch. Pundt abzuenderen, vndt solches hernacher von denenselben ratificiert vndt guetgeheissen wurde, möchte ein solches denen
23 Pündten wohl Abbruch bringen vndt präiudicieren; dan wer den Gwalt hat die Gesatz aufzurichten, der hat auch Gwalt selbige abzuthuen. Novell. 105. c. 2. in fin. arg. l. 35 ff. de R. I. Also, daß nichts hinderen mag, obschon die Pündt mit Eydt beschworen; weilen solches in denenselbigen heiter vndt austruckenlich vorbehalten vndt ausbedingt worden; jedoch mit seinen gwüssen Requisitis, wie Cap. 5. zu sehen.

24 Sollte aber ein einiges Orth sich darzu nit verstehen, so hette solcher Abscheidt kein einige Krafft, vndt möchte denen Eydtgnsch. Pündten nicht präiudicieren noch schaden; dan wan etwas in denen Eydtgnsch. Pündten abgeenderet werden will, so wird erforderet, daß alle Lobl. Orth darzu einwilligen, die in einer Pündtnuß seind, lauth der Worten der Pündtnuß selbst: „daß wir das allé mit einander wohl thuen mögen „vndt Gwalt haben sollen, wie wir alle, die in dieser Pündt„nuß seind, einhelligklich zu Rath werdent ꝛc. Item daß wir „solches wohl thuen mögen einhelligklich nach vnserem Gefallen ꝛc." Demme stimbet bei das geistliche Recht, c. quod omnes. 29. de reg. Jur. in 6. quod omnes tangit debet ab omnibus approbari, was alle berührt, soll von allen guetgeheissen werden. Joan. Jacob. Speidel. in specul. iurid. verb. Krieg. Das Gesatz habe dan anders verordnet.

26 Ein gleiche Beschaffenheit hat es mit anderen rechtmässigen Verträgen; es wäre dan Sach, das darinnen vorbehalten wäre, daß der mehrere Theil der vortragendten Parteien solche abenderen möge, welchen Fahls dan solche Verträg wohl abgeenderet werden möchten, wan schon nit alle Orth sich darzu verstüenden. Weilen nun von denen Gesatzen gehandlet worden, vndt ein Stand nit allein durch die Gesatz, sondern auch durch die Waffen erhalten wird, wie Kayser Justin. saget, constit. summa de Just. Cod. confirm. in princip., so wird nit vnfüeglich in volgendtem Capitul von dem Recht zu kriegen geredt.

Das vierte Capitul.

Von dem Recht zu kriegen.

Der Krieg ist zweifach. Der eine ist ein Beleidigungs- 1
Krieg; der andere ein Schirmbs-Krieg. Ein Beleidigungs-Krieg wird der geheisen, welcher aus keiner gerechten Vrsach, sonder mehrers aus einer lautheren Vnbillichkheit, mit Vorhaben zu beleidigen vndt zu rauben, angehebt wird.

Hingegen ist ein Schirmbs-Krieg der, welcher vmb der 2
Beschützung willen angehebt wird. Vndt gleichwie der Beleidigungs-Krieg für gäntzlich verboten gehalten wird, also wird hingegen gesagt, daß die Beschützung von allen Rechten erlaubt seie. Joan. Jacob. Speidel. in Specul. Jurid. verbo Krieg.

Wie sowohl die Theologi als Rechtsgelehrte lehren, so 3
mag ein jeder Souerain aus gerechter gnuegsammer Vrsach Krieg anheben, wan er anders kein Satisfaction erlangen kann. Weilen aber in solchem Fahl der Souerain schuldig ist, die Vrsachen, darumb Krieg angehebt wird, wohl erwegen zu lassen, ob selbige gerecht vndt gnuegsamb seien? undt ohne gnuegsamb vndt gerechte Ursach kein Krieg anheben soll, so haben 4
zu dem Ende die Orth der Eydtgnoßschafft verordnet, daß kein Orth der Eydtgnoßschafft Krieg anfangen solle, die Sachen werden dan zuvor erwogen vndt nach Billichkeit darüber erkent; also redet der Sempacher Brieff.

„Zeiüngst ist vnser einhellige Meinung, daß khein Statt „oder Land vnder vns gemeinlich, die darinne seind, sonderlich „kheinen Krieg hinnethin anhebe muethwilliglich ohne Schulde, „oder Sache, die darwider begangen seige, vnerkent nach Wei„sunge der geschwornen Brieffen, als jetlich Statt vndt Land „zusammen verbunden seind."

Den Schirmbs-Krieg, welcher wider den Angreiffer vor- 5
genomben wird, betreffend, ist kein Zweifel, daß nit ein jedes Orth der Eydtgnoßschafft ohnberathen die Waffen ergreiffen vndt sich wider den Angriffer beschirmen möge; weilen solches nit allein die Pündt vndt zusammenhabendte Verträg nit verbieten, sonder Gwalt mit Gwalt zu vertreiben alle Recht

zulassen, vndt sogar einer Oberkheit, die ein Höcheren erkent, in disem Fahl ohne Einholung des Oberherren Bewilligung sich zu beschirmen erlaubt ist, wie Eligius Bassæus in Theol.
6 Pract. verb. Bellum schreibet; dan wie Joan. Jacob Speidel. in specul. iurid. verb. Krieg andeüthet, man öffters den Schirms-Krieg so vnversehens vornemmen mueß, daß die Noth auferlegt nit demjenigen zu volgen, was man will, sondern was man kan.
7 Weilen derjenige, so ein Höcheren erkent, sein Recht bei dem Oberherren ohne Waffen erhalten kan, gemeß der Worten Cur enim ad arma et rixam procedere prætor patiatur, quos sua potest componere iurisdictione, darumben ist demselbigen
8 zu kriegen, das ist Jemand mit Waffen anzugreiffen, nit zugelassen, Privati et Principes inferiores, cum ius suum apud Superiorem persequi possint, ad iudicium Martis decurrere non debent, Bened. Carpz. in Leg. Reg. c. 4. n. 4. Die Privat-Persohnen vndt mindere Fürsten, weilen sie ihr Recht bei dem Oberherren suechen können, sollen nicht zu den Waffen
9 lauffen; also vndt damit denen Soverain-Fürsten vndt Ständen sowohl als den minderen Fürsten vndt Particularen dasjenige gevolge, was ihnen von der Gerechtigkheit wegen gebührt, ist denenselbigen zugelassen (im Fahl alle andere Mittel ohnverfänglich, vndt die Sach gerecht vndt gnuegsamb), die Waffen zu ergreiffen vndt Krieg anzuheben, wie solches Grotius in proemio de Jure Belli et Pacis bekräfftiget, laudabile bellum non suscipitur nisi iuris obtinendi causa, noch besser gibt es
10 zu verstehen das geistliche Recht, Justa autem bella definiri solent, quæ ulciscuntur iniurias, si qua gens vel civitas, quæ bello petenda est, vel vindicare neglexerit, quod a suis improbe factum est, vel reddere, quod per iniurias ablatum est, 23, g. 2. c. 2. Gerechte Krieg aber pflegen die genambset zu werden, welche die Vnbilden rechen, wan etwan ein Volckh oder Statt, welche bekrieget werden soll, oder versaumbt hat abzustraffen, was von den ihrigen bos- oder lasterhafft begangen, oder wieder zu geben, was durch Vngerechtigkheit weggenommen worden.
11 Obwohlen das Recht Krieg anzuheben denen Souerainen gebührt, 23. g. 1. c. quid culpatur. Bened. Carpz. in leg. Reg.

c. 4. Sect. 1. n. 1. Joan. Bodin. lib. 1. de Republic. c. 10.
pag. 244, so haben iedoch vnsere in Gott ruhendte Voreltern 12
vmb Conservation vndt Erhaltung des gemeinen lieben Vatter-
landts willen sich diser Rechten, so vil die Eydtgnsch. Ständ
berüehrt, lieber begeben vndt verzeichen, als durch dessen Ge-
brauch das Vatterland verstöhren vndt die Freiheit in Gefahr
setzen wollen; sitenweilen der gesunden Vernunft zuwider, daß 13
derjenige Leib vnversehrt erhalten werden könne, dessen Glider
einanderen schwerlich verletzen mögen; darumben sie dan das 14
Kriegen zwüschen denen Orthen der Eydtgnoßschafft gäntzlich
verbotten haben.

Es ist zwar in denen ersteren Eydtgnsch. Pündten nit aus- 15
truckhenlich oder explicite wider ein anderen zu kriegen ver-
botten gewesen, sonder nur implicite vndt einfaltig verordnet,
daß in fürfallendten Mishelligkheiten man sich güetlich ver-
gleichen oder die Sachen rechtlich austragen lassen solle.

Ein solches bescheint vnder anderen Pündten gantz khlar
der Pundt, so Zürich a. 1352 mit den fünff katholischen Orthen
aufgericht: „Wäre auch, daß wir die Vorgenanten von Zürich
„Stöß oder Mißhellung gewunnendt gemeinlich mit den vor-
„genandten vnseren Eydtgnossen von Lucern, von Zug, von Vry,
„von Schweytz vndt von Vnderwalden, oder mit ihr keinem
„besunder ꝛc., vndt dieselben vier söllen dan schweren zu den
„Heiligen, die Sach vndt Stöß vnverzogenlich auszurichten, ze
„Minne oder zu dem Rechten, vndt wie es die vier oder der
„Mehrtheil vnder ihnen ausrichtendt, das söllend wir zu beiden
„Seithen stäth han ohn alle Geuerde ꝛc."

Nachdemme aber die Orth Lobl. Eydtgnoßschafft in dem
Krieg, so zwüschen der Stadt Zürich vndt denen Orthen Schweytz
vndt Glarus sich vmb das Jahr 1438, wie Johannes Stumpf
in seiner Cronickh lib. 13. c. 12. vermerckht, angezetlet, in dem
Werckh erfahren, wie schädlich der innerliche Krieg seie, vndt
der Leib, wie gemelt, nit ohnverletzt bleiben könne, wan die
Glider einanderen schwerlich verwunden, haben sie gleich in dem 16
ersten darauff vndt allen hernach gevolgten Pündten den Krieg
zwüschen den Orthen der Eydtgnoßschafft gäntzlich verbotten
vndt vndersagt; inmassen der erste Pundt, so auf diesen Krieg

zwüschen denen Orthen der Eydtgnoßschafft a. 1481 an dem nächsten Sambstag nach St. Thomas des H. Zwölffpotten Tag ist aufgericht worden, mit klahren ausgetruckten Worten anzeiget: „Des Ersten, daß vnder vns den vorgenandten acht „Orthen Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden, „Zug, Glarus weder durch sich selbst noch vnser Vnderthanen, „Burger, Landtleüthe oder durch niemand anderst niemand den „anderen mit eignem Gwalt frevendtlich überziechen noch sonsten „in keinen Weg weder an Leib nach an Gute, an Stätten, „Landen noch Leüthen, an seinen Vnderthanen, Burgeren, „Landtleüthen, noch denen so ihnen mit ewigen Pündten ge„wandt seindt oder zu versprechen stand, theinerlei Schadens „noch Verlustens, jemand dem anderen das Sein zu nemmen, „ze nöthigen, oder die Seinen abzetrengen in kein Weise für„nemmen noch das ze thuende vnderstahn soll."

In gleichem verbietten auch den Krieg vnder den Eydtgnossen gantz austruckhenlich der zechen Orthen, der Basler, der Schaffhauser vndt der Appenzeller Pundt, worvon ich zu Abweichung der Weitleüffigkheit allein der zechen Orthen Pundt allegiere, welcher dauon also redet:

„Vndt ob sich in könfftigen Zeiten begebe, das Gott ewig„klich wende, daß wir die obgenannten acht Orth gemeinlich „oder einich Orth insonders mit denen vorgenandten vnseren „Eydtgnossen von Freyburg vndt Solothurn gemeinlich oder „sonderlich einicherlei Stöß oder Mißhell gewunnendt, darum „soll zwüschent vns theinerlei Aufruhr fürgenomben werden ꝛc."

Aus welchem khlar vndt offenbahr in Augenschein kumbt,
17 daß denen Orthen der Eydtgnoßschafft wider einanderen zu kriegen lauth Eydtgnsch. Pündten gäntzlich verbotten vndt vntersagt ist; also daß kein Eydtgnsch. Orth das andere mit Krieg anfallen noch angreiffen mag, weder mit noch ohne Vrsach; dan, wan Vrsachen vorhanden, sagen die Pündt gantz austruckhenlich, daß man darumb kein Krieg anheben solle, gemeß der Worten, soll zwüschen vns theinerlei Aufruehr fürgenomben werden, sondern ꝛc. Sodan verbiettet der acht Orthen Pundt insgemein, ohne einige Ausnamb oder Vorbehalt, daß niemand den andern mit Krieg überziehen

solle, besag der Worten: „Niemand den anderen mit eignem „Gwalt frefentlich überziehen, noch sonsten in keinen Weg weder „an Leib noch an Guete, an Stätten, Landen noch Leüthen ꝛc."

Wer aber nichts ausnimbt, der sagt alles, ex. lib. 67 ff. 32. 18
tit. 1. Vndt wan der kriegliche Ueberzug oder Anfahl verbotten ist, wan Vrsachen darzu vorhanden, so soll selbiger billich mehrers verbotten sein, wan keine Vrsachen zum Krieg seind; sitenmahlen wie oben angedeüthet worden, ein Krieg, so ohne Vrsach vorgenomben wird, vngerecht, vndt nit allein krafft der Pündten, sonder von allen Rechten verbotten ist.

Dises alles bekräfftiget vndt bestättiget der acht Orthen Pundt, indemme derselbig gantz austruckhenlich verordnet, daß alle übrige Orth insgesambt das angegriffne Orth vngehinderet aller sach mit gueten Treüwen schützen, schirmen vndt handhaben sollen, wormit alle exceptiones vndt Ausredungen oder Vorbehält ausgeschlossen werden.

„Vndt ob Jemand vnder vns den vorgenannten acht Orthen „gemeinlich oder insonders (davor Gott ewigklichen seie) Jemand „dem anderen an dem Seinen oder an denen, wie da vorge„leütheret ist, solches wie obstaht zufüegte, fürnembe oder dar„wider thätte, damit dan solches fürkommen vndt vnser aller „ewige geschworne Pündte kräfftigklich beschirmet werden, vndt „wir alle mit einanderen dester fürer in brüederlicher Treüw, „Frid, Ruhe vndt Gemach belieben, welchem Orth oder den „seinen als vorstaht denne dis vnder vns ie begegnet, da sollendt „vndt wollendt wir übrigen Orth alle gemeinlich dasselbe „Orth vndt die Seinen, wie obstaht, so also genöthiget werden, „vor solcher Gwaltsambi vndt Ueberbracht vngehinderet aller „Sach mit gueten Treüwen schirmen, schützen vndt handthaben „ohn alle Geferde ꝛc."

Dan wan auf einigen Fahl zugelassen wäre, daß ein Orth das andere krieglich anfallen möchte, hätten die Orth nit indefinite ohne einigen Vorbehalt verordnen können, daß alle Orth das überfallene oder genöthigete Ort zu schirmen, zu schützen vndt zu handhaben schuldig sein sollen, weilen alles ohne Ausnamb verbietten, vndt etwas zulassen wollen, einanderen widerstrebet.

19 Hieraus wird fehrners bewehrt, daß dasjenige Orth, so ein ander Eydtgnsch. Ort krieglich überziecht, lauth des acht örthischen Pundts schon wegen Vngerechtigkheit des Kriegs verfällt ist; weilen dekselbige gantz klahr redet, daß die überge gesambte Orth vngehindert aller Sach das angefochtne Orth schützen, schirmen vndt handhaben sollen, welches sie nit allezeit thuen könten ohne Verletzung der Gerechtigkheit, wan einem Orth auf einigen Fahl erlaubt were, das andere krieglich anzufallen, weilen es an seinem Rechten vndt Befuegsambe von den anderen Orthen verhinderet wurde. Nun aber sagt der acht örtische Pundt, daß die überge Orth vngehinderet aller Sach dem beträngten Orth beistehen sollen, also daß nichts ist, das den Angreiffer entschuldigen mag, gemeß gesagter Worten vngehinderet aller Sach; waraus dan khlar erscheint, daß die Orth der Eydtgnoßschafft den Angriff vnder denen Orthen der Eydtgnoßschafft schon für vngerecht erkent haben, wie dan solcher nit gerecht sein kan, weilen derselbige denen geschwornen Pündten zuwider lauffet.

Vndt kan der kriegliche Angriff vnder denen Eydtgnsch. Orthen vmb so vil minder gerecht sein, weilen demjenigen gemeß der Rechten nit erlaubt die Waffen zu ergreiffen, der sein Ansprach durch Mittel des Rechten erhalten kan, wie oben angezeigt worden; deswegen vndt weilen die Eydtgnsch. Ort ihre Ansprachen vermittels des Eydtgnsch. Rechten erörtheren können, so ist ihnen der kriegliche Angriff eines anderen Orths der
20 Eydtgnoßschafft nit zugelassen, vndt volglich, wan er geschicht, vngerecht; es wäre dan Sach, daß man einem Orth in dem Rechten vnderworffenen Sachen nit zum Rechten verhelffen, oder ein wider seine khlare Recht angefochtnes Orth bei seinem Rechten nit schirmen wollte; in solchem Fahl möcht es sein Recht wohl mit den Waffen suechen.

21 Woraus dan volget, diese beide Fähl vorbehalten, daß das Eydtgnsch. Orth, welches ein anders Eydtgnsch. Ort mit Krieg angreifft, dem angegriffnen Orth allen Schaden zu er-
22 setzen schuldig seie; weilen derjenige, so ein vngerechten Krieg anhebt, die Gebühr alles erlittnen Schadens zu ersetzen schuldig ist. Eligius Bassæus in Theol. Pract. verb. Restit. 1. n. 6. Hugo

Grotius de Jur. Belli et Pacis lib. 3. c. 13. § 3. Joan. Jacob Speidel. in Specul. Jurid. verb. Krieg. Vndt volglich ist auch 23
dasjenige Orth, so dem Angreiffendten beistehet, allen Schaden, welchen seine Soldaten vervrsachen, schuldig zu ersetzen, weilen selbiges sich gleicher Vngerechtigkeit theilhafftig machet, vndt wie bei gesagtem Elig. Bassæ. Theol. Pract. verb. restitutio. 3. n. 15. Clar. Reg. Azor. Less. Navarr. vndt andere mehr lehren, der Heerführer, welcher in einem vngerechten Krieg mitwürthet oder hilffet, allen Schaden, so von seinen Soldaten vervrsachet wird, abzutragen schuldig ist. Vndt zwar diejenige Orth der 24
Eydtgnoßschafft vmb so vil mehrers, welche lauth eydtlich verlobter Pündten verbunden seind, in denen entstehendten kriegslichen Aufruehren ihr officium mediatorium vorzukheren vndt keinem Theil anzuhangen.

Wan nun etwelche Orth, gleichwie eben ietz erwendt wor- 25
den, lauth ihren Pündten keinem Theil anhangen sollen, so können hiemit nit alle übrige Orth wider den Angreiffer stehen; dan dieser Orthen Pündtnüssen seind jünger, als der acht örtische Pundt.

Obwohlen die Pündtnussen dieser Orthen iünger seindt 26
als der acht Orthen-Pundt, so ist doch der acht örthische Pundt in selbigen vorbehalten vndt excipiert, also daß jene dieser Pündtnuß kein Abbruch bringen mögen, obschon sie iünger seind. Vndt wan dise Orth keinem Theil anhangen dörffen, so mögen selbige eben deswegen dem angreiffenden Orth nit beistehen, vndt also hat das angreiffende Orth von keinem Orth einige Hilff zu verhoffen, wan es schon nit Aller Widerstand zu besorgen hat.

Aus angezognem Articul des acht örthischen Pundts er- 27
hellet weiters, daß die Orth der Eydtgnoßschafft den innerlichen Krieg von derselbigen abzuwenden für ein sicheres Mittel gehalten haben, wan alle übrige Orth das angefochtne wider den Angreiffer beschirmen vndt handhaben würden, gemeß der Worten des angezognen Pundts:

„Damit dan solches fürkommen, vndt vnser aller ewige „geschworne Pündte krefftigklich beschirmet werden, vndt wir „alle mit einanderen dester führer in brüderlicher Treüw, Frid,

„Ruhe vndt Gemach bleiben ꝛc.“ Massen dan gar vernünfftig zu vermuethen, daß ein Orth allein sich nit so leichtlich vnderfangen werde, ein anders anzugreiffen, wan es von allen anderen Orthen kein Hilff zu erlangen noch zu verhoffen hat.

Damit aber diser höchst schädliche innerliche oder bürgerliche Krieg zu allen Zeiten von einer Lobl. Eydtgnoßschafft entfehrnet vndt gäntzlich abgeleihnt verbleibe, vndt keinem Standt derselbigen die Mittel benummen sein, sein Recht vndt das, was ihmme von rechtswegen gebührt, zu suechen vndt zu erhalten, hat sowohl die Gerechtigkeit als Billichkheit erforderen
28 wollen, daß anstath des Kriegs (welcher allein zu Erhaltung des Rechten vndt in subsidium Juris zugelassen, vnder denen Orthen der Eydtgnoßschafft aber vmb Erhaltung beständigen Fridens vndt Ruhe des gemeinen Vatterlandts vndersagt vndt verbotten ist) andere Mittel verordnet worden, vermittels deren ein von einem anderen beschwertes oder wider Recht vndt Billichkheit angefochtnes Orth ohne Waffen sich der Beschwerdt entladen vndt sein Recht gewünnen möge.

29 Zu dem Ende haben die Orth der Eydtgnoßschafft verordnet, daß sie die zwüschen ihnen entstehendte Spän vndt Mißhelligkheiten güet- oder rechtlich entscheiden lassen sollen. Vndt damit sogar der Zundel oder Anlaß zum Krieg aus dem
30 Weg geraumbt wurde, Nam sublata causa tollitur effectus, haben sie auch denen vornembsten Vrsachen, so den Krieg erweckhen möchten, vorgesehen, vndt darumben in denen Bündten verordnet, daß einem jeden Orth oder Eydtgnsch. Standt seine Freiheit, Recht vndt guete Gewonheiten ꝛc. vngetrüebt gelassen vndt keine Repressalien gebraucht werden sollen. Item daß vnder denen Orthen der Eydtgnoßschafft freier, feiler Kauff gehalten, vndt kein Orth über das alte Harkommen mit Zöhlen beschwert werden solle. Vndt weilen nun von denen ersteren Ursachen vorläuffig gnuegsamb geredt worden, aussert der Religion, wird von denen nachgehenderen, als etwas von der Religion, dem freien, feilen Kauff vndt denen Zöhlen gehandelt werden.

Das fünfte Capitul.

Von dem Eydtgnössischen Rechten, ob alle Mißhelligkheiten der Eydtgnössischen Orthen oder was dem Eydtgnsch. Rechten vnderworffen seie.

Daß die zwüschen denen Orthen der Eydtgnoßschafft sich 1
erhebende Mißhelligkheiten güet- oder rechtlich beigelegt werden sollen, zeigen die Eydtgnsch. Pündt vndt der Landtsfriden, darvon der Pundt so die Statt Zürich mit den fünff catholischen Orthen aufgericht, also redet: „Wäre auch, daß wir die Vorge-„nanten von Zürich Stöß oder Mißhellung gewunnendt ge-„meinlich mit den vorgenanten vnseren Eydtgnossen von Lucern „vndt Zug, von Vry, von Schweytz vndt von Vnderwalden, „oder mit ihr keinem besunder, das Gott lang wende, darumb „sollen wir zu Tagen kommen auch zu dem vorgenanten Gotts-„haus ze den Einsidlen, vndt soll die Statt Lucern oder Zug „oder die Länder gemeinlich oder ihr eins besonder, so dan „Stöß mit vns von Zürich hand, zwen ehrbahr Man darzu setzen „vndt auch wir zween, vndt dieselbe vier söllen dan schweren „zu den Heiligen, die Sach vndt die Stöß vnverzogenlich aus-„zurichten ze Minne oder zu den Rechten, vndt wie es die „vier oder der Mehrtheil vnder ihnen danne ausrichtendt, das „söllend wir zu beiden Seithen stäth han ohn alle Geuerde ꝛc."

Der zechen Orthen Pundt redet wie volget: „Vnd ob sich „in könfftigen Zeiten theines begebe, das Gott ewigklich wende, „daß wir die obgenandten acht Orth gemeinlich oder einich „Orth vnder vns insonders mit den vorgenandten Eydtgnossen „von Freyburg vndt von Solothurn gemeinlich oder sonderlich „einicherlei Stöß vndt Mißhell gewunnendt, darumb soll zwüschent „vns theinerlei Auffruehr fürgenomben werden, sonder sollen „wir dero zu beiderseith zu Tagen kommen, so bald der klagendt „Theil mit Potten oder mit Brieffen darumb mahnet, in die „Statt Willisauw, vndt daselbst jeder Theil zwen ehrbar Man „zu den Dingen setzen, die bei ihren Eyden, die sie darumb „zu Gott vndt den Heiligen schweren, auf Verhörung beider „Partheien die Stöß vndt Sachen zu Minne oder Recht fürder-„lich ausrichten söllendt: Vndt wie solches die vier oder der

„Mehrtheil vnder ihnen ausrichtend vndt bekennendt, dabei soll „es bleiben 2c."

Wan aber die Sätz- oder Schidrichter sich gleich zertheilten, vermögen die Pündt, daß selbige einen Obman inwendig der Eydtgnoßschafft erkhiesen sollen, welcher die Sachen vndt Streit befürderlich entscheide.

Der Landtsfriden lauthet in seinem sechsten Articul also: „Zum sechsten, so ist zwüschendt vns beiden Theilen in disem „Friden lauther abgeredt vndt beschlossen, daß nun hinfür, wo „ein Theil an den anderen, es wäre eins oder mehr Orth, oder „besonder geist- oder weltliche Persohnen etwas zu sprechen an „ein anderen hätten oder in künfftigen gewunnendt, daß der „ansprächig Theil sich des Rechten benüegen lassen vndt auch „sein Ansprach mit recht fürnemben vndt verfertigen nach Lauth „vndt Sag vnser geschwornen Pündten vndt Brieffen, wo aber „jemand dem Rechten nit geständig sein wollte, alsdan so sol„lendt die übrigen Orth der Eydtgnoßschafft dem Rechtsbe„gehrendten zum Rechten verhelffen mit Leib vndt Guet, nach „allem ihrem Vermögen, vndt vnser fromben Alt-Vorderen auch „gebracht haben 2c."

2 Es entstehet nun die Frag, ob dan alle Mißhelligkheiten der Orthen der Eydtgnoßschafft ohne Vnderschied dem Eydtgnsch. Rechten vnderworffen seien oder nit?

3 Darüber wird geanthworthet Nein; dan erstlich seind vermög der Eydtgnsch. Pündten einem jeden Orth alle seine Recht vndt alte guete Gewonheiten vorbehalten vndt reserviert, wie aus dem Pundt, so eine Statt Zürich mit den fünff catholischen Orthen a. 1351 vndt der zechen Orthen Pundt a. 1481 aufgericht, vndt auch denen anderen Pündten erscheinet, die ich aber Kürtze halber anzuziechen vnderlasse. Der sechs örtische Pundt lauthet also: „Darbei soll man sonderlich wüssen, daß „wir eigentlich beredt vndt verdingt haben gegen allen denen, „so in dieser Pündtnuß seind, daß ein jeklich Statt, jeklich „Land, jeklich Dorff, ieklich Hooff, so Jemand zugehören, der „in dieser Pündtnuß ist, bei ihro Gerichten, bei ihro Freiheiten, „bei ihren Handvestenen, bei ihren Rechten vndt bei ihren gueten „Gewonheiten gäntzlich bleiben sollen, als sie es vntzhar ge-

„füehrt vndt bracht hand, also daß Niemand den anderen daran „kränckhen noch saumen soll ohne alle Geuerde."

Der zechen Orthen Pundt redt wie folgt: „Wir obgenandten „acht Orth der Eydtgnoßschafft vndt wir beid Stätt Freyburg „vndt Solothurn haben auch insonderheit zu allen Theilen „jeklich Statt vndt jeklich Land vnder vns in dieser ewigen „Pündtnuß lauther vorbehalten vndt behalten vns selbs vor „vorab das heil. Römische Reich, vndt darzu alle vndt jekliche „vnser Gericht, Stattrecht vndt Landrecht, Gesatz, Freiheit, „guet Gewonheit vndt alt Harkommen, wie wir das von Alter „har gebracht haben, also daß wir fürbashin zu allen Theilen „vnbekränckt darbei bleiben sollen."

Ich hab gesagt, es seien einem jeden Orth der Eydtgnoßschafft alle seine Recht vndt alte guete Gewonheit vorbehalten, massen die Wort Freiheit, Gericht, Recht, Handtvestenen, guet Gewonheiten ꝛc. gnuegsamb bescheinen; sodanne werden vnder dem Wort Freiheit alle hoche vndt nidere Recht verstanden. Joan. Jacob Speidel. in specul. Jurid. verb. Frei: et liber populus definitur, qui nullius alterius potestati est subiectus, penes quem est imperium sui ipsius etc. Ein freies Volckh wird geheißen, welches keines Anderen Gwalt vnderworffen ist, welches sich selbst regiert; also seind einem jeden Orth alle sei ne Recht in denen Eydtgnossischen Pündten vorbehalten.

Man möchte disorths vorwerffen wollen, daß die Eydtgnsch. 4
Pündt vermögen, daß man einanderen in vorfallendten Strittigkheiten des Rechten gestehen solle, machen auch kein exception daß etwas darvon ausgeschlossen sein solle, wie sich aus dem Bericht von a. 1440 erscheine, welcher heiter sage, daß man einanderen aufrecht vndt schlechtlich ohne alle Fürworth, Eintrag vndt Widerred des Rechten gestehen solle.

Gleichwie ohnwidersprechlich ist, daß einem jeden Orth 5
seine Recht vndt Gerechtigkheiten, auch guete Gewonheiten in den Pündten vorbehalten vndt volglich von dem Rechten excipieret worden, also ist nichts daran gelegen, wan schon dieser Vorbehalt vndt exception dem Articul, so von dem Eydtgnsch. Rechten redt, nit gleich beigefüegt worden, sonder ist gnueg, daß der Vorbehalt vndt exception denen Pündten an einem

anderen Orth einverleibt seie; dan was von denen Pündten ausgenomben vndt vorbehalten worden, das ist derselbigen Disposition vndt Verordnung nit vnderworffen; gestalten in dem Pundt, so die Eydtgnoßschafft mit dem König zu Franckreich hat, der Vorbehalt ihrer Freiheit vndt Pündten ꝛc. auch nur bei dem End vndt nit bei dem Articul des Rechten beigesetzt ist; nichts destominder wird gantz nit darvor gehalten, daß die Freiheit vndt Souerainitet der Eydtgnoßschafft dem in selbigem Pundt enthaltenen Rechten vnderworffen seie, wie sie dan auch demselbigen nit vnderworffen ist.

6 Vndt ob gleichwohl der Bericht von a. 1440 saget: „Darumb „sollend ihnen (das ist denen von Schweytz) die Genambten „von Zürich Recht vmb Recht vmb alle Sachen halten nach „ihrer beider geschwornen Pündten sag ꝛc. vndt also Schweytz „denen von Zürich," so verstehet sich solches anders nit als auf die Sachen, so lauth Pündten dem Rechten vnderworffen, gemeß der Worten, nach ihrer beider geschwornen Pündten sag, vndt nit auf die, so krafft der Pündten von dem Eydtgnsch. Rechten ausgenomben vndt vorbehalten seind; wan aber alle Recht vndt guete Gewonheiten eines jeden Lobl. Orths besag der Eydtgnsch. Pündten von dem Eydtgnsch. Rechten ausgenomben vndt vorbehalten seind, so mögen die obangezogne Wort des offtberüehrten Berichts von a. 1440 nit auf die Recht vndt guete Gewonheiten der Lobl. Orthen gezogen werden; weilen derselbige denen Eydtgnsch. Pündten kein einigen Nachtrib, Abbruch oder Verenderung bringen mag gemeß seiner eignen Worten: „Item es sollend auch die vorgenanten Bered„nussen vndt Articul alle sammenthafftig vndt insonders allen „Pündten der Eydtgnossen, so vor diser Sach sament gewesen „seynd, in Pündtnuß vnschädlich vnd gäntzlich vnvergriffen„lich sein."

So bleibt vestgestellt, daß durch den gesagten Bericht der bemelte Vorbehalt nit abgeenderet worden, vndt hiemit die Freiheit, Recht vndt Gerechtigkheiten, Judicatur vndt guete Gewonheiten der Lobl. Orthen von altem hero in denen Eydtgnsch. Pündten von dem Eydtgnsch. Rechten nit vnderworffen sein.

Es mag auch nit vorgeworffen werden, daß damahls die 7
übrigen Orth dem Orth Schweytz darumb samenthafft wider ein Statt Zürich hilfflich beigestanden, weilen Zürich nit ohnbedingt in das Recht stehen wollen, sonder wegen Gerechtigkheit der Sach gemeß der Worten des Berichts: „Vndt da nit „finden könten, da sie vndt wir mit Ehren möchten absein vndt „daß wir den offtgedachten vnseren Eydtgnossen von Schweytz „noch Gelegenheit der Sachen, als vorgemeldet staht, nit billich „hilfflich sein sollten wider die dickgenanten vnser Eydtgnossen „von Zürich nach derselben vnser Pundtbrieffen vndt auch der „Mahnung Sag ꝛc.“ Vndt weilen ein Statt Zürich den Pündten nit ähnliche Bedingnussen macht, massen aus denen Worten des mehr bemelten Berichts von a. 1440 klahr erscheinet:

„Vndt möchten vmb das alles weder durch Bitt noch Mah„nungen mit den Benambten von Zürich nie zu Recht kommen „nach ihrer beider geschwornen Pundtbrieffen Lauth vndt Sag; „dan mit Fürworten vndt Gedingen, die aber ihnen nit eben „wärendt vndt anderst, dan die Pündt weisen ꝛc.“

Aus welchem allem ohnwidersprechlich geschlossen wird, daß 8
kein Orth der Eydtgnoßschafft vmb seine Soverainitet, Hoch- vndt Oberherrlichkheit, Freiheit, Recht- vndt Grechtigkheiten, Judicatur vndt guete Gewonheiten lauth Pündten dem Eydtgnossischen Rechten vnderworffen seie; deßwegen auch kein Orth zu verdenckhen, im Fahl es diser Sachen halber von einem anderen Orth vor Recht gezogen werden wollte, wan selbiges schon darwider excipierte vndt deswegen des Rechten nit gestehen wollte, weilen solches krafft der Pündten sich dessen befüegter Weis weigern kan.

Es hat zwar den Schein, wan man des Rechten in den Sachen begehrt, daß es eine gantz billiche Sach seie; wan man aber eine Sach vor Recht zu ziehen begehrt, welche nit darvor gehört, so ist es eine Vngerechtigkheit, weilen man dem anderen darmit an demjenigen, so ihmme von rechtswegen gebührt, Abbruch oder Hinderung zu thuen suechet, dan wan man einen bei seinem Rechten bleiben lassen wollte, würde man nit zu Rechten begehren.

Es fragt sich aber, was es für eine Beschaffenheit habe 9

mit denen der Souerainitet Hoch- vndt Oberherrligkheit oder Judicatur anhängigen Sachen vndt Rechten, derentwegen die Orth der Eydtgnoßschafft sich in denen Pündten oder anderen Tractaten gegen ein anderen verbunden haben, ob selbige dem Eydtgnsch. Rechten auch vnderworffen oder nit? wan derentwegen Streit vnder zwei oder mehr Orthen der Eydtgnoßschafft sich erhebte; zum Exempel: Ein Souerain mag die Zöhl steigeren vndt an ein ander Orth versetzen; dieses aber ist in denen Pündten vndt anderen Tractaten verbotten, wie in dem sibendten Capitul zu sehen. Fragt sich wan ein Orth ein ander oder mehrere Orth mit Steiger- oder Versetzung des Zohls beschwerte, ob die hierob entstende Mißhelligkheit für Eydtgnossisch Recht gehöre oder nit?

Weilen nun alle Neüwerungen vndt Beschwernüssen der Zöhlen lauth Tractaten vnder den Eydtgnsch. Orthen verbotten, solches auch durch eine vralte beständige Gewohnheit approbiert ist vndt hiermit explicite vndt implicite in denen Pündten fun-
10 diert, so mag kein Orth der Eydtgnoßschafft die Zöhl weder steigeren noch versetzen, obschon einem jeden Orth in denen Pündten seine Freiheit, Recht vndt Gerechtigkheiten, Judicatur vndt guete Gewonheiten vorbehalten seind. Die Vrsach ist, weilen die Orth der Eydtgnoßschafft sich hierzu durch Pündt vndt Verträg verbunden haben, welche ein Souerain eben sowohl schuldig zu halten, als ein Particular-Persohn, Bened. Carpz. in leg. reg. c. 3. Sect. 14. n. 14 et c. 12. Sect. 1. n. 35.
11 vndt wan sich deswegen Mißverständtnuß zwüschen zwei oder mehr Orthen erhebte, so gehört solche nit für Eydtgnossisch Recht, sonder die übergen Orth alle seind lauth des acht örthischen Pundts schuldig ein solch betrengtes Orth bei den Pündten, seinem Rechten oder gueten Gewonheit zu schützen, zu schirmen vndt zu handhaben:

„Damit dan solches fürkommen, vndt vnser aller ewige „geschwornen Pündte kräfftigklich beschirmt werden ꝛc. da söllendt „vndt wöllendt wir übergen Orth alle gemeinlich dasselbe Orth „vndt die seinen ꝛc. vngehindert aller Sach mit gueten Treüwen „schirmen, schützen vndt handhaben, ohne alle Geuerde.“ Also haben gethan die übergen Orth gegen denen Orthen Schweytz

vndt Glarus", vndt selbige deswegen nit vor Recht gewisen, sonder selbige bei der alten gueten Gewonheit geschirmet vndt gehandthabet, krafft der volgendten Worten des Berichts von a. 1440: „Also daß die obgenannten von Schweytz vndt von „Glarus vndt die ihren darvon geben vndt bezahlen, Zöhl, „Gleith, vndt Jme oder Vmbgelt, als das von Alter harkommen „ist, ohne alle andere Neüwerungen, Aufsätz, oder Beschweh- „rungen ꝛc."

Es erhebt sich noch ein andere Frag, ob namblich eine 12
Sach, welche recht- oder güetlich oder durch Verträg entschei- den vndt ausgesprochen ist, dem Eydtgnsch. Rechten vnder- worffen seie?

Es wird geanthworthet nein, aus volgenden Gründen; 13
erstlich aus dem gemeinen Rechten Transacta quippe et conclusa in deliberationem denuo vocari nec juris ratio, nec mos patrius patitur, Bened. Carpz. in leg. reg. c. 10. Sect. 8. n. 6. dan die vertragne vndt beschlossne Sachen widerumb in Beratschlagung zu ziehen, weder die Eigenschafft des Rechten noch des Vatterlandts Gebrauch vndt Vebung zulasset.

Item Sententia contra rem iudicatam est ipso iure nulla, 14
in additam. Specul. Jurid. Speidel. verb. Res iudicata. Ein Vrtheil wider ein gevrtheilte oder ausgesprochne Sach ist von rechtswegen selbsten nichtig. Verstehet sich, wan die erste Vrthel kein offenbahre Vngerechtigkheit in sich haltet, vndt darvon nit appellieret werden kan für ein höcheren Richter.

2. Aus dem Verglich von 1440. Dan daraus ist gantz klahr daß ein Statt Zürich vndt die Orth Schweytz vndt Glarus wegen des freien Handel vndt Wandels nit vor Recht gewisen worden, sonder Schweytz vndt Glarus bei dem freien Handel vndt Wandel als einer uralten Gewonheit vndt deswegen in denen Pündten schon ausgemachten vndt vertragnen Sach von übrigen Orthen manuteniert vndt beschirmet worden, wie der vierte vndt fünffte Articul des besagten Vertrags austruckhenlich anzeigen:

„Item es ist auch beredt, daß die obgenandten von Zürich „den vilgenambten von Schweytz vndt Glarus vndt allen ihren „Landtleüthen, so zu ihnen gehörendt, des Reichs Straßen vndt

„Märcht allenthalben gäntzlich aufthuen vndt offen lassen „sollendt, also daß man ihnen vndt ihren Landtleüthen, so zu „ihnen gehörendt, des Reichs Straßen vndt Märcht allenthalb „gäntzlich aufthuen vndt offen lassen solle, also daß man ihnen „vndt ihren Landleüthen allerley Kauff vndt Kauffmanschafft „zu ihnen vndt von Ihnen füehren möge, sie füehrendts oder „ander Leüth, nun vndt zu ewigen Zeiten freilich vndt fridlich „durch ihr Statt, Land vndt Gebiet ohne alle Hindernuß, Ein„trag vndt Geferde; also daß die obgenandten von Schweytz „vndt von Glarus vndt die ihren daruon geben vndt bezahlen „Zöhl, Gleid, Ime- oder Vmbgelt, als das von Alter harkommen „ist, ohne alle andere Neüwerungen, Aufsätz oder Beschwerungen, „desgleichen sollen die von Schweytz vndt von Glarus denen „von Zürich auch thuen gäntzlich ohne alle Geferde; doch ist „denen von Zürich vorbehalten, daß sie durch ihr Statt nit „gebunden sein sollen keinen frömbden Wein lassen zegande, „dan allein Elsasser, Breysgauwer vndt Weltschen Wein, aber „sonst allenthalben vsserhalb ihr Statt sollen sie ihnen allen „Kauff lassen gahn, inmassen als vorstaht.

„Item aber vmb all ander Keüff, so die von Schweytz „vndt Glarus auch ihr Landtleüth vndt die ihren alle in der „Statt Zürich Landen oder Gebieten thuendt, oder die von „Zürich vndt die ihren in der von Schweytz vndt Glarus „vndt der ihren Landen vndt Gebieten thuendt, söllendt sie zu „beider Seith ein anderen geben vndt volgen lassen; inmassen „als das von Alter har ihr Vorderen, ehe sich die Stöß erhueben, „einanderen gethan hand, alles freündtlichen vndt ohn alle „Geferde."

3. Aus der Absurditet, so erfolgete, wan solche vertragne oder ausgesprochne Sachen widerumb disputiert vndt berechtiget werden möchten; dan wan solches beschechen möchte, so wären hiemit die Sachen niemahlen ausgemacht, kein End der Streittigkheiten, welches dan ein Vrsach wäre, daß niemand einichen Vertrag mehr machen oder die Sachen güet- oder rechtlich überlassen wurde, weilen man sich daran nit allein nit halten, sonder alle Sicherheit der Tractaten aufgehebt wäre, vndt ein jeder auf dise Manier von einer Sach getriben oder

stillgestellt werden könte, welche er lauth güet- oder rechtlichen Spruchs oder Vertrags schon lange Jahr besessen hätte, welches nothwendigerweis die Einigkheit der Orthen zerstöhren vndt betrüeben mueste; Nam rei iudicatæ standum est, unusque iudicati finis sufficit, ne aliter modus litium multiplicatus summam atque inexplicabilem faciat difficultatem, l. singulis. 6 ff. de except. rei iudicatæ. Struvius de Judiciis cap. 9. n. 7. 15

Es möchte eingeworffen werden, der Landtsfriden, wie oben zu sechen, weise ohne alle Ausnamb alle Ansprachen vor das Eydtgnsch. Recht; also gehören auch lauth desselbigen die vertragne, recht- oder güetlich ausgesprochne Sachen, wan derentwegen sich Streit erhebte, vor das Eydtgnsch. Recht.

In denen Eydtgnsch. Pündten seind die Handvestenen 16
vndt Recht eines jeden Löbl. Orths von dem Eydtgnsch. Rechten ausgenomben vndt vorbehalten, so seind aber die Handvestenen anders nichts als alle authentische brieffliche Documenta, vndt alle durch Sprüch vndt Verträg erhaltene Sachen seind Recht; also seind die vertragne vndt ausgesprochne Sachen in denen Eydtgnsch. Pündten von dem Eydtgnsch. Rechten ausgenomben vndt vorbehalten, gehören auch hiemit nit für Eydtgnsch. Recht, vndt volglich verstehet sich der 6. Articul des Landtsfridens allein auf die Sachen, so in denen Eydtgnsch. Pündten von dem Eydtgnsch. Rechten nit ausgenomben, welches dan der gedachte 6. Articul des Landtsfridens selbsten bestättet vndt verificiert, weilen derselbige des Eydtgnsch. Rechtens halber anders nichts verordnet, als was die Pündt einhalten, ja klahr befilcht die Sache nach Einhalt der Pündten zu rechtfertigen krafft dessen eignen vndt deütlichen Worten: „Vndt auch sein „Ansprach mit Recht fürnemben vndt verfertigen nach lauth vndt Sag vnser geschwornen Pündten vndt Brieffen ꝛc."

Vndt was noch mehr ist, so erweiset der Landtsfriden heiter, 17
daß die Lobl. Orth durch den Landtsfriden denen Pündten nichts zu präiudicieren oder das Gringste abzuendern begehrt, weilen beide Theil denselbigen ohne einige Ausnamb oder Bedingnuß zu halten treülich versprochen haben, vndt man auf ein Zeit nit hat wöllen können die Pündt treülich halten, vndt etwas darin abenderen. Also lauthet der dritte Articul des

Landtsfridens: „Zum Dritten, so sollendt vndt wollendt wir „von Zürich die geschworne Pündt vndt Brieff, vndt alles das, „so von vnseren fromben Vorderen an vns gewachsen vndt von „Alter harkommen, gäntzlich ohne arguieren an vnseren Eydt„gnossen den fünff Orthen treülich halten, vndt sie darbei blei„ben lassen, wie vnser Vorderen auch gethan. Hinwiderumb „so wollendt auch wir von denen fünf Orthen die geschwornen „Pündt vndt Brieff an vnseren Eydtgnossen von Zürich auch „treüwlich halten, wie von Alter harkommen ist." Also weilen die vertragne, recht- vndt güetlich ausgesprochne Sachen in denen Eydtgnsch. Pündten von dem Eydtgnsch. Rechten vorbehalten vndt ausgenomben, die Pündt auch ohne einigen Abbruch oder Enderung durch den Landtsfriden bestättiget worden, so bleibt vestgestellt, daß auch lauth des 6. Articuls des Landtsfridens die Recht, vertragne, güet- oder rechtlich ausgesprochne Sachen der Lobl. Orthen nit mehr vor Recht gehören.

18 Einwurff; Es seyen in denen Pündten nur diejenige Handvestenen vndt Recht vorbehalten worden, welche die Orth bei Aufrichtung der Pündten schon gehabt haben, gemeß der Worten, als sie es vntzhar gefüehrt vndt bracht hand, und also seien die hernach gemachte Verträg, güet vndt rechtliche Sprüch nit darinn begriffen.

19 Obschon Verträg oder Sprüch nach denen Eydtgnsch. Pündten gemacht worden, so hat es doch nichts zu bedeüten, dan nit allein die Handvestenen oder brieffliche Documenta, sondern der löbl. Orthen Recht selbsten in denen Pündten vorbehalten seind: vndt weilen einem jeden Lobl. Orth seine Recht vndt Gerechtigkheiten in denen letsten gemeinen Eydtgnsch. Pündtnussen vorbehalten vndt von dem eydtgnössischen Rechten ausgenomben worden, die Orth der Eydtgnoßschafft aber vor vndt bei Aufrichtung der letsteren eydtgnsch. Pündten schon alle diejenige Recht gehabt haben, welche sie dermahlen haben, vsserdt dem Rechten der anderen Religion, welche erst darnach herfür kommen, so volget, daß hiemit alle Recht vndt Grechtigkheiten der Orthen krafft ihrer Pündten von denen Eydtgnsch. Rechten eximiert vndt ausgenomben seien, vndt volglich weder lauth Pündten noch Landtsfridens demselbigen vnderworffen seien.

Solches bestätiget der 1656 Fridensschluß in seinem End- 20
Articul, welcher all Recht vndt Grechtigkheiten, Verträg vndt guete Gewonheiten von der Verordnung dises Fridens eximiert vndt ausnimbt vndt volglich auch von dem darin begriffnen Eydtgnsch. Rechten; also lautet derselbige:

„Vndt dieweil endtlich diser Frid in oberleütherten Puncten „vndt Articlen von denen Parteyen allerseithß auf Interposition „der ohninteressierten Schid-Orthen allein aus Liebe vndt Be„gird zur Ruhe vndt Wolstand des werthen Vaterlandts also „eingegangen vndt beschlossen worden, also ist auch abgeredt „vndt heiter versechen, daß solche im übrigen keinen Orth der „Eydtgnoßschafft an seiner Religion, Frey- vndt Hochheit, „Recht vndt Gerechtigkheit, Judicatur, geschwornen Pündten, „Landtsfriden, Mehrem, so weit sich das erstreckt, Satzungen, „alten Breüchen vndt Harkommen, Burg- vndt Landt-Rechten, „authentischen Abscheiden vndt Verträgen, in specie des recht„lichen Austrags halb denen fünff Lobl. Orthen an ihren vnder „sich selbsten habenden Verkommnussen, wie auch anderen „Stätten an ihren sonderbahren Burgrechten, Abscheiden vndt „Verträgen kein præiudiz noch Abbruch gebehren, auch sonsten „in kein Consequenz oder Nachvolg gezogen werden solle."

Wan nun krafft diser Worten allen authentischen Verträg- vndt Rechten, Abscheiden, alten Breüch- vndt Harkommen durch disen 1656sten Fridenschluß kein præiudiz noch Abbruch beschechen, vndt in kein Consequenz oder Nachfolg gezogen werden solle, so seind hiemit die vertragne recht- oder güetlich ausgesprochne Sachen der Disposition dises Fridenschlusses, vndt volglich dem darin enthaltenen Rechten auch nit vnderworffen. Vndt ist insonderheit zu beobachten, daß gesagt wird, in specie des rechtlichen Austrags halb den fünff Lobl. Orthen an ihren vnder sich selbst habenden Verkumnussen.

Es ist eine vnlaugbahre Warheit, daß die vnder denen fünff kathl. Orthen entstehende Mißhelligkheiten dem in disem Fridensschluß versechnen Eydtgnsch. Rechten nit vnderworffen, als daß hierwider das geringste nit prätendiret worden.

Wan dan dise dem in disem Friden enthaltenen Eydtgnsch. Rechten nit vnderworffen, so volget, daß die vertragne recht-

oder gütlich ausgesprochne Sachen demselbigen auch nit vnderworffen, weilen die Recht- vndt Gerechtigkheiten, authentische Verträg vndt Abscheid, alte Brüch vndt Harkommen gleich wie der fünff kathl. Orthen Verkommnussen von dem darinnen versechenen Rechten vorbehalten vndt ausgenomben worden seind, vndt hiemit des ein vndt anderen ein gleiche ratio oder Vrsach ist, wo aber eine gleiche ratio oder Vrsach ist, da ist auch ein gleiches Recht.

21 Es erhebt sich ein Frag oder Einwurff, warumb dan der Articul des 1656sten Fridens klahr melde, daß die Streitigkheiten zwüschen denen Orthen vmb Herrschafft, Landt-Marckhen, Lehenschafften, Wohn, Weyd, Fischentzen, Allmenden, Zöhlen, Gleith, Gricht, Freffel, Bueßen, Forstrecht, Hagen, Jagen vndt dergleichen 2c. durch das unparteische Recht zu gleichen Sätzen entscheiden werden sollen, also müessen nit alle Recht der Orthen von dem Eydtgnsch. Rechten ausgenomben sein.

22 Es fragt sich, ob bei Aufrichtung des 1656sten Fridens ein einig Orth der Eydtgnoßschafft die Meinung gehabt, ein einig Stücklin seines Landts oder Gebiets oder ein einiges Recht, so es über ein-, zwei- oder dreihundert Jahr in Besitzung gehabt, geübt oder authentische Brieff vndt Sigill darumb auflegen kan, in Streit zu setzen, vndt einem frömbden Richter ab- oder zuzesprechen zu überlassen.

23 Gleichwie nun solches weder zu vermuthen noch zu glauben, also beweiset der vierte Articul des 1656sten Fridens selbsten, daß die Lobl. Orth diese Meinung bei Aufrichtung des gesagten Fridens nit gehabt, gemeß volgender seiner Worten: „vndt ein „Jedes insonderheit in seinen eignen Landen vndt Gebieten bey „seiner Religion vndt Soverainitet oder hocher Ober-Vndt „Herrlichkeit vndt Judicatur ohnangefochten, ruhig vndt vnturbiret verbleiben."

Wan nun ein jedes Orth alle Jurisdiction vndt Judicatur in seinem eignen Land vndt Gebiet hat, vndt selbige vermög angezogner Worten deß 1656sten Fridens ihmme vnangefochten, ruhig vndt vnturbiert verbleiben solle, wie haben dan die Orth der Eydtgnoßschafft solche lauth dises angezognen Articuls einem frömbden Richter übergeben können.

Eintweders seind eines Orths eigne Land oder Recht dem Streit, Disputation Rechten vndt dem Ausspruch eines frömbden Richters krafft des 1656sten Fridens vnderworffen oder nit? Sind solche dem Streit, Disputation Rechten vndt Ausspruch eines frömbden Richters vnderworffen, so widerspricht der angezogne Articul ihm selbsten vndt ist hiemit von rechtswegen vnverbindtlich.

Sind aber eines jeden Orths eigne Landt vndt Lüth dem Streit, Disputation Rechten vndt Ausspruch eines frömbden Richters nit vnderworffen, wie sie lauth Pündten vndt des Landsfridens, auch des 1656sten Fridens selbst dem nit vnderworffen seind, so verstehen sich die obangezognen Wort des 24
vierten Articuls des 1656sten Fridens allein auf diejenige Sachen, welche von dem ein noch andern Theil weder durch die Besitzung noch Uebung, Exempel Marckhen, noch Sigill vndt Brieff bescheint werden können, daß sie ihme gehören, vndt volglich allein auf solche Sachen, welche im Zweifel vndt man warhafftig nit weist, wem solche gebühren.

Endtlichen erforderen die Eydtgnsch. Pündt, daß wan man etwas darin enderen will, daß solches mit gesambtem Rath vndt Einwilligung der Verpündten beschächen solle gemeß derselben eignen Worten, also lauthet der Pundt so Zürich mit den fünff kathl. Orthen Ao. 1352 aufgericht:

„Wir haben auch einmüetigklich mit gueter Vorbetrach-
„tung vnß selber vorbehebt vndt behalten, ob wir durch vnseren
„gemeinen Nutz vndt Nothurfft keiner Ding einhelligklich mit
„einanderen nun oder hienach je mehr ze Rath wurdend, an-
„derst dan in diser Pündtnusse ietz verschriben vndt beredt ist,
„es seie zu minderen oder ze mehren, daß wir das alle mit
„einanderen wohl thuen mögen vndt Gewalt haben söllen, wie
„wir alle, die in diser Pündtnuß dan seynd einhelliglich ze
„Rath werdend vndt überein kommend, daß vnß nutz vndt
„füeglich dunckhe ohn alle Geferde."

Der Pundt, so ein Stadt Bern mit den drei Waldstädten Ao. 1353 aufgericht, redt wie volget. „Wir haben auch ein-
„helligklich mit gueter Vorbetrachtung vns selber vorbehebt
„vndt behalten, ob wir durch vnseren gemeinen Nutz vndt

„Nothurfft keiner Ding einhelligklich mit einandern nun oder „hienach jemehr zu Rath wurdend, anders dan in diser Pündt„nuß ietz verschriben vndt beredt ist, es wäre zu minderen oder „ze mehren, daß wir das all mit einanderen wohl thuen mö„gend vndt Gwalt haben söllend; wan wir sin all die in diser „Pündtnuß seind einhelligklich ze Rath werdend vndt überein„kommend, daß vns nutz- vndt füeglich dunckt ohn alle Geferde."

Der zechen Orthen Pundt de Ao. 1481 meldet wie volget: „Vndt in disen Dingen allen haben wir zu beider Seithen ab„gescheiden vndt vnder vns eigentlich beschlossen, ob wir zu „beider Seith über kurtz oder lang zu Nutz vndt Guet vns „allen einhellig vndt gemeincklich zu rath wurdend in diser „Pündtnuß etwas ze mehren, ze minderen oder ze enderen, daß „wir solches wohl thuen mögen einhelliglich nach vnserem Ge„fallen." Eines gleichen Inhalts seind auch die übrige Pündt, welche ich Kürtze halber dis Orths auslasse.

25 Aus denen Worten angefüehrter Pündten ist am hellen Tagliecht vndt gantz vnwidersprechlich wahr, daß in denen geschwornen Pündten nichts abgeenderet werden mag, es werde dan vnder den gesambten Eydtgnsch. verpünten Orthen gehandlet vndt geratschlaget, was vndt worumb man etwas in denen Eydtgnsch. Pündten abenderen wolle, vndt daß dessen alle Verpündte, keiner ausgenomben, zufriden seie, versteht sich, kein Orth nit auf jeden Particularen derselbigen. Nun aber ist bei Aufrichtung des 1656sten Fridens lauth desselbigen Acta vndt Schriften vnder denen gesambten verpündten Orthen das geringste nit gehandlet worden, daß man etwas in denen geschwornen Eydtgnsch. Pündten abenderen, vermehren oder verminderen wolle; gestalten dan auch kein einiger Gesandter von den Lobl. kathl. Orthen hierzu das gringste nit befelchet gewesen.

Zum anderen erforderen die Pündt, daß dasjenige, was man in selbigen abenderen will, denen verpündten Orthen nutzlich vndt nothürfftig seie. Wie kan aber nutzlich sein, daß die vertragne recht- oder güetlich ausgesprochne Sachen wieder disputiert, vor Recht gezogen vndt darüber wieder abgesprochen werden möge, welches nothwendig vndt ohnentbährlich die Streitigkheiten vermehren müeste, so sonsten lauth Pündten nit ge-

schechen, sonder ein jedes Orth bei seinen Handvestenen, Rechten, authentischen Brieffen vndt Gewarsammenen treülich geschirmbt werden solle.

Wie kan denen verpündten Orthen nutzlich sein, daß sie ihre Judicatur, welche sonsten lauth Pündten niemand dan einem jeden Orth allein in seinem eignen Land gebührt, einem frömbden Richter übergeben solten.

Wie kan eine solche neüwe Verordnung denen verpündten Orthen nutzlich sein, welche alle alte rechtmessige Verträg, güet- vndt rechtliche Sprüch, rechtmessige Besitzung vndt Uebung vernichten, aufheben oder wenigst in ein Stillstand setzen (wie dan eben in dem rechtlichen Ausspruch der in zween gleiche Theil zerfallen Sätzen über die zwantzig Punkten bis dahin vnerörtheret hangen verbleiben), ja alle Sicherheit der Sachen aufheben kan, daß keiner sagen mag, dieses ist mein eigen Guet, weilen er nit weist, wan mans ihm disputieren vndt zu- oder absprechen wird, welches die Pündt nit verordnen, sonder ein jedes Orth bei Sigill vndt Brieffen, Rechten vndt gueten Gewonheiten zu schirmen befehlen.

Wie kan dan eine nit allein nit nützliche, sonder höchst schädliche Verordnung nothürfftig sein?

Drittens wird zu einer gültigen Abenderung der Pündten erforderet, daß die verpündte Orth sammentlich zufriden seien, darumb werden verstanden nit allein die Räth, sonder auch die Burger vndt Landtleüth der Orthen sammenthaft, wie solches der Eingang aller Pündten anzeiget vndt bekräfftiget; nun aber haben den 1656sten Friden nit die gemeine Landtleüth aller katholischen Orthen guotgeheissen, insonderheit die Abenderung der Pündten, von welcher ihnen gleichwie denen Räthen das geringste nit bekannt gewesen.

Wan nun bei Aufrichtung des 1656 sten Fridens vnder denen gesambten Lobl. Orthen nichts von Abenderung der Pündten gehandlet worden; der vierte Articul vndt die darin begriffne Abenderung des Eydtgnsch. Rechtens denen Lobl. Orthen nit allein nit nutzlich, sondern höchst schädlich vndt deßwegen nit nothürfftig vndt endtlich nit von gesambten Landtleüthen aller kathl. Orthen guetgeheissen worden, so volget, daß 26

der 1656ste Friden, so fehr selbiger denen Eydtgnsch. Pündten einichen Abbruch oder Verenderung bringet, gantz vnkräfftig, vngültig vnd vnverbindlich seie, weilen solche Abenderung wider den klahren Inhalt der Pündten beschechen, welche eben in disem
27 angezognen Friden bestermassen reserviret seind. Vndt bleibt hiemit aufrecht vndt vest gestelt, daß die zwüschen denen Orthen der Eydtgnoßschafft vertragne, güet- oder rechtlich ausgesprochne Sachen dem in dem 1656sten Friden versechnen Eydtgnsch. Rechten nit vnderworffen seien.

28 Einwurff: Omnis conventio tacitam hanc recipit clausulam: si res in eodem statu permanet: arg. leg. fin. ff. qui satisd. cogant. l. ult. ff. ad. municip. Ein jeder Vertrag empfangt disen stillschweigenden Schluß oder Vorbehalt, wan die Sach in ihrem Stand verbleibt; nun aber hat sich seith Aufrichtung der Pündten die Religion in etwelchen Orthen der Eydtgnoßschafft geenderet, also seind dieselbige Orth, so den Glauben verenderet, die Pündt nit zu halten schuldig.

29 Anthworth: ein Stadt Zürich hat, nachdem sie die Religion abgeenderet, die Eydtgnsch. Pündt zu halten versprochen, wie der Landtsfriden klahr anzeiget:

„Zum dritten so söllendt vndt wöllendt wir von Zürich „die geschworne Pündt vndt Brieff vndt alles das, so von „vnseren fromben Vorderen an vns gewachsen vndt von Alter „harkommen, gäntzlich ohn alles arguieren an vnseren Eydt„gnossen den fünff kathl. Orthen treülich halten vndt darbey „bleiben lassen, wie vnser Vorderen auch gethan haben."

So seind auch die Pündt von allen kathl. Orthen in dem 1656sten Friden reserviert vndt seithar lauth verschidenen Abscheiden einanderen zu halten versprochen worden: also daß diser Einwurff kein Platz hat vndt die gesambte Lobl. Orth solche zu halten schuldig vndt verbunden seind.

30 Anderer Einwurff: das in dem 1656sten Friden enthaltene Recht hat gleich darnach durch einen authentischen Act seine Würckung erlanget, dardurch solches gesagte Recht guet geheissen worden, vndt folglich mögen die Eydtgnsch. Pündt den 1656sten Friden nit invalidieren oder entkräfften.

31 Anthworth: die in mehr gesagtem 1656sten Friden be-

griffne Abenderung des in denen geschwornen Pündten versechnen Rechtens ist wider die geschworne Pündt vndt derselben austruckhenliche Verordnung, wie vorhär erwisen worden, vndt volglich wider die Gesatz geschechen (welches sich mit disem Einwurff nit auslöschen lasset, quia factum infectum fieri nequit), weilen die Verträg vnder den Vertragenden Gesatz geheissen werden, l. leg. 10 c. de pact. l. 1 § si conveni 6 ff. depos. contractus ex conventione legem accipere dignoscuntur c. contractus 85 de reg. jur. in 6 quæ autem contra legem fiunt, pro infectis habentur. in l. habemus § sane 1 junct. 32
auth. præterea. Cod. de sacros. Eccles. Was aber wider die Gesatz beschicht, das ist nichtig vndt vngültig. Pacta enim, 33
quæ contra leges et bonos mores fiunt, indubitati juris est, vim nullam habere, ut videndum in l. pacta. 6 C. de pact. Dan die Verträg, welche wider die Gesatz vndt guete Sitten gemacht worden, haben vermög der vnzweifenlichen Rechten keine Krafft. Also weilen der erfolgte Act sowohl wider die geschworne Pündt vndt Gesatz lauffet, als der 1656ste Friden disfahls selbsten, so ist derselbige hiemit auch nichtig vndt vngültig, 34
causatum enim sequitur naturam suæ causæ. Menoch. de præsumpt. lib. 1 quæst. 39 n. 12. Dan die Würckhung volget der Natur ihrer Vrsach vndt volgentlich mag ein widerrechtlicher Act den anderen widerrächtlichen Act weder bestättigen noch guet machen. Deßwegen ist der 1656ste Friden, so sehr vndt weit 35
er denen Eydtgnsch. Pündten widersträbet, von rechtswegen nichtig, vngültig vndt nit verbindtlich.

Es erhebt sich eine Frag, ob dan ein jeder rechtlicher Spruch 36
von der erkiesten Sätzen in Sachen, so dem Eydtgnsch. in denen Pündten versechnen Rechten vnderworffen, von den Partheyen angenomben werden müesse?

Obwohlen der willkhürlichen Schidrichtern Spruch der Re- 37
gul nach nit appelliert wird, Joan. Schneid. in Jnstit. Justin. lib. 4 de Act. § Omnium. 1 tit. 6. n. 28. in additam. Spec. Jurid. Speid. verb. res iudicatæ, so hat es doch seinen Vnderscheidt. Wan der Spruch gerecht vndt denen Gesatzen gemeß, soll es billich darbei sein Verbleiben haben. Wan aber der

Spruch vngrecht oder wider Pündt oder authentische Verträg gienge, so wär man nit schuldig solchen anzunemmen.

38 Weilen eine Vrthel, so wider die Gesatz gefelt wird, von Rechtswegen nit bestehen kan, sonder vngültig ist, lib. 2, tit. 27. c. 1. in l. iubemus § sane. 1. iunct. authen. præterea C. de Sacros.
39 Eccles. Vndt ein Spruch, welcher eine offentliche Vngrechtigkheit in sich haltet, man nit schuldig ist anzunemmen, sonder aufgehebt werden solle, dict. lib. 2, tit. 27, c. 9. Dahero wan wider die Pündt, Verträg oder authentische Sprüch gesprochen wird, so wird wider die Gesatz gehandlet vndt folglich wan von den Sätzen also gesprochen wurde, oder der Spruch sonsten eine offentliche Vngerechtigkheit in sich hielte, so wäre solcher Spruch von rechtswegen vngültig vndt die beschwährte Parthey selbigen anzunemmen nit schuldig.

40 Einwurff: die geschworne Pündt reden klahr, daß solche Sprüch gehalten vndt denselben stath beschechen solle, gemeß der Worten: daß sollend wir zu beiden Seithen stets han ohn alle Geferde. Also redt der sechs Orthen Pundt, das sollend aber beid Theil steth halten. Also der Pundt so ein Stadt Bern mit den drei Waldstädten aufgericht. Vndt wie solches die vier oder der mehr Theil vnder ihnen ausrichtend vndt bekennendt, dabei soll es bleiben. Also der zechen Orthen Pundt.

41 Anthworth: obberüehrte Wort verstehen sich auf rechtmessige gerechte Sprüch, nit auf die, welche eine offentliche Vngerechtigkheit in sich halten, oder wider die geschworne Pündt oder authentische Verträg lauffen, dan obschon die Pündt mit Eidt verlobt seind, so mögen sie doch niemand zu einer vngerechten Sach verbinden, quia iuramentum non debet esse vinculum iniquitatis, sed tres habere comites inseparabiles, veritatem nempe iudicium et iustitiam, lib. 2, tit. 24 c. etsi
42 Christus. Weilen der Eydt nit ein Band der Bosheit sein, sonder drei vnabsönderliche Geferdten haben soll; namblich die Warheit, das Gericht vndt die Gerechtigkheit.

43 Vndt wan schon von disen Sätzen nit appelliert werden möchte, vndt hiemit die Partheien von der Appellation ausgeschlossen wären, so sollend selbige doch nit verhinderet werden

wider den Richter zu agieren wegen der vngerechten Sentenz, wie Joan. Jacob Speid. in specul. jurid. verb. appellation. Vndt Joan. Schneid. in instit. Justin. lib. 4 de oblig. quæ ex delicto nascuntur tit. 5, n. 11 a. aus dem geist- vndt weltlichen Rechten probieren.

Es fragt sich, wo dan ein Orth, welches mit einem vn- 44
gerechten Spruch beschwärt were, die Sach anhängig machen möge?

Der acht örtische Pundt löst die Frag auf, dan derselbige 45
sagt austruckhenlich, „wan jemand dem anderen das Seinig zu „nemmen, theinerlei Schadens oder Verlustens zo thuen sich „vnderstehen würde, da söllendt vndt wöllendt wir übrigen „Orth alle gemeinlich dasselbe Orth vndt die Seinen vor solcher „Gwaltsambj vndt Ueberpracht vngehinderet aller Sach mit gue- „ten Treüwen schirmen, schützen vndt handhaben ohn alle „Geverde.“ Also mag ein solch beschwerdtes Orth die Sach bei denen ohninteressierdten Orthen anhängig machen, als welche das beträngte Orth lauth des achtörthischen Pundtes zu schützen vndt zu handhaben verbunden seind. Ich hab gesagt bei denen übrigen ohninteressierten Orthen, weilen diser achtörtische Pundt alle Orth der Eydtgnoßschafft verbindet, wie in nachvolgendem 10. cap. n. 24 zu sechen; ohngeacht der Basler, Schaffhauser vndt Appenzeller Pundt melden, daß selbige Orth keinem Theil anhangen sollen: dan erstlichen ist diser Pundt in den gemeldten Pündten vorbehalten, also daß dise jenem nichts schaden mögen; sodan reden dise drei Pündt nichts von gegenwerdigem Fahl, sonder von einem anderen, wan namblichen zwei oder mehr Orth der Eydtgnoßschafft in kriegliche Aufruehr gegen einanderen geriethen, daß dan dise drei Orth keinem Theil anhangen, jedoch aber ihre Vermitlung vorkheren mögen, wie in gesagtem 10. cap. n. 26 zu vernemben; deßwegen nit auf disen Fahl gezogen werden kan, weilen von einer vngleichen Sach zu der anderen vngleichen kein Consequenz gemacht werden mag. l. fin. ff. de calumn. l. 12 et 52 in princip. de acquir. possess. et positio unius est exclusio alterius, l. hæc verba. 124 ff. de verb. signif. Vmb so vil mehrers weilen niemand mit Grund widersprechen kan, daß dise drei Orth gemeß ihrer

Pündten nit sowohl als die acht Orth verbunden seien, ein wider Recht beträngtes Orth auf dessen Anrueffen oder Mahnung zu schützen vndt zu schirmen, vorbehalten wie angedeütet wan man gegen einanderen in die Waffen geriethe.

46 Hinderet nichts wan schon eingeworffen werden wollte, daß der Soverain kein anderen Richter erkenne.

47 Dan erstens seind die Sätz oder Scheidrichter nit Soverain; weilen ihr Gwalt nit ewig ist, dan wer Soverain sein will, dessen Gwalt mueß ewig sein; Bened. Carpz. in leg. Reg. cap. 13 Sect. 2 n. 10. Joan. Bodin. lib. 1 de Repub. cap. 8. fol. 123.

48 Zum anderen hat diser Einwurff kein Platz, obschon solche Sätz Soverain wären, wan die Verträg anderst verordnen, weilen der Soverain die Verträg sowohl schuldig ist zu halten als ein Privatpersohn: Nun aber verordnet der achtörtische Pundt, daß die überige Orth gemeinlich dasjenige Orth schützen, schirmen vndt handthaben sollen, demme das Seinig genomben, einicherlei Schadens oder Verlustes zugefüegt werde; wan aber einem Orth durch ein offentlich vngerechte Vrthel sein Sach aberkent wird, so wird jhmme das seinig genomben, Schaden vndt Verlust zugefüegt; deßwegen seind lauth des achtörthischen Pundts vndt anderer Pündten die überigen Orth gemeinlich verbunden ein solch beschwertes Orth bei dem Seinigen vngehindert aller Sach zu schirmen, zu schützen vndt zu handhaben.

49 Es möchte gesagt werden: der acht Orthen Pundt rede, wan solche Sachen eigens Gwalts beschechen; wan jemand etwas durch die Sätz abgesprochen wurde, so werde jhme nichts eigens Gwalts genomben, Schaden oder Verlust zugefüegt, also seien dißfahls die Orth der Eydtgnoßschafft nit verbunden, dasselbige zu schirmen vndt zu schützen, sondern es habe bei dem Spruch zu verbleiben.

50 Wan die Sätz die Schranckhen der Gerechtigkheit nit überschreiten, sonder erkennen, was das Recht ausweist vndt jhnen jhr Gwalt zugibt, so wird niemand eigens Gwalts etwas benomben, Schaden oder Verlust zugefüegt. Wan die Sätz aber die Gerechtigkheit beiseiths setzen vndt einen Spruch wider die Eydtgnsch. Pündt, authentische Verträg, Recht oder Billichkheit ausfällen, so handlen sie eigens Gwalts, deßwegen das geist-

vndt weltliche Recht saget, quod talis judex litem suam faciat, vndt schuldig seie die Parth schadlos zu machen, wie ermelter Speidel verb. Appellation, vndt Joan. Schneid an citiertem Orth beweisen, vndt volglich seind die übrige Orth der Eydtgnoßschafft verbunden ein mit einer solchen Vrthel beschwertes Orth bei seinem Rechten vngehinderet aller Sach zu schirmen, zu schützen vndt zu handthaben.

Weilen nun die Lobl. Orth lauth Pündten vndt des Landts 51
Fridens schuldig dem Recht begehrendten Orth zu dem Rechten zu verhelffen, wird gefragt, wan ein Orth des Eydtgnsch. Rechten nit gestehen wolte, in Sachen, welche demselbigen vnderworffen, ob dan die überige Orth das Recht verweigerendte Orth gleich mit Krieg zu dem Rechten anhalten mögen?

Es wird geantwortet Nein, weilen solches weder die Pündt 52
noch der Landtsfriden reden, sonder die überigen Orth sollen zuvor alle andere Mittel vorwenden, ehe vndt beuor sie die Waffen ergreiffen, Gestalten sowohl die Theologi als Rechtsgelehrte lehren, daß man zu den Waffen nit eilen, sonder zuvor alle andern Mittel vor die Hand nemmen solle, ehe man Krieg anhebe, also daß kein ander Mittel mehr überig als die Waffen, vndt hiemit zu dem Krieg benöthiget seie; nam bellum debet esse necessitatis, und wie der H. Augustinus lehret, tom. 4. lib. 6 super Josue quæst. 10, dan der Krieg soll aus Noth beschechen: Gestalten die in Gott ruhendte Vorfahrer auch gepflogen vndt alles vorgekhert haben, ehe sie die Waffen ergriffen, inmassen die Eydtgnsch. Cronickhen gnuegsamb bescheinen vndt anzeigen.

Wan aber alle andere Mittel freündt- vndt ernstliche nit 53
erschiessen wolten oder ein solches Orth sich wider das andere in die Waffen zu stellen begünte, möchten die überige Orth alsdan die Waffen vor die Hand nemmen (wan die Sach wichtig vndt gnuegsamb ist, dan ohne gnuegsambe vndt gerechte Vrsach soll kein Krieg angehebt werden, wie cap. 4 angezeigt worden), damit denen Pündt stath geleistet vndt nach Anleitung derselbigen dem Rechtbegehrendten zu dem Recht verhulffen werde, gemeß des achtörtischen Pundts: „vngehinderet aller Sach mit „gueten Treüwen schirmen, schützen vndt handthaben ohn alle

„Geverde." Vndt des sechsten Articuls des Landtsfridens: „als-
„dan sollen die übergen Orth der Eydtgnoßschafft dem Rechts-
„begehrenden zum Recht verhelffen mit Leib vndt Guet nach
„allem jhrem Vermögen vndt vnsere frombe Altvorderen auch
„gebraucht habend;" dan was einem zu guetem verordnet ist,
das soll seiner Würckhung Zihl vndt Endts nit ermanglen,
l. 25 ff. de leg. l. quod favore 6 C. eodem c. quod ob gratiam 61
de reg. Jur. in 6. Sodan lassen alle Recht zu Gwalt mit
Gwalt zu vertreiben, also haben alle überge Orth die Waffen
wider ein Stadt Zürich ergriffen, wie der offt berüehrte Bericht
in mehrerem anzeiget.

55 Einwurff: wan denen übergen Orthen sammenthafft zuge-
lassen ist, ein Orth mit Waffen anzufallen, so das Recht in
Sachen demselbigen vnderworffen gantz nit bestehen will, so ist
dasjenige Orth, demme das Recht verweigeret wird, auch be-
56 füegt, dasselbig anzugreiffen; nam unaquæque pars iudicatur
secundum suum totum, et quod iuris est de toto quoad totum,
idem est de parte quoad partem, l. quæ de tota. 76 ff. de rei
vindic: dan ein jeder Theil wird gevrtheilt nach seinem Gantzen,
was Rechts von dem Gantzen ist, so vil das Gantze betrifft, so
vil ist von dem Theil, so vil den Theil betrifft.

57 Nit alle Zeit ist einem jedem absonderlich erlaubt, was
allen sammenthafft zugelassen ist, dan manches einer gantzen
Gmeind erlaubt ist, welches doch nit einem Jeden absonderlich
zugelassen.

58 Sodan hat diser Rechtsspruch stat, wan das Gesatz oder
die Verträg nichts anders verordnet haben, weilen aber lauth
des achtörtischen Pundts verordnet, daß kein Orth das andere
eignes Gwalts mit Krieg überziechen soll, so hat diser Rechts-
spruch kein stath: wan aber die übergen Orth alle wider ein
solch Recht verweigerendtes Orth ausziechen oder einem mit
Krieg überzognen Orth sammenthafft zu Hilff ziechen, so ge-
schicht solches aus Zulassung des Gesatzes, weilen es der acht-
örtische Pundt vndt der 6. Articul des Landtsfridens also ver-
ordnen.

59 Dises aber ist nit zu dem End angesechen, daß das über-
zogne Orth schwerlich beschädiget oder verstöhrt werde, gemeß

der Worthen des mehrgedachten 6. Articuls des Landtsfridens, „söllendt die überigen Orth dem rechtsbegehrendten zu dem „Rechten verhelffen."

Dan obwohlen der beleidigete Fürst oder Soverain die 60
anerbotne Satisfaction von dem Feind anzunemmen nit schuldig, nach dem ein oder anderer Scharmutz oder Streit vorbei gegangen, wie bei Eligio Bassæo Caietanus vndt Bannes lehren, sagendt, daß alsdan die Feindt nit mehr im Stand seien gnueg zu thuen, sonder gnueg zu leiden, ohne daß derjenige so ein gerechten Krieg füehre, nit ein Parth, sonder ein Richter seiner Feinden seie, so hat es doch dis Orths einen Absatz, alldieweilen die überigen Orth, so wider ein solches Orth ausziehen, lauth mehr berüehrten 6. Art. des Landtsfridens ein determinierten Gwalt vndt gwüsses Zihl haben, nemblich dem Rechtsbegehrendten in Sachen dem Rechten vnderworffen zu dem
Rechten zu verhelffen: deßwegen, wan ein solches Orth sich des 61
Rechten erbietet, seind die überigen Orth schuldig mit den feindlichen Waffen einzuhalten, also weiset der Bericht von Ao. 1440 krafft volgendten Worten: „also daß vnser Herren, so da im „Feld wider sie lagen, bedeücht, daß sie sömblich Recht beüten, „daß sie darüber nit mehr zu beschädigen noch zu beleidigen „wärendt." Demme stimmet bei der Basler Pundt von Ao. 1501: Vndt ob sich begebe, daß ein Stadt Basell mit Jemand zu Vnwillen käme, vndt der sich Rechtens auf gemeine vnser Eydtgnoßschafft sambt vndt sonders erbietet, so soll sich solchen Rechtens ein Stadt Basell benüegen vndt dem stath thuen ohne weitere kriegliche Uebung.

Man möchte vileicht vermeinen wollen, als wan dise an- 62
gezogne Wort des Baslischen Pundts von dem Rechtbodt redten, so vor Bewegung der Waffen beschicht; es wird aber gesagt, ohne weitere kriegliche Uebung, welches Worth weitere ein schon vorgegangne kriegliche Uebung anzeiget vndt hiemit sich auf den Fahl verstehet, da man die Waffen schon ergriffen: dan wan ein Orth vor Ergreiffung der Waffen des Rechten sich erbute in Sachen, so demselbigen vnderworffen, wären die überigen Orth lauth Pündten nit befüegt wider solches Orth auszuziechen, wie vorleüffig gnuegsamb bescheint worden.

Das sechste Capitul.

Von dem Commercio oder freien faihlen Kauff.

1 Weilen die Sper- oder Hemmung des Commercii oder freien faihlen Kauffs ein Zundell oder Anlaß des Kriegs ist, in maßen derjenige Krieg, so zwüschen der Stadt Zürich vndt denen beiden Orthen Schwytz vndt Glarus oftgemelter massen entstanden, bescheinet; haben die Orth der Eydtgnoßschafft (obwohlen
2 in denen Pündten zuerst nit explicitè verordnet gewesen, daß die Orth der Eydtgnoßschafft einanderen freien faihlen Kauff halten sollen, sonder nur implicitè vnder denen Worten der gueten Gewonheiten begriffen gewesen) gleich in dem ersten auf gesagten Bericht erfolgten Pundt als der zechen Orthen Pundt vndt allen nachgehendteren Pündten, namblich dem Basler, Schaffhauser vndt Appenzeller Pundt, auch in dem Landts-
3 vndt 1656sten Friden verordnet (damit disem Uebel fürs könfftig vorgesechen werde), daß der freie faihle Kauff vnder denen Orthen der Eydtgnoßschafft offen sein solle, dessen zur Prob vmb der Kürtze willen ich allein der zechen Orthen Pundt vndt den 1656sten Friden anfüehre, der erstere lauthet wie volget.

„Wir hand auch in diser Pündtnuß eigentlich beredt vndt „beschlossen, daß fürohin jedtweder Theil vndt die Seinen dem „anderen Theil vndt den Seinen güetlich vndt freündtlich zu„gahn lassen soll den faihlen Kauff." Der ander redt also: „hier„neben der freye faihl Kauff, Handel vndt Wandel aller Orthen „vndt Enden geöffnet vndt den Commercien- vndt Kauffmann„schafften der Lauff wie von Altershero vndt disen Vnruhen „gelassen werden."

4 Das Commercium ist ein freier Gwalt hin vndt wider zu reisen vndt zu handlen, Ambros. Calepin. Zu dem Ende von Gott angeordnet, damit die menschliche Gesellschafft erhalten werde, also bezeüget bei dem Grotio de Jur. Bell. et Pacis lib. 2, c. 2. § 13. n. 5. Libanius, Deus non omnia omnibus terræ partibus concessit, sed per regiones dona sua distribuit, quo homines aliorum indigentes ope societatem colerent.
5 Gott hat nit alles allen Theilen der Welt gegeben, sonder seine

Gaben durch die Landtschafften ausgetheilt, damit andere Menschen anderer Hilff manglende die Gesellschafft ernehreten.

Der Effectus oder die Würckhung des Commercij ist, daß 6
sie alle Sachen gemein machet; itaque excitavit mercaturam, ut quæ usquam nata sunt, iis communiter omnes frui possent, ermelter Author an gesagtem Orth, dahero hat Gott die Kauffmannschafft auferweckt, damit dasjenig, wo es jmmer gebohren oder erwachsen, von allen gemeinklich genossen werden könte.

Weilen nun weder die Pündt noch Fridenschlüß keine Ex- 7
ception, Vorbehalt noch Beding des freien faihlen Kauffs halber machen, möchte gefragt werden, ob ein Orth der Eydtgnoßschafft zu Theürungs Zeiten in denen Victualien des Kauffs halber einige Ordnung oder Limitation machen möge?

Einerseiths wird vorgeschützt werden, daß einem jeden Orth 8
der Eydtgnoßschafft seine Freiheit, Recht- vndt Grechtigkheiten in denen Pündten vorbehalten seien, vndt hiemit nichts in Weg stehe, daß nit ein jeder Orth nach seinem Gefallen Ordnungen in seinem Land machen möge: Ja, wan man zu Zeiten keine Ordnungen des Kauffens vnd Verkauffens halber machte, wurden die Sachen noch vil theürer vndt darmit größerer Mangel verursachet werden.

Anderseiths möchte repliciert werden, was die Orth ein- 9
andern in Pündten, Verträgen vndt Fridensschlüssen versprochen, zugesagt vndt verlobt haben, seie durch disen Vorbehalt nicht aufgehebt noch excipiert worden; also möge diser Vorbehalt vndt Exception disfahls kein Orth schirmen. Insonderheit
weilen der Soverain sowohl schuldig die Verträg zu halten, als 10
ein Priuatpersohn. Bened. Carpz. in Leg. Reg. c. 3. Sect. 14 n. 14 et c. 12. Sect. 1. n. 35. Deßwegen, weilen die Orth der Eydtgnoßschafft einanderen ohne Beding den freien faihlen Kauff offen zu lassen durch authentische Verträg versprochen, seien
selbige solches zu halten schuldig. Endtlich seie die Sorg oder 11
Muethmassung nit gnuegsamb, die Fridenschlüß vndt mit Eiden verlobte Pündt zu alterieren, wie aus nachvolgendem mehrers erscheinen wird.

Worbei aber ausgenomben werden diejenige Orth, welche 12

neben denen Pündten des Kauffens vndt Verkauffens halber absönderliche Verträg haben, bei denen es billich bleiben solle.

13 Man möchte weiters vorwerffen, daß die Früchten demjenigen Land zu Nutzen erschießen sollen, in welchem selbige aufwachsen, wie Grotius de Jur. Bell. et Pac. lib. 2. c. 2. ad

14 § 19 aus dem Cassiodoro notiert. Sodan seie die Noth dem Gsatz nit vnderworffen, lib. 3 tit. 46 c. consilium; also möge ein Orth der Eydtgnoßschafft freilich in seinem Gebiet in der Noth Ordnungen des Kauffens vnd Verkauffens halber machen.

15 Was das Erstere betrifft, möchte geantworthet werden, daß solches wider die Würckhung des Commercii oder freien Handels, sitenweilen wie gehört dasselbige alle Sachen gemein machet vndt keinem Land gegen dem anderen einichen Vortheil gibet, also schreibt Plinius in Pan. Diversas gentes ita commercio miscuit ut quod genitum esset usquam, id apud omnes gentes natum esse videretur. Sodan hat diser Einwurff Platz, wo keine Verträg vorhanden, welche die Sachen gemein machen; weilen aber die Pündt vndt Fridensschlüß den faihlen Kauff ohne Restriction zugeben, mag diser Einwurff kein stath haben.

16 So vil den anderen Puncten betrifft, seie erstens zu wüssen, daß die Verordnung des freien faihlen Kauffs halber, so die Pündt vndt Fridensschlüß disfahls einhalten, eben auf die Theürungszeiten vndt die Noth gerichtet, dan wan ein Ueberfluß der Sachen ist, wird Niemand gefunden, der solche nit gern verkauffen lasse, wäre hiemit dise Verordnung gantz vmbsonst gewesen, wan selbige auf die wohlfaihle Zeiten gemeint gewesen wäre.

17 2. Seye aus authentischen Actis zu bescheinen, daß man eben in der Noth oder Theurungs Zeiten keine dergleichen Ordnungen im Kauffen oder Verkauffen machen möge; dann, wie Johann Stumpf in seiner Cronick lib. 13 c. 12 schreibet, so waren die Frücht vmb das Jahr 1438 auch theür; also lauten seine Wort: vndt als diser Zeit die Frücht gar theür wärendt, machten die Zürcher ein Ordnung auf ihrem Marckht, wie vil ein jeder Frömbder kauffen solte vndt nit mehr.

Nichtsdestoweniger findet sich aus oft benambtem Bericht

de Ao. 1440, daß weder die Theürung noch der in denen Eydtgnsch. Pündten begriffne Vorbehalt ihrer Freiheit vndt Rechten ein Stadt Zürich hat beschirmen mögen, daß sie den faihlen Kauff nit habe ohneingeschranckhet lassen müesen, wie in dem vorgehendten 5. Cap. 14 zu sehen.

3. Seye nit ein jede Noth von dem Gesatz eximiert, sonder 18
allein die eüsserste Noth, wie aus angezognem lib. 3 tit. 46 c. Consilium sonnenkhlar erscheinet; seye also für keine solche Noth zu achten, wan die Vorräthheuser noch angespickt, oder wan man (obschon eine Gattung oder Sorten der Nahrung nit ein Ueberfluß, oder gar ermanglet) noch andere Lebens- oder Nahrungsmittel zur Nothwendigkheit oder Völle hat, oder von anderen Orthen haben kan.

Sagt der H. Ambrosius lib. 3 de offic. c. 7, daß ein gemei- 19
nes Uebel insgemein getragen werden solle. Welches gegen denen Orthen vmb so viel mehr stath haben solle, welche den faihlen Kauff anderen Orthen ohnbedingt vndt ohneingeschranckt offen lassen; inmassen der H. Ambrosius an bemeltem Orth mit folgenden Worten anzeiget: cum quibus fuerint communia iura, cum his nolle in tempore necessitatis subsidia partiri. Feræ non expellunt feras, et homo excludit hominem.

Es wird ferners eingeworffen, die Eydtgnsch. Acta geben 20
mit, daß bei Theurungs Zeiten der Verkauff der Früchten vndt anderer Victualien mehrmalen verboten worden, daraus erscheine klar, daß man bei Theürungs Zeiten Ordnungen im Kauffen vndt Verkauffen machen möge.

Was das Verbot des Verkauffs betrifft, so findt sich aus 21
denen Eydtgnsch. Actis, daß solches mit Einwilligung gesambter Orthen beschechen; also, wan zu anderen Kauffsordnungen die gesambten Orth sich verstehen, hat es auch kein Bedenckhen, vndt sich kein Orth zu beschweren, quia volenti non fit iniuria, vndt hat billich darbei zu verbleiben, wan solche Ordnungen gesambten Orthen nutzlich vndt bei Aufrichtung derselben vnder denen Verpündten gehandlet wird, daß man des freien Kauffs halber eine Abenderung machen wolle, vndt darzu, wie gemelt, alle verpündte Orth sich verstehen, sonsten mögen dergleichen

Ordnungen denen geschwornen Pündten nichts præiudicieren, wie in dem 5. Cap. n. 25 zu sehen.

22 Nun lasse ich ietzunder hierüber ein jeden Vernünfftigen vnd Vnparteischen den Schluß selbsten machen, was dißfahls denen Pündten vndt Verträgen gemeß gethan werden möge oder nit!

23 So viel nun die Durchfuehr der Lebensmittlen vndt anderer Kauffmannschafften oder Waaren, so vssert der Eydtgnoßschafft oder an einem anderen Orth, als wo sie durchgefüehrt, erkaufft werden, betrifft; obwohlen in specie vndt absönderlich darvon in denen Pündten nichts, sonder nur insgemein vnder den Worten des faihlen Kauffs begriffen, so ist doch durch ein vralte Gewonheit hargebracht, welche in denen Pündten Bestand hat, daß die Orth der Eydtgnsch. den Paß nit speren, sonder ohngehinderet gestatten sollen, gestalten der mehr genandte Bericht von Ao. 1440 beweiset: „Item eß ist auch be„redt, daß die obgenandten von Zürich den vilgenandten von „Schweytz vnd von Glarus vndt allen ihren Landtleüthen, „so zu jhnen gehörendt, deß Reychs Straßen vndt Märcht allent„halb gäntzlich aufthuen vndt offen lassen sollendt, also daß „man jhnen vndt ihren Landtleüthen allerlei Kauff vndt Kauff„manschafft zu jhnen vndt von jhnen füehren möge, sye füeh„rendts oder ander lüth, nun vndt zu ewigen Zeiten."

Vndt die 13 vndt zugewandte Orth der Eydtgnoßschafft mit einanderen im 10bri Ao. 1692 einhellig verabscheidet vndt geschlossen haben gemeß volgendter Worten: „Worüber insge„mein befunden, daß man insgesambt lauth Pündten den „Durchpaß für die außenhar erkauffte Früchten nit speren, son-
24 „der offen lasse." Welches alles mit den gemeinen Rechten übereinstimmet, krafft dessen alle Landt- oder Reichsstraßen einem Jeden zu gebührendtem Gebrauch offen sein sollen; weilen solcher Landtstraßen Gebrauch sowohl als der Boden gemein ist, l. 2 ff. ne quid in loc. public. Dan obschon die Landt- oder Reichsstraßen, oder viæ publicæ vnder die Regal gezelt wer-
25 den, so seind selbige doch gemein, quia in ea tantum juris habet unus ac alius, Feltman, de inspectione cadaveris discept. 2 Sect. 5; vndt werden allein darumb denen Regalien zugezelt, weilen dem Fürsten oder Oberherrn obliget, selbige sicher zu

halten vndt zu befehlen, daß die Vnderthanen solche verbesseren,
Conrad. von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2 n. 264. Deßwegen 26
jhme auch auf denselbigen das merum imperium gebühret,
das ist der Gwalt, die lasterhaffte Menschen abzustraffen. Idem
dict. c. 2 n. 265.

Dahero wan gefragt wird, ob die Orth der Eydtgnoß- 27
schafft ein anderen den Paß für ihre Völckher, so in verpünter
Fürsten Dienst gehen, abschlagen mögen oder nit?

Wird geantworthet Nein; erstlich weilen solcher Durchpaß 28
durch vralte Gewonheit bestätiget vndt hiemit seinen Bestand
in denen geschwornen Pündten hat; daß selbiger vnschädlich,
vndt das gemeine Recht vermag, daß die Reichsstraßen zu ge-
bührendtem Brauch, wie oben gehört, menigklichen offen sein
sollen, auch durch ein solchen Durchpaß die Jurisdiction nit vio-
liert wird, vndt das Recht der menschlichen Gesellschafft erfor-
deret, daß ein vnschädlicher Durchpaß oder Transit nit abge-
schlagen oder gespert werden solle; 23 q. 2 c. notandum. Wel-
chem allem auch beistimmet der badische Abscheid der Tagsatzung,
angefangen den 17. Hornung Ao. 1686 art. 3.

Das siebente Capitul.

Von dem Recht, Zöll anzustellen oder aufzurichten.

Der Zoll ist eine erbliche Pflicht, krafft deren eine gwüsse 1
Summa oder vile Gelts oder eine andere Sach von denen
Fürüberfüehrendten oder Gehendten an besteltem Ort für den
gemeinen Nutzen bezalt wird, also beschreibt denselbigen Conrad.
von Einsiedels Tract. de Regal. c. 3. n. 21. Munus patrimo-
niale, quo certa pecuniæ aut alterius rei quantitas â trans-
vehentibus vel transeuntibus constituto loco pro communi
bono dependitur. Aus diser Definition oder Beschreibung ist
nit allein kundt, was der Zoll seie, sonder darmit wird auch
dargethan, zu was für einem Zihl vndt End selbiger angestelt
vndt verordnet seie; namblich zu guetem des gemeinen Nutzes 2
vndt Wohlfahrt des Standts. Dan ohne das Gelt in einem
Stand nit beschechen kan, was nothwendig ist, wie die Ver-

nunfft selbsten dictiert. Vndt Just. Lips. civil. Doct. lib. 4. c. 9.
3 andeüthet: Dahero vndt weilen dem Fürsten den Stand zu regieren, zu beschirmen vndt zu erhalten obliget, vndt die Sorg des gemeinen Gelts meistens demselbigen zustehet. Bened. Carpz. in leg. Reg. c. 8. Sect. 1. n. 4. So gehört solches Recht, Zöhl aufzurichten, niemand dan dem Fürsten oder Soverain; massen mehrgedachter Conrad. von Einsiedels dict. Tract. c. 3 n. 21. selbiges für das erste Regal des Fisci oder der Kammer zellet, vndt Joan. Bodin. de Repub. lib. 1. cap. 10 pag. 265 sagt,
4 daß das Recht der Zöhlen oder Auflagen anzulegen der Mayestät eigen seie, wie das Gesatz selbsten: es hätte dan solches ein minderer durch Bewilligung oder Verjährung erhalten, wo selbige wider den Oberherren stath hat.

5 Obwohlen aber der Soverain neüwe Zöhl aufrichten vndt die alten vermehren mag, wie bei Bened. Carpz. in leg. Reg. c. 8. Sect. 1. n. 7 zu sehen, wo solches nit absonderliche Verträg limitieren, so sollen doch nit leichtlich neüwe aufgericht
6 oder die alten vermehrt werden; weilen allezeit für eine sehr gefahrliche Sach gehalten worden ist, neüwe Zöhl anzustellen oder die alte zu vermehren, als von welchem schwere Empörungen mehrmalen erweckt worden, berüehrter Author an cit.
7 Orth n. 23; dahero zu Aufrichtung eines neüwen Zohls oder Vermehrung desselbigen eine wichtige Vrsach vonnöthen ist, eintweders einer gemeinen Noth oder Nutzens. l. fin. c. de vectigal l. 1. C. vectigal. nov.

8 Von der Bezahlung des Zohls ist niemand befreit, er seye dan absonderlich privilegieret, bemelter Conrad. von Einsiedels eod. loc. n. 27. Also ist auch Ao. 1683 auf der Jahrrechnung zu Baden erkent worden, daß niemand des Zohls oder Gleidts befreit sein solle, er habe dan ein Specialexemption aufzuweisen.

9 Weilen nun ein jedes Orth der Eydtgnoßschafft ein freier soverainer Stand ist, so gehörte billich einem jeden Orth derselbigen auch das Recht, aus gnuegsamber wichtiger Vrsach neüwe Zöhl aufzurichten oder die alte zu vermehren Wan aber sowohl durch die Uebung hargebracht als in denen Pündten austruckhenlich versehen ist, daß die Zöhl gegen einanderen in

der Eydtgnoßschafft weder vermehrt noch neüwe aufgericht werden sollen, gestalten solches neben anderen der zechen Orthen pundt klahr vndt heiter anzeiget:

„Wir hand auch in dieser ewigen Pündtnuß eigentlich „beredt vndt beschlossen, daß fürohin jedweder Theil vndt die „Seinen dem andern Theil vndt den Seinen güetlich vndt „freündtlich zugahn lassen soll faihlen Kauff ohne weitere Be„schwerung einicherlei Zöhlen mit gueten Treüwen ohne Ge„ferd, wie von Alter harkommen ist", so ist denen Orthen der 10
Eydtgnoßschafft nit zugelassen, gegen einanderen weder neüwe Zöhl aufzurichten, noch die alte zu vermehren.

Mithin aber ist denen Orthen der Eydtgnoßschafft das 11
Recht nit benomben gegen denjenigen, mit welchen sie weder durch Verträg oder einiches Gegenrecht deßwegen verbunden, neüwe Zöhl aufzurichten oder die alten zu vermehren, wan es die Noth oder das Heil des Stands erforderet.

Jedoch in gebührendter Formb oder Bescheidenheit; dan 12
wie Aristoteles bei mehr berüehrtem Conrad. von Einsiedels cit. cap. n. 26 sagt, so ist guet was wenig ist, dan was mehr ist, als es sein soll, das ist bös, iuxta tritum proverbium, omne nimium vertitur in vitium.

Es wird gefragt, ob ein Orth der Eydtgnoßschafft die alte 13
Zohlstätt an ein ander Orth transferieren oder versetzen möge?

Wie gehört, so mögen die Orth der Eydtgnoßschafft gegen 14
einanderen weder ueuwe Zöhl aufrichten, noch die alten vermehren; also weilen dieses nit zugelassen, so kann auch das andere weder zugelassen noch gestattet werden: die Vrsach ist, weilen das eine wie das andere wider die Pündt vndt das Harkommen lauffet; dan obwohlen der alte Zohl durch solche Versetz- oder Transportierung scheinet weder vermehret noch ein neuwer aufgericht zu werden, so werden doch Leüth mit Zohl beschwert, die zuvor von ihren Sachen, welche sie daselbst durchgefüehrt oder getragen, kein Zohl bezalt haben; also daß die Versetzung der Zollstätten in der Würckhung nichts anders ist, als wan ein neüwer Zohl aufgericht, weilen Leüth zohlen müessen, die es zuvor nit gethan, oder der alte vermehrt wurde, weilen mehr Leüth als zuvor zahlen müessen, wie dan niemand

die Zohlstäth verenderen würde, wan man nit eine Vermehrung desselben verhoffete oder suechte, wie dan auch Conrad. von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2 n. 46 et sequen. anzeiget. Vndt hat diser Schluß vmb so vilmehr stath, weilen diser Pundt sagt, ohne weitere Beschwerung einicherlei Zöhlen, welche Wort alle Beschwerungen der Zöhlen begreiffen; gestalten der offtberüehrte Bericht de Ao. 1440 gnuegsamb erleütheret:

„Also daß die obgenannten von Schweitz vnd von Glarus „vndt die Ihren daruon geben vndt bezahlen Zöhl, Gleidt, „Imme oder Vmbgelt, alß das von Alter härkommen ist, ohne „alle andere Neüwerungen, Auffätz oder Beschwerungen; deß„gleichen sollend die von Schweytz vndt Glaruß denen von Zü„rich auch thuen gäntzlich ohn alle Geferde."

Es wird gesagt, als das von Alter herkommen ist, ohne alle andere Neüwerungen, Auffätz oder Beschwerungen, welche Wort nit allein die Steigerungen der alten Zöhlen vndt Aufrichtung der neüwen, sonder alle Verenderungen vndt Versetzungen derselbigen vndt in Summa alles das begreiffen, was wider das alte Harkommen der Zöhlen halber vorgenomben wird.

Das achte Capitul.

Von der Religion der Orthen der Eydtgnoßschafft vndt gemeiner Vogteyen.

§ 1.

1 Eine mehr als gnuegsamb bekante Sach ist es, vndt hat deßwegen keiner fehrneren Beweistumb vonnöthen, daß von Anfang der Eydtgnoßschafft kein anderer als der römisch-catholische Glauben in allen derselben Orthen bis vngfahr Ao. 1520 gewesen, vndt zwar wie der Landtsfriden selbst sagt, der wahre, vngezweifelte christliche Glauben.

2 Welcher sich endlich durch göttliche Verhengnuß getheilt vndt theils Orth ein andren Glauben angenomben: Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden, Zug, Freyburg vndt Solothurn haben den alten catholischen vngezweifelten Glauben behalten; die an-
3 dere Orth aber als Zürich, Bern, Basell vndt Schaffhausen,

ein anderen Glauben angenomben. In denen Orthen Glaruß 4
vndt Appenzell haben theils den alten wahren Glauben behalten, theils aber solchen verlassen vndt den neüwen angenomben.

Von denen zugewandten Orthen hat das Hochfürstl. Gotts- 5
haus St. Gallen seine klösterliche Regul, Disciplin vndt alten wahren catholischen Glauben behalten; dessen Landtschafft, die alte Landtschafft genant, hat die catholische Religion auch behalten; in dem Toggenburg aber seind theils auch beständig auf der alten wahren Religion verbliben, theils aber die neüwe angenomben.

Die Stadt St. Gallen vndt Biell aber haben sammentlich 6
den alten wahren Glauben verlassen vndt den neüwen Glauben angenomben.

Ein jedes Orth üebet in seinem Gebiet seine Religion vn- 7
gehindert, auch in denen Orthen, wo dieselbige entzweiet wird, jede vnverhinderet der anderen geüebt lauth Landtsfridens, welcher darvon volgendtergestalten redet:

„Zum Ersten, so söllendt vndt wöllendt wir von Zürich „vnser getreüw lieb Eydtgnossen von den Fünff Orthen, deß „gleich auch ihr lieb Mit-Burger vndt Landtleüth von Wal- „liß vndt all ihr Mithafften, sye seigendt geistlich oder „weltlich, bey ihrem wahren, vngezweiffleten christlichen „Glauben ietz vndt hienach in ihren eignen Städten, Landen, „Gebieten vndt Herrlichkheiten gäntzlich ungearguiert vndt „vngedisputiert bleiben lassen, alle böse Fünd vndt Außzüg, „Geuerd vndt Arglist vermiten vndt hindan gesezt.

„So wöllendt wir von den Fünff Orten vnser Eydtgnossen „von Zürich vndt ihr eigen Mitverwandten bey ihrem Glau- „ben auch bleiben lassen."

Weilen nun die Sach also beschaffen vndt ein jedes Orth seine Religion in seinem Gebiet frei vndt vngehinderet üebet, so ist hiervon nichts sonderlichs zu reden. Wan aber in denen gemeinen teütschen Vogteien, darauf der Landtsfriden sich erstreckt, sich vil Streitigkheiten der Religion halber, sonderlich ob vndt welche Streitigkheiten für das Recht der gleichen Sätzen gehören, vndt wegen Widereinpflantzung der katholischen Religion oder Aufrichtung des katholischen Gottesdiensts erheben,

wird etwas weitleüffiger darvon in disem Capitul gehandlet werden.

§ 2.

Gründtliche Erwegung,

ob die katholische Religion in den gemeinen Vogteien, darauf der Landtsfriden sich erstreckt, dem Rechten zu gleichen Sätzen vnderworffen seie?

8 Ao. 1460 ist die Landt- vndt Graffschafft Turgeuw, Ao. 1415 die Graffschafft Baden, Ao. 1489 die Graffschafft Rheinthal durch die regierenden Orth der Eydtgnoßschafft erobert worden. Ao. 1483 ist von denselbigen die Graffschafft Sargans erkaufft worden, wie Johannes Stumpf in seiner Cronickh verzeichnet.

9 So vil aus denen Historicis bekannt, so seind gemelte Vogteien schon Ao. Christi 800 durch vndt durch katholisch gewesen, vndt mit dem katholischen Glauben an die regierendte
10 Orth kommen, vndt zwar mit dem Rechten, daß sie dem mehrern Theil der regierendten Orthen gehorsamb sein sollen in dem Zerfallungsfahl; inmassen die Capitulation der Stadt Diessenhofen von Ao. 1460 beweiset:

„Vndt Jhnen als vnser obersten Herrschafft geschworen mit „vnseren leyblichen geschwornen Eyden ze Gott vndt den Hei„ligen für vns vndt vnser Nachkhommen Jhnen Treüw vndt „Warheit zu leisten, ihren Schaden zu wenden vndt ihren „Nutz zu fürderen, auch mit vnser Stadt vndt Schloß als ge„treuwe Vnderthanen vndt als jhr offen Haus jhnen allen oder „NB. dem mehrern Theil vnder jhnen, so wir deß von dem „mehrern Theil ermahnt worden."

Die Capitulation der Stadt Baden von Ao. 1450 zeiget ganz klahr an, daß die Stadt Baden dem mehrern Theil der regierendten Orthen gehorsamb sein solle:

„Wäre auch Sach, daß wir die obgenandten Eydtgnossen „von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden, „Zug vndt von Glarus oder vnser Nachkommen zu keinen „könfftigen Zeiten Stöß oder Mißhell gewunnendt, das Gott „lang wenden vndt mit seinem göttlichen Friden darvor sein „wölle, alsdan söllendt die von Baden still sitzen vndt sich auff

„kein Orth noch Theile werffen noch halten in kein Weyse;
„es wäre dan, daß sye von vns allen oder dem NB. Mehrtheil
„vnder vns gemahnt wurden, alsdan, wan söllich Mahnung
„beschechendt, söllendt sye vndt jhr Nachkommen vns allen oder
„dem mehrern Theil vnder vns gehorsamb vndt gewertig sein
„ohne Widerred vndt Geuerde.

„Es ist auch in diser Verkommnuß vndt Hulden beredt,
„daß die bemelten von Baden vndt jhr Nachkommen fürbaß
„hin kein Burgrecht noch Pündtnuß an sich nemmen, noch deß
„mit Jemand eingahn sollendt in dhein Weyß ohne vnser der
„obgenandten Eydtgnossen allen oder des Mehrtheils vnder
„vns Wüssen vnd Willen vndt Gehällung, all Geuerd, Arglist
„vndt Vntreüw gantz ausgeschlossen vndt vermitten."

Eines gleichen Inhalts ist disfahls die Capitulation der Städten Bremgarten vndt Mellingen.

Dises alles bestättiget auch der gewohnliche Huldigungseidt der Vnderthanen, krafft dessen sie denen Lobl. Reg. Orthen oder dem mehrern Theil derselbigen zu gehorsamben schweren.

Es bevestnet solches alles gantz austrückhenlich der Vertrag von Ao. 1632 mit volgendten Worten:

„Vndt ein Mehre ein Mehre seyn vndt bleiben, wie von
„vnsern Altvorderen harkommen."

Weilen nun gantz ohnwidersprechlich wahr, daß die gedachte Vogteien mit dem Rechten der Maiora oder mehrern Stimben an die regierendte Lobl. Orth khommen, vndt nit bescheint werden mag, daß die mehrere reg. oder katholische Orth solches Recht jemahlen cediert oder nachgeben haben;

So ist solches Recht der mehrern Stimben auch durch den Landtsfriden bestättiget worden, welcher in dem anderen Articul alle Herrlichkheiten, Freiheit- vndt Gerechtigkheiten, so die regierendte Orth in denen Vogteien gehabt, bestättiget, gemeß diser volgendten Worten:

„Zum anderen, so sollendt wir zu beiden Theilen bei allen
„vnseren Freiheiten, Herlichkheiten vndt Grechtigkheiten, so wir
„in denen gemeinen Herrschafften vndt Vogteien hand, von
„allermenigklichen Vngehinderet gäntzlich bleiben lassen."

Wan dan diser Articul austruckhenlich verordnet, daß die 11

reg. Orth bei allen ihren Herlich-, Freiheit vndt Grechtigkheiten verbleiben sollen, vndt solche das Recht der Maiora ohnwidersprechlich gehabt, so ist durch disen Articul auch verordnet worden, daß die reg. Orth bei dem Rechten der Maiora oder mehreren Stimben verbleiben sollen.

Lauth des dritten Articuls des Landtsfridens verspricht ein Lobl. Stadt Zürich, die fünff Lobl. kathl. Orth bei allem demme ohne alles Aefern verbleiben zu lassen, was von ihren Vorderen an sie gewachsen vndt von Alter herkommen:

„Zum Dritten, so söllendt vndt wöllendt wir von Zürich „die geschworne Pündt vndt Brieff vndt alles das, so von vn„seren fromben Vorderen an vns gewachsen vndt von Alter har„kommen, gäntzlich ohn alles Arguieren an vnseren Eydtgnossen „den fünff Orthen treüwlich halten vndt sye darbey bleiben „lassen."

Wan nun durch disen Articul alles das bestätiget vndt denen fünff lobl. kathol. Orthen von der Stadt Zürich zugesagt vndt versprochen worden, sie darbei verbleiben zu lassen, was selbige von ihren Vorderen in denen gemeinen Vogteien hargebracht haben, vndt sie aber das Recht der Maiora von ihren Altvorderen hargebracht haben, so volget, daß ein Stadt Zürich den fünff kathol. Orthen krafft dises Articuls auch versprochen habe, sie bei dem Rechten der Maiora in denen gemeinen Vogteien verbleiben zu lassen, vndt hiemit selbige mit Recht nit darvon treiben können.

12 Obschon der Landtsfriden in seinem 6. Articul insgemein vndt generaliter die Angesprochen, so die Orth der Eydtgnoßschafft oder besonder Persohnen an einandern gewünnen möchten, mit dem Rechten zu erörtheren verordnet vndt befilcht: „Zum Sechsten ist zwüschen vns beyden Theilen in disem Fri„den lauther abgeredt vndt beschlossen, daß nun hinfür, wo „ein Theil an den anderen, es were eines oder mehr Orth „oder besonder geistlich oder weltlich Persohnen, etwas zu spre„chen an einandern hätten oder inskünfftig gewunnendt, daß „derselbe ansprächig Theil sich des Rechten benüegen lassen, „auch sein Ansprach mit Recht fürnemmen vndt verfertigen „nach Lauth vndt Sag vnser geschwornen Pündten."

So mag doch solches dem Rechten der Maiora oder mehreren Stimben der gemeinen Vogteien regierendter Orthen nichts schaden noch præiudicieren; dan durch den anderen vndt dritten Articul des Landtsfridens seind alle Recht, so die reg. Orth in denen Vogteien gehabt haben, bestätiget worden, vndt volglich auch das Recht der Maiora (weilen das Wort alles nichts ausschließet, sonder alles begreiffet), vndt von einer Stadt Zürich versprochen worden, die fünff kathl. Orth ohngeäfert darbei verbleiben zu lassen; also haben die lobl. reg. Orth nit die Mei- 13
nung gehabt, durch disen 6. Articul des Landtsfridens das Recht der Maiora oder mehrern Stimben zu veränderen oder aufzuheben, welches sie eben in dem anderen vndt dritten Articul desselben Fridens bestätiget vndt einanderen darbei verbleiben zu lassen versprochen haben, weilen niemand zu einer Zeit widrige Ding wöllen kan.

Welches der Articul selbst klahr anzeiget vndt bekräfftiget; dan derselbe allein von denen Orthen der Eydtgnoßschafft vndt derselbigen geist- vndt weltlichen Persohnen redet, welche einanderen Zusprachen haben, gemäß der Worten: es wäre eins oder mehr Orth oder besonder geistlich oder weltlich Persohnen; und also berüehrt diser Articul die gemeinen Vogteien nicht, sonder nur die Orth, welches volgende Gründ bescheinen.

Erstlich wird kein Wort in disem Articul weder von den gemeinen Vogteien noch derselben Vnderthanen gemeldet, sonder wie bedeüthet, allein von denen Orthen vndt Particularen derselbigen, da doch sonsten in denen Articlen, welche die gemeine Vogteien berüehren sollen, derselbigen austruckhenlich gedenckt wird.

Zum Anderen wird gesagt, die Ansprachen sollen nach Lauth vndt Sag der geschwornen Pündten gerechtfertiget werden, welche Pündt dißfahls nicht auf die gemeine Vogteien, sonder lauth ihren beschribnen Marckhen sich nur auf die Orth der Eydtgnoßschafft erstreckhen.

Dritens, weilen die vbrigen Orth, welche nit regierendt seind vndt kein Jurisdiction über die gemeine Vogteien haben, dem Rechtsbegehrendten zu dem Rechten zu verhelffen verbun-

den werden, krafft der Worten des mehrgesagten 6. Art. des Landtsfridens: Wo aber Jemand dem anderen des Rechten nit geständig sein wollte, alsdan so söllendt die übrigen Orth der Eydtgnoßschafft dem Rechtsbegehrendten zu dem Rechten verhelffen. Wan nun die reg. Orth für sich selbsten mächtig gnueg gewesen, die gemeine Vogteien einzunemmen, so seind selbige auch gnuegsamb für sich selbsten ohne anderer Orthen Hilff einem Jeden der Vnderthanen zu dem Rechten zu verhelffen, vndt ist deßwegen nit zu vermuthen, daß die reg. Orth in disem Articul auch zu denen Orthen die Vnderthanen, von welchen doch kein Wort in disem Articul geredt wird, haben begreiffen wollen: weilen aber ein jedes Orth der Eydtgnoßschafft, wan es nit gern will, nit so leichtlich zu einem Rechtsbestand kan angehalten werden, gleich wie die Seinige, wan es denselbigen Schirmb geben, vndt Hand obhalten will, wie aus dem Bericht de Ao. 1440 zu sechen ist; also ist durch den 6. Art. des Landtsfridens verordnet, daß in solchem Fahl die übrigen Orth dem Rechtsbegehrendten zu dem Rechten verhulffen sein sollen.

Vndt weilen diser 6. Articul des Landtsfridens nichts von denen gemeinen Vogteien redet vndt verordnet, sonder aus ob erzelten khlaren Gründen allein die Orth vndt ihre eigne Leüth berüehrt, so mag derselbige auch nit auf die gemeine Vogteien gezogen werden. Nam dispositio circa id deficere dicitur, circa quod legis verba deficiunt, l. quod constitutum, 21 ff. de testam. milit. l. ita autem, 5 in pr. ff. de administ. tut. et l. 8 ff. de Public. in rem act.

14 Dan es wird gesagt, daß die Verordnung vmb dessentwillen aufhöre, vmb welches willen die Wort des Gesatzes ermanglen; dahero, was die Schrifft nicht sagt, müessen wir auch nit sagen. Bald. in c. Rudolphus col. 2 vers. et ego dico extr. de Rescript., vndt volglich haben die Orth, so die gemeine Vogteien regieren, kein Meinung gehabt, etwas denen Rechten der gemeinen Vogteien vndt denen Maiora zu benemben, oder durch disen Articul zu verenderen.

Fürs andere redt der offtgedachte 6. Articul des Landtsfridens nit, daß die Formb des Gerichts, namblich die meh-

rere reg. Orth, wan deren Gewalt zu richten disputiert werden wolle, mit Recht fürgenomben vndt gerechtfertiget werden solle, sonder allein die Ansprachen, als die Materj der Richteren; vndt weilen dise zwei realiter vndt physice vnderscheiden vndt gantz vngleiche Sachen seind, so kan die Consequenz nit gemacht werden, die Ansprachen in denen gemeinen Vogteien als die Materj des Gerichts seind einem anderen Richter in dem Entzweiungsfahl der regierendten Orthen vnderworffen, also auch der Gewalt der Maiora als die Formb des Gerichts. 15
Dan von einer vngleichen Sach zu der anderen vngleichen mag kein Nachuolg gemacht werden. l. fin. ff. de calumn. l. 12 et 52. in pr. ff. de acquir. possess. l. 10 in fin. C. de donat. int. vir. et ux. Also seind die Maiora oder mehrere Stimben durch den 6. Articul des Landtsfridens dem Rechten nit vnderworffen, vndt volgentlich nit aufgehebt worden.

Einwurff: Der 6. Articul des Landtsfridens redt aus- 16
truckhenlich ohne Vnderscheidt, daß die Ansprachen nach Lauth vndt Sag der geschwornen Pündten sollen gerechtfertiget werden; also seind die Maiora oder die mehrere Stimben aufgehebt.

Anthwort: Diser Articul redt kein einzig Wort von denen 17
Vogteien, sonder allein von denen Orthen vndt ihren Leuthen, also hat er nichts mit denen gemeinen Vogteien zu thuen, wie oben erwisen.

2. Kan disem ein gleicher Einwurff entgegen gesetzt werden volgendter gestalten: Durch den anderen vndt dritten Articul seind alle Recht, so die reg. Orth in denen gemeinen Vogteien gehabt, ohne eintzige Ausnamb vndt Vorbehalt bestättiget vndt einanderen darbei verbleiben zu lassen versprochen worden; nun haben die regierendte Orth das Recht der Maiora in denen gemeinen Vogteien gehabt vndt von ihren Vorderen hargebracht. Also ist das Recht der Maiora nit aufgehebt, sonder bestättiget worden.

Einwurff: Das Wort Alles begreifft alles, so nicht in specie 18
darvon ausgenomben l. in toto iure, ff. de reg. jur. Weilen aber die Ansprachen ohne Vnderscheid, vndt volgentlich auch die in denen gemeinen Vogteien lauth des 6. Articuls des Landtsfridens dem in denen geschwornen Pündten begriffnen Rechten

vnderworffen worden, so seind selbige mit Namen vndt in specie von dem Rechten der Maiora ausgenomben, vndt volgentlich thuet der ander vndt dritte Articul das Recht der Maiora nit begreiffen vndt bestättigen.

19 Aufflösung dises Einwurffs: Das Wort Alles begreifft alles, so nit in specie darvon ausgenomben. Dises ist wahr vndt wird guetwillig nachgegeben; daß aber der 6. Art. des Landtsfridens auch die gemeine Vogteien oder die Ansprachen in denselbigen weder mit Namen noch insgemein begreiffe, das widerspricht man in bester Formb, weilen es eine offentliche Vnwarheit ist; dan er allein die Orth vndt ihre einige Leüth berüehrt lauth des 6. Art. des Landtsfridens selbsten: „Wo „ein Theil an den anderen, es wäre eins oder mehr Orth oder „besonder geistlich oder weltlich Persohnen, etwas zu sprechen „an einander hätten." Nun aber seind die Theil niemand ander, dan allein die 5 kathol. Orth vndt die Stadt Zürich sambt jhrer Landtschafft vndt abermahlen gemeß der austrucklichen Worten des Landtsfridens:

„Wir Haubtleüth, Pannerherren, Kriegsräth vndt gantz „Gmeinden der nachbenandten fünff Orthen des alten Pundts „der lobl. Eydtgnoßschafft; namblich von Lucern, von Vry, „von Schweytz, von Vnderwalden ob vndt nit dem Kernwald „vndt von Zug mit dem vssern Ambt so darzu gehört an „Einem: vndt wir Haubtman, Pannerherr, Räth, Rotmeister „vndt gantz Gmeinden von der Stadt Zürich sambt allen „Aembteren, so vns NB. in sonderbahrer Eigenschafft zugethan, „gemeinlich vndt sonderlich des anderen Theils."

Dises NB. ist wohl zu beobachten, dan ein Stadt Zürich für sich die gemeine Vogteien selbsten ausgeschlossen vndt allein ihre eigne begriffen vndt hiemit die gemeine Vogteien für kein
20 Theil des Landtsfridens erkent; also begreifft der 6. Art. vndt der Eingang des Landtsfridens lauth ihrer eignen Worten allein die regierendte Orth vndt ihre eigne Leüth als Theil des Landtsfridens, vndt volglich redt diser 6. Articul allein von denen regierendten Orthen vndt ihren eignen Leüthen, vndt nichts von denen gemeinen Vogteien, vndt mag hiemit weder dem Rechten der Maiora noch anderen Rechten der gemeinen Vog-

teien einigen Abbruch noch Enderung bringen, sonder seind durch den 2. vndt 3. Art. des Landtsfridens bestättiget. 21

Daß die regierendte Orth dem Rechten der Maiora oder denen gemeinen Vogteien durch mehr gedachten 6. Art. nichts benemben wollen, beweiset auch die Uebung, weilen bis auf Ao. 1632 von dem Landtsfriden an alle vorfallendte Sachen, ja auch die Religion in den gemeinen Vogteien denen Maiora der reg. Orthen vnderworffen gewesen, das Erstere krafft des anderen Articuls des Vertrags de Ao. 1632: „Demnach sol„lend die regierendte Orth gemeiner Herrschafften des Turgeüws „vndt Rhinthals in allen vorfallendten Sachen handlen vndt „erkennen, richten vndt vrtheilen, vndt ein Meher ein Meher „seyn vndt bleiben, NB. wie von vnseren Altvorderen harkom„men." Das andere beweist der Eingang des besagten Vertrags:

„Vndt sich deren hoch beschwert, als dardurch ihren Glau„bensgnossen Verhinderung vndt Nachtheil bescheche."

Wan die Maiora nit auch über die Religions-Sachen gevrtheilt hätten, würde ein Stadt Zürich sich dessen nit beschwerth haben.

Daß dan das Recht der Maiora vffert der zürcherischen Re- 22
ligion Ao. 1632 widerumb bestättiget vndt die entstehendte Streitigkheiten wegen der katholischen Religion in denen gemeinen Vogteien denen Maiora oder mehreren Stimben der regierendten Orthen vnderworffen, vndt nit dem Rechten zu gleichen Sätzen, bescheinet nit allein das Prothocoll der katholischen Ehrensätzen, so den Vertrag von Ao. 1632 gehulffen aufrichten, sonder der Vertrag selbsten.

Die Herren Ehrensätz haben insgemein vndt absönderlich die katholische regierendte Orth versicheret, ehe sie sich zu disem 1632. verstehen wollen, daß der erste Articul desselbigen auf den Landtsfriden fundiert vndt die nachgehendere Articul durchaus allein auf die Religion der Stadt Zürich gemeint seien, wan sich deßhalber Streit erhebe, vndt daß der Vertrag kein anderen Verstand als eben disen haben solle, lauth volgendter Worten des Prothocolls:

„Habent die fünff katholische Orth diseren Fürtrag gethan,

„daß ꝛc. vndt weilen darnach von wohlermelten Herren Ehren-
„sätzen gemeinlich, wie auch absönderlich sye dahin versicheret
„vndt vergwüst worden, daß durch die güetliche Mittel ihren
„gnäd. Herren vndt Oberen an Ihr Maioritet, Herrlichkeit, Præ-
„minenzen, Recht- vndt Grechtigkheiten nützit entnommen noch
„entzogen werden solle; dannethin auch weitleüffiger bericht
„worden, daß obwohl villeicht etliche Wort ausgelassen oder
„in anderwertigen Verstand gezogen werden möchten, daß es
„jedoch kein anderen Verstand als eben diseren haben möchte,
„daß nämblich der erste Articul dis Proiects auf den Landts-
„friden fundiert seie, NB. vndt in nachgehenderen durchaus allein
„die Religion ihrer Eydtgnossen der Stadt Zürich gemeint, daß
„wan deßhalb vnder ihnen den reg. Orthen Späne entstehen ꝛc."

So ist aus eben disem Prothocoll bekannt, daß die reg. kathl. Orth sich nit zu dem Proiect des Vertrags verstehen wollen, dasselbige werde dan allein auf die Irrungen vndt Späne der genant euangl. Religion erleütheret, gemeß volgendter Worten:

„Als aber der Herren Ehrensätzen gemachtes vnverbindt-
„liche Proiect nach der lobl. kathl. Orthen Begehren nit erleü-
„theret worden, haben selbige sich erklährt, anständiger zu sein,
„die Endtschafft durch das Recht zu suchen, als das Proiect
„anzunemmen; wan aber der Verstand nach ihrem jederweilen
„gemachten Vorbehalt mit wenig Worten exprimiert vndt bei-
„gesetzt werde, namblich wofehr zwüschen ihnen Irrung vndt
„Gespän, NB. von obgeredter euangelischer Religion vndt Glau-
„bensachen wegen ꝛc., alsdan vndt im Fahl nun diser billich-
„messige vndt gantz nothwendige Erleütherung Stath vndt Platz
„haben mag, ihre Herren vndt Obere disen ersten Puncten ihres
„Theils ins könfftig ihnen belieben vndt gefallen lassen wollen;
„darbei aber verhoffen, daß weil man zu keiner Specification
„vndt Benambsung der nothwendigen Religionsanhängen kom-
„men ist, ihre Eydtgnossen von Zürich nit gestatten wollen,
„gleich jede fürfallendte Sachen von Vnderthanen zu Religions-
„sachen gerechnet vndt ausgelegt werden mögen: vil weniger
„auch daß ins könfftig die einverleibten Wort anderst, dan

„wie sye ietz von den Herren Sätzen gemeint vndt verstanden „seind, sollendt ausdeütet werden."

Fehrners ist aus mehrverdeütem Prothocoll gantz klahr, daß die Herren Ehrengesandte lobl. Stadt Zürich nachgeben haben, daß das Proiect anstath der Religion insgemein allein auf ihr genant euangl. Religion eingerichtet werde:

„Haben die Herren Ehrengesandte von Zürich geanthwor„tet, seyen dahin gäntzlich nit instruiert, sonder sollen bim „gantzen Instrument bleiben, seien zwar eingangen anstath der „Religion möge in das Instrument gesezt werden obgedachter „euangel. Religion.

„Item ob gleichwohl sye den Befelch empfangen bey voll„komnem Proiect zu bleiben, oder so man darin was enderen „wolte, sye ihre Beschwerden auch anmelden solten, habendts „doch gern diß Wörtlein euangl. Religion zuhin setzen lassen „vndt alles das erzeigt, was sye verhofft zu der Sach dienstlich „seyn solle, wan die Stund nur so glückhafftig wäre, daß diß „Geschefft zu erwünschtem End gereichen möchte."

Nun ist aus der kathl. Herren Ehrensätzen Prothocoll ohnwidersprechlich wahr, daß die Herren Ehrensätz alle insgemein kein andere Meinung gehabt, als daß krafft des Vertrags de Ao. 1632 allein die sogenant euangelische Religion vndt Glaubenssachen sambt dero nothwendigen Anhang in denen gemeinen Vogteien, wan sich derentwegen Streit erhebte, durch das Recht der gleichen Sätzen entscheiden werden sollen. 2. Daß die fünff kathl. Orth sich nit zu dem Proiect verstehen wollen, wan die Herren Ehrengesandte von Zürich nit von der Religion insgemein hätten abstehen vndt das Proiect allein auf ihre zürcherische Religion richten wollen. 3. Daß die Herren Ehrengesandte von Zürich von der Religion insgemein abgestanden vndt das Proiect allein auf die genant euangl. Religion einrichten lassen. Vndt ist dises Prothocoll vmb so vil glaubwürdiger, vndt deßwegen nit suspect oder partheysch zu machen, als der Vertrag selbsten (welchen lauth seines klahren Buechstabens beide Theil beliebet vndt angenomben haben) weilen solcher mit disem Prothocoll überinstimbet; dan gleichwie 23
aus dem Eingang des Vertrags de Ao. 1632 selbsten erweis-

lich, daß ein Stadt Zürich sich anfangs des Mehers in Religion- vndt Landtsfridenssachen insgemein beschwert, gemeß volgendter Worten:

„Namblich einer Stadt Zürich Klägeren eines Theils, vndt „Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden vndt Zug Beklagten „anders Theils, berüehrendt das Meheren vndt Erkennen in Re„ligion vndt Landtsfridens Sachen in gemeinen Vogteyen des „Thurgeüw vndt Rhinthals," also ist aus eben disem Vertrag ohnwidersprechlich zu bescheinen, daß ein Stadt Zürich von der Religion insgemein abgestanden vndt sich allein auf ihre Religion vndt Glaubenssachen sambt dero nothwendigen Anhang gelassen; im Fahl sich selbiger wegen vnder den regierendten Orthen Irrung vndt Spän erheben möchten, daß solche in dem vnverfänglichen güetlichen Vergleichungsfahl durch gleiche Sätz ausgetragen werden sollen gemeß volgendter Worten:

„Wofehrn aber Irrung vndt Gespän von obgedachter „euangl. Religion vndt Glaubenssachen oder dero nothwendigen „Anhang, davon im Landtsfriden nit gnuegsambe Leütherung „zu finden, sich zutragen möchten, soll kein Uerthel in selbigen „gefellt, sonder solcher Spänigkheiten halber ein fröndtlicher „Verglich getroffen werden; vndt im Fahl güetlicher Verglich „anfänglich nit stath haben mag, sollendt vndt mögendt sye „demnach von vndt aus ihnen selbsten vermög der Pündten „vndt Landtsfridens oder vnpartheyschen Orthen von beyden „Religionen gleiche Sätz vndt Richter nach altem Gebrauch „vndt Harkommen erkiesen, sye güetlich old rechtlich in ent„standenen Gespänen zu entscheiden."

Uebrige in den gemeinen Vogteien vorfallendte Sachen aber, nichts ausgenomben, seind dem Meher der reg. Orthen wie von altem Harkommen zu vrtheilen, zu verhandlen, zu erkennen vndt zu richten überlassen werden, krafft nachgesetzter Worten des gesagten Vertrags:

„Demnach sollendt die reg. Orth gemeiner Herrschafften „des Thurgeüwer vndt Rheinthals in allen fürfallenden Sachen „handlen vndt erkennen, richten vndt vrtheilen, vndt ein Meher „ein Meher sein vndt bleiben, wie von vnseren Altvorderen „harkommen."

Vndt weilen nun die Wort alle fürfallendte Sachen alles ergreiffen vndt einschließen, was nit mit Namen darvon ausgenomben, vndt aber lauth des Vertrags nichts von dem Meher der regierendten Orthen ausgenomben als die sogenante euangl. Religion, so ist auch die kathol. Religion dem Meher der regierendten Orthen vnderworffen, vmb so vil mehrers, weilen eine Stadt Zürich lauth des obangerüehrten Prothocolls vndt des Vertrags von dem gleichen Rechtssatz oder von dem Rechten der gleichen Sätzen in Religions-Sachen insgemein abgestanden, vndt sich allein auf ihre Religion gelassen vndt erleütheret, vndt vor disem Vertrag, wie oben bescheint worden, beide Religionen, wan sich derentwegen Streit erhebt, dem Meher der reg. Orthen vnderworffen gewesen.

Vndt hiemit möchte der sechste Articul des Landtsfridens, 24
wan derselbige schon die gemeine Vogteien berüehrte, wie er aber vorerwisner Maßen selbige nit, sonder nur die Orth betrifft, nicht verhinderen, daß die kathl. Religion in denen gemeinen Vogteien nit dem Meher der reg. Orth vnderworffen seie: weilen nit die ältern den jüngeren, sonder die jüngern denen älteren Verträgen præiudicieren vndt Abbruch bringen.

Eben darumb steüret sich ein Stadt Zürich, wan selbige 25
sonst kein Ausflucht weist, auf den 1656. Friden, weilen derselbige iünger als der Landtsfriden vndt der Vertrag von Ao. 1632 ist, der in seinem vierten Articul also lauthet: „In denen gemeinen Herrschaften aber, darauff sich der Landtsfriden erstreckt, „jeder bei der freien Uebung seiner Religion vndt was dero „nothwendig anhanget lauth des Landtsfridens vndt in Ao. 1632 „aufgerichten Vertrags ohnangefochten gelassen, vndt da in selbigen Herrschafften Streit vndt Mißhell vnder den reg. Orthen vorfallen vndt der einte Theil vermeinen thäte, daß solche „vermög angeregten Vertrags von Ao. 1632 durch gleiche Sätz „zu entscheiden wären, der ander Theil aber dessen nit gestehen „wollte, so solle man deßwegen nichts Vnguetes wider einanderen vornemmen, sonder den Zweifel oder die Frag, ob es „zu dem Rechten gehöre oder nit? durch vnparteysche gleiche „Sätz vorderist entscheiden lassen."

Eintweders mueß es durch die gleiche Sätz entscheiden wer-

den, wan der ein Theil nur oben dahin sagt, er vermeine, die Sach gehöre für die gleiche Sätz, der ander es aber nit gestehen will, oder nit.

26 Gleich wie eine Sach ohne Grund vndt vernünfftige Vrsach ansprechen, bestreiten oder vor Recht ziechen eine offenbahre Vngerechtigkheit ist vndt gemeß der Rechten verbotten vndt straffwürdig, also wäre die Verordnung des vierten Articuls, wan selbige disen Verstand haben solte, wider die Recht vndt die Gerechtigkheit, vndt hiemit nichtig, vngültig vndt krafftlos; weilen diejenige Sachen, so wider die Gesatz vndt guete Sitten beschechen, kein Krafft haben. l. pacta, 6 Cod. de pact., vndt
27 vngültig seind, l. iubemus § sane 1 iunct. auth. præterea. C. de Sacros. Eccles.; deßwegen ist es nit genueg sagen, man vermeine, die Sach seie durch gleiche Sätz zu entscheiden, vndt volgentlich mueß es auch nicht durch gleiche Sätz entscheiden werden; dan der vierte Articul sagt nit, wan der eine Theil nur obenhin vermeinte, sonder er bindt das Vermeinen an den 1632. Vertrag, wan ers vermög desselbigen vermeine, gemeß der Worten des offt berüehrten vierten Articuls des 1656. Fridens: vndt der eine Theil vermeinte, daß solche NB. vermög des 1632. Vertrags durch gleiche Sätz zu entscheiden wären. Wan aber vermög des Vertrags de Ao. 1632 allein die genant euangel. Religion vndt Glaubenssachen sambt deren nothwendigen Anhang dem Rechten zu gleichen Sätzen vnderworffen vndt dessen kein einiger Zweifel, sonder eine warhaffte vnläugbahre Sach ist, so kan nit vermeint werden, daß vermög des 1632. Vertrags auch die kath. Religion dem Rechten zu gleichen Sätzen vnderworffen seie; dan was man gwüß weist, daß nit ist, das kan nit vermeint werden, daß es seie; also weil man gwüß weist, daß der Ruß schwartz, kan nit vermeint werden, daß selbiger weiß seie; quia putare non dicit aliquam certitudinem veritatis, sed potius credulitatem dubietatis, Petrus Bercorius Pictaviensis ord. St. Benedicti in suo dictionario morali litt. P. Weilen vermeinen kein Gwüßheit der Warheit, sonder ein Glaubwürdigkheit des Zweifels saget. Dise Definition des Worts vermeinen ist nit allein aller Vernunfft gemeß, sonder es bekräfftiget solche der Vertrag von Ao. 1632

selbsten, als welcher nit eine Gewüßheit, sonder nur zweifelhafftige Sachen disfahls begreiffet, lauth seiner austruckhenlichen Worten: davon im Landtsfriden nit gnuegsambe Leütherung zu finden.

Bleibt hiemit vest gestelt, daß vermög des 1632. Vertrags 30
nit vermeint werden könne, daß die kathl. Religion in denen gemeinen Vogteien dem Rechten zu gleichen Sätzen vnderworffen seie, vndt volgentlich lauth des Vertrags von Ao. 1632 vndt vierten Articuls des 1656. Fridens kein Zweifel noch Frag deßwegen mehr seie, hiemit auch die gleiche Sätz hierüber nichts zu sprechen haben, sonder eine vnlaugbahre bekannte offenbahre Warheit seie, daß lauth des Vertrags von 1632 vndt 4. Art. des 1656. Fridens allein derjenige Zweifel vndt Frag, ob es zum Rechten der gleichen Sätzen gehöre oder nit? so sich wegen der sogenanten evangelischen Religion erhebt, in Sachen, die durch den Landtsfriden nit gnuegsamb erleütheret, dem Rechten zu gleichen Sätzen zu entscheiden gebühre, übriges aber alles in denen gemeinen Vogteien dem Meher der regierendten Orthen vnderworffen seie.

Vndt kan die katholische Religion in denen gemeinen Vogteien vmb so vil minder vor das Recht zu gleichen Sätzen gezogen werden, weilen solche niemahlen von denen kathl. Orthen zu Recht gesetzt worden, vndt hiemit von dem Landtsfriden an (zuvor ist darumb kein Streit gewesen) bis auff gegenwertige Zeit in einer vnunderbrochnen rechtmessigen Possession sich befinden, von deren sie auch mit Recht wider ihren Willen nit getriben werden können: welches nit allein in dem Vertrag de Ao. 1632 vndt 1656. Friden wohl erkent, vndt deßwegen die katholische Religion wie vor also auch fürbaß dem Rechten zu gleichen Sätzen nit vnderworffen worden, sonder die gesambte ohninteressierte Orth auf der Tagsatzung zu Baden angefangen den 29. Augusti 1695 in dem Geschefft, betreffendt die Eüffnung des kathl. Gottsdiensts zu Wartauw beobachtet haben, weilen selbige auff dreimahliges gantz ernstliches mündt- vnd schrifftliches Anhalten der Stadt Zürich Recht zu halten, nit willfahren wollen.

§ 3.

Ob die kathl. Religion in allen Orthen gemeiner Vogteien, darauf sich der Landtsfriden erstreckt, vndt Cathl. daselbst sich befinden, geübt werden möge?

31 Wahr ist es, daß die gemeine Vogteien, darauff sich der Landtsfriden erstreckhet, so lang vndt breit selbige seind, 5 oder 600 Jahr zuvor vndt ehe sie an die regierendte Orth kommen, gantz katholisch gewesen mit einhelliger Uebereinstimmung aller Einwohnern.

32 Ebenso warhafft ist, daß dise Vogteien mit dem Rechten des kathl. Glaubens an die regierendte Orth kommen, also daß die regierendte Orth sie wider ihren Willen darvon zu treiben nit befüegt gewesen wären.

33 Endtlichen ist eine ohnlaugbahre Warheit, daß gedachte Vogteien mit dem Rechten vndt Schuldigkheit an die regierendte Orth kommen, daß sie den mehrern derselbigen treüw vndt gehorsamb sein wollen, welche Schuldigkheit sie von zwei Jahren zu zwei Jahren vmb mit Eiden bis auf dise Zeit bestättiget haben; also daß, gleichwie die regierendte Orth die Vnderthanen wider ihren Willen zu einem anderen Glauben als den kathl. nit anhalten können, ebenso wenig die Vnderthanen von dem kathl. Glauben ohne den Willen der mehreren regierendten Orthen abzufallen vndt einen anderen anzunemmen befüegt gewesen. Als aber endtlichen ein großer Theil der Vnderthanen sich ihrer Schuldigkheit so weit vergessen, daß sie wider den Willen der mehreren regierendten Orthen von dem kathl. Glauben abgefallen vndt einen neüwen angenomben, vndt also geüebt, vndt eidtbrüchig an ihrer rechtmessigen Oberkheit worden, ist zwüschen denen fünff kathl. Orthen eines- vndt der Stadt Zürich anders Theils ein ernstlicher Krieg entstanden, worinnen aber die kathl. regierendten Orth durch götliche Gna-
34 denhilff gantz victorios vndt sighafft verbliben, vndt von ihrem Rechten dißfahls durch die Waffen das gringste nit verlohren haben.

35 Dahero auch in dem auf disen Krieg ervolgten Landtsfriden die kathl. Religion insgemein vndt besonder bei ihrem al-

ten Rechten ohngearguiert vndt ohngedisputiert gelassen vndt ihro von demselben das geringste nit benomben worden: also daß, gleichwie die kathl. Religion vor beschechnem Abfahl an allen Orthen der gemeinen Vogteien ohne Hinderung geüebt werden mögen, selbige auch nach dem Landtsfriden an allen Orthen der gemeinen Vogteien, da wenig oder vil Cathl. sich befinden, auf ihr Begehren ohne Hinderung geüebt vndt der kathl. Gottsdienst aufgericht werden mag.

Dan obwohlen den Vnkatholischen durch den 2. Articul des 36
Landtsfridens zugelassen worden, wan sie wollen, bei ihrem Glauben zu bleiben:

„Es ist lauther zwischen vns zu beiden Theilen abgeredt „vnd beschlossen, ob in den selbigen gemeinen Herrschafften et„lich Kilchhörenen, Gemeinden oder Herlichkheiten, wie die ge„nembt möchten werden, die den neüwen Glauben angenomben „vndt noch dabey bleiben wolten, daß sye es wohl thuen mö„gendt."

So ist jedoch durch dise Zulassung den kathl. Vnderthanen nit benomben worden, daß sie die kathl. Religion nit wie zuvor an allen Orthen, wo sich der selbigen befinden, üeben mögen, gleichwie in einer Stadt, in welcher einem frömbden Arbeitsmann zu arbeiten erlaubt wird, den Burgeren dadurch ihr Recht nit benomben wird, daß selbige nit wie zuvor arbeiten dörffen; also obschon der vnkatholische Glauben als ein Frömbdling durch den Landtsfriden zugelassen vndt üeben gestattet worden, so ist doch dem kathl. Glauben als Burger dardurch sein vorgehabtes Recht nit benomben worden, daß die Cathl. nit wie zuvor, wan sie wollen, an allen Orthen der gemeinen Vogteien ihren kathl. Gottsdienst haben vndt üeben mögen.

Solches bestättiget der Landtsfriden selbsten; dan in dem 37
anderen Articul deßselbigen ist verordnet, daß beid Theil einanderen bei allen ihren Freiheiten, Herlichkheiten vndt Grechtigkheiten in denen gemeinen Vogteien von menigklichen ohngehinderet gäntzlich bleiben lassen sollen:

„Zum Anderen, so söllendt wir zu beyden Theilen einan„deren bey allen vnseren Freyheiten, Herlichkheiten vndt Ge„rechtigkheiten, so wir in denen gemeinen Herschaften vndt Vog-

„teyen hand, von aller menigklich ohngehinderet gäntzlich bleiben „lassen."

So haben aber die lobl. reg. kathl. Orth die Freiheit vndt Gerechtigkheit gehabt, daß sie die kathl. Religion an allen Orthen der gemeinen Vogteien ohne Hinderung haben mögen üeben lassen, vndt zwar daß keine andere wider ihren Willen hat mögen geüebt werden; also mögen die lobl. reg. kathl. Orth lauth des anderen Articuls des Landtsfridens die kathl. Religion an allen Orthen der gemeinen Vogteien, da wenig oder vil Cathl. sich befinden, gleichwie vor dem Abfahl üeben vndt den kathl. Gottsdienst halten lassen.

38 Im dritten Articul des Landtsfridens verspricht ein Stadt Zürich, die fünff kathl. Orth bei allem dem, was von ihren fromben Vorderen von Alter harkommen, gäntzlich ohn alles Arguieren verbleiben zu lassen, wie ihre Altvorderen auch gethan haben:

„Zum dritten so söllendt vndt wöllendt wir von Zürich „die geschworne Pündt vndt Brieff vndt alles das, so von „vnseren fromben Vorderen an vns gewachsen vndt von Alter „harkommen, gäntzlich ohn alles Arguieren an vnseren Eydt„gnossen den fünff Orthen treülich halten vndt sie dabei blei„ben lassen, wie vnser Vorderen auch gethan."

Vndt weilen ohnwidersprechlich wahr, daß die Uebung des kathl. Glaubens vndt Gottesdienst an allen Orthen der gemeinen Vogteien von ihren fromben Vorderen harkommen, auch die Altvordern einer Stadt Zürich die kathl. reg. Orth an diser Uebung nit allein nit verhinderet, sonder darzu behülfflich gewesen, so hat eine Stadt Zürich lauth dises Articuls einschließlich auch versprochen, die reg. kathl. Orth an allen Orthen der gemeinen Vogteien, da Catholische sich befinden, ohn alles Arguieren die kathl. Religion vndt Gottesdienst üeben zu lassen; weilen das Wort alles nichts ausschliesset, sonder alles begreiffet, was nicht mit Namen darvon ausgenomben, diß Orths aber nichts darvon ausgenomben ist: also ist ein Stadt Zürich lauth des dritten Articuls des Landtsfridens schuldig, die kathl. reg. Orth gäntzlich ohn alles Arguieren darbei verbleiben zu lassen, wie ihre Vorderen auch gethan haben.

Noch klährer bescheint es der fehrnere Inhalt des anderen 39
Articuls des Landtsfridens, welcher nit allein austruckhenlich verordnet, daß die Cathl. in denen gemeinen Vogteien bei ihrem alten Glauben vngefecht vndt vngehasset verbleiben sollen:

„Deßgleichen ob etwar in gemelten Herrschafften wäre, so „den alten Glauben noch nit verlaugnet, es wäre heimblich „oder offentlich, daß dieselben auch vngefecht vndt vngehasset „bei ihrem alten Glauben bleiben söllendt."

Sonder daß die Cathl. auch ihre Kirchengebreüch vndt Ce- 40
remonien, wo selbige durch die Neüwgleübige schon abgethan gewesen, vndt Predicanten sich eingefunden, widerumb aufrichten vndt halten mögen:

„Ob auch dieselben (es wäre an einem oder mehr Enden) „die siben H. Sacrament, das Ambt der heiligen Meß vndt „andere Ordnungen der christlichen Kilchen Ceremonien wider „aufrichten vndt haben wölten, daß sie das auch thuen sollendt „vndt mögendt, vndt dasselb alles wohl halten, als der ander „Theil die Predicanten. Sye söllendt auch die Kilchengüeter „vndt was den Pfrüenden zugehört nach Marckhzahl mit den „Priesteren theilen, vndt das überig dem Predicanten gefallen."

Wan dan lauth des klähren Buechstabens des anderen Articuls des Landtsfridens die Cathl. ihren Gottsdienst an denen Orthen, wo derselbige jederzeit gehalten worden, fürbaß halten, vndt denselbigen an denen Orthen widerumb aufrichten vndt haben sollen vndt mögen, wo selbiger abgethan worden, so
volget, daß an allen Orthen der gemeinen Vogteien, wo vil 41
oder wenig Cathl. sich befinden, der kathl. Gottsdienst aufgericht vndt gehalten werden mag.

Hierwider mag nit eingeworffen werden, daß die Verord- 42
nung dises Paragraphi allein auf die Zeit, da der Landtsfriden
aufgericht worden, sich verstehe; dan wan solcher allein auf 43
die Zeit gleich nach dem Landtsfriden vndt nit weiters sich verstehen solte vndt deßwegen keine Priester an denen Orthen, wo dermahlen noch keine seind, mehr solten aufgestelt werden, so müesten lauth eben dises Paragraphi die Predicanten alle ihre Pfrüenden verlassen, so selbige würcklich haben, weilen er nit allein die Priester, sonder auch die Predicanten begreiffet;

vndt wan er wegen den Priesteren ausgeloffen, so ist er auch wegen den Predicanten ausgeloffen, dan des ein vndt anderen ein gleiche Vrsach wäre.

Welches Letstere gleichwie es die Vncatholische nit gestehen wurden, also ist auch das erstere nit dahin auszulegen oder zu verstehen, vndt zwar vmb so vil minder, weilen nebent dem Buchstaben es auch die Uebung vndt andere authentische Tractaten bescheinen.

Exempel seind volgende:

Ao. 1532 ist der kathl. Gottsdienst vndt Priester zu Diessenhooffen widerumb aufgericht worden.

Ao. 1533 zu Sümmei der Priester.

Ao. 1565 zu Wuppenauw der Priester.

Ao. 1565 zu Romißhorn ein Priester sambt dem Exercitio.

Ao. 1567 zu Sittendorff der kathl. Gottesdienst, vndt ao. 1624 der beständige Priester.

Ao. 1592 zu Wyningen, Hutweylen vndt Vslingen seind die Altär aufgericht worden. Jahrrechnungsabscheidt von gesagtem Jahr, n. 17.

Ao. 1596 zu Busnang der Priester vndt Altar.

Ao. 1607 zu Müllheimb die kathl. Religionsüebung vndt der Priester.

Ao. 1619 zu Mammeren der kathl. Gottsdienst.

Ao. 1627 zu Aadorff der Altar vndt Priester.

Der Verglich, so die lobl. Orth Bern, protestierendt Glarus, Freiburg vndt Solothurn zwüschen einer Stadt Zürich vndt denen Cathl. Turgeüws reg. Orthen Ao. 1602 in der Jahrrechnung zu Baden gemacht, vermag gantz austruckhenlich, daß an allen Orthen, dahin sich der Landtsfriden erstreckht, wo die H. Meß begert wird, von denen kathl. reg. Orthen ohne menigkliches Einredt oder Widersprechen Priester aufgestelt werden mögen:

„Zum Anderen solle der Landtsfriden in allen Puncten „bestättiget vndt guet erkent sein, hiemit den kathl. lobl. Orthen „zugelassen, Einhalt vndt Vermög bemelts Landtsfriden Priester „in allen Orthen, so weit derselbig Landtsfriden ausweist, wan

„die H. Meß begehrt wird, auffzustellen ohne menigkliches Ein-
„red vndt Widersprechung."

Diser Verglich ist Ao. 1693 mit Namen von allen siben reg. Orthen nochmahlen authentisch bestättiget worden. Ao. 1627 hat eine Stadt Zürich in einer zu Frauwenfeldt gehaltenen sibenörtischen Tagsatzung lauth selbigen Abscheidts selbsten sich erklährt, den Landtsfriden aufrecht vndt redlich zu halten vndt deßwegen die Priester vndt Altareinsetzung zu Aadorff nit zu verhinderen, vndt volgentlich selbst erkent, daß solche dem Landtsfriden gemäß seie.

„Wie dan nit weniger vndt gleicher Gestalt wir die Ab-
„gesandten von der Stadt Zürich anstath vndt in Namen vn-
„serer Herren vndt Oberen vns ebenmessig declariert vndt ver-
„sprochen, obgedachten Landtsfriden auch aufrecht, redlich vndt
„ohnverbrüchlich zu halten, vndt hiemit die vermerckte Ein-
„satzung zu Aadorff nit zu verhinderen. In Vrkhundt ꝛc. geben
„den 26. Aug. 1627."

Endtlichen ist die Disposition über alle in denen gemeinen Vogteien vorfallendten Sachen denen mehreren Stimben oder Meher der regierendten Orthen vndt einschließlich auch über die kathl. Religion krafft Vertrags de Ao. 1632 überlassen worden; also zwar, daß nichts darvon ausgenomben als allein die calvinische Religionssachen, so nit gnuegsamb in dem Landtsfriden erleütheret. Vndt volglich, wan schon keine andere Trac- 44
taten wären, welche die Sachen heiterer erklährten, so hätte doch ein Stadt Zürich krafft dises Vertrags das geringste wider dasjenige nicht zu reden, was die mehrere reg. Orth in denen gemeinen Vogteien der kathl. Religion halber verordnen vndt disponieren, wan nur ihrer Religion wider den Landtsfriden kein Hinderung beschicht.

So ist aber nit allein aus dem Landtsfriden gantz ohnwidersprechlich war vndt bekant, daß die kathl. Religion an allen Orthen der gemeinen Vogteien, wo Cathl. sich befinden, die es begehren, wie vor Enderung der Religion also nach fürbaß vngehinderet geüebt vndt der kathl. Gottsdienst gehalten werden möge, sonder solches Recht ist durch eine rechtmessige Uebung bewahrt, durch den Verglich von Ao. 1602 bestättiget vndt

lauth Frauwenfeldischen Abscheidts von Ao. 1627 von denen HH. Ehrengesandten von Zürich in Namen ihrer Herren vndt Oberen guet- vndt dem Landtsfriden gemeß geheißen vndt erkent worden, vndt hiemit an klahrer heiterer Bescheinung dises Rechten nichts ermanglet.

§ 4.

Ob die vnkatholische Religion in den gemeinen dem Landtsfriden vnderworffnen Vogteien so vil Recht habe, als die kathl. Religion?

45 Dise Frag wird nit vnfüeglich dis Orths gemachet, weilen bekant, daß ein Stadt Zürich schon mehrmahlen der Religion halber in denen gemeinen Vogteien gleiches Recht prætendieren vndt sich deßwegen auf den 2. Articul des Landtsfridens vndt den 4. Articul des 1656. Friden beruefen vndt beziehen wollen.

Das letztere für das erste zu beanthworten, so redt der 4. Articul des 1656. Fridens also:

„In denen gemeinen Herschafften aber, darauf sich der „Landtsfriden erstreckt, Jeder bei der freyen Uebung seiner Re„ligion vndt was dero nothwendig anhanget, lauth Landts„fridens vndt in Ao. 1632 aufgerichten Vertrags ohnangefoch„ten gelassen."

Diser Articul sagt: lauth Landtsfridens vndt 1632. Vertrags soll Jeder bei seiner freien Uebung der Religion verblei-
46 ben, also gibt diser Articul keiner Religion mehr Recht als der Landtsfriden jeder Religion gibt, gleichwie der 1632. Vertrag, welcher allein von der calvinischen Religion redet vndt dißfahls sich auch auf den Landtsfriden beziehet, gemeß volgendter Worten:

„Des Ersten soll vndt mag die Glaubensbekantnuß vnserer „getreüwen lieben Eydtgnossen der Stadt Zürich in den ge„meinen Herrschafften des Thurgeüws vndt Rheynthals vnge„binderet vndt sicher seyn, vndt selbiger Religion Vnderthanen „bey ihrem Gottsdienst vndt freyen Religionsüebung, auch „allem, was derselben nothwendig anhanget, rüewig vndt von

„menigklichen vngehinderet leben vndt verbleiben, krafft Landts-
„fridens."

Also beruhet der Entscheid der Sachen allein auf dem Landtsfriden vndt ist deßwegen zu vernemmen, ob der Landtsfriden der neüwen Religion so vil Recht gebe als der kathl. Religion oder nit?

Erstlich ist gewüß, daß der kathl. Gottsdienst vor dem Abfahl an allen Orthen der gemeinen Vogteien vngehinderet hat mögen gehalten vndt geüebt werden; dises ihr Recht haben die kathl. reg. Orth vermitelst der Gnaden Gottes durch die Waffen nit verlohren, sonder durch den Landtsfriden ohne Abbruch oder Schmählerung erhalten. Vndt gleichwie die kathl. Religion als 47
Obsigerin durch den Landtsfriden nit mehr Recht erhalten, als was ihro von allen Rechten wegen gebührt vndt sie zuvor gehabt, also hat die neüwe Religion, welche vor dem Landtsfriden gar kein Recht in disen Landen gehabt hat, nit mehr Recht erlangen können, als der Landtsfriden ihro geben: so hat aber der Landtsfriden derselbigen anderst nichts geben, als daß die Neüwgleübigen bei ihrer Religion bleiben mögen, wan sie wollen, lauth seiner eignen Worten: „Es ist lauther zwü-
„schen vns zu beyden Theilen abgeredt vndt beschlossen, ob in
„denselben gemeinen Herrschafften etlich Kilchhörenen, Gmein-
„den oder Herrlichkheiten, wie die genembt möchten werden, die
„den neüwen Glauben angenomben vndt noch darbey bleiben
„wolten, daß sye es wohl thuen mögendt."

Wan dan die neüwe Religion in denen gemeinen Vog- 48
teien vor dem Landtsfriden kein einig Recht gehabt, durch den Landtsfriden aber nit mehr erhalten, als daß die Neüwgleübige bei ihrer Religion bleiben mögen, wan sie wollen, vndt ihr Gottsdienst vor dem Landtsfriden vndt bei Aufrichtung desselbigen nit an allen Orthen der gemeinen Vogteien geüebt worden, so mag lauth des Landtsfridens auch 1632. Vertrags vndt 1656. Fridens (weilen dise ihnen nit mehr Recht geben als der Landtsfriden, wie gleich oben bescheint worden) der neüwen Religion Gottsdienst nit an allen Orthen der gemeinen Vogteien, sonder allein an denen Orthen, wo selbiger zur Zeit des Landtsfridens geüebt; dan gleich wie demjenigen kein weiter

Recht mehr zugeeignet wird, als er gehabt, demme bei seiner Jurisdiction zu bleiben vergünstiget wird: also ist der neüwen Religion durch die Vergünstigung, bei ihrer Religion zu bleiben, nichts weiters geben worden, als an denen Orthen, wo sie damals sich befunden, bei ihrem Glauben zu bleiben, vndt wo ihr Gottsdienst damahlen geüebt worden, fürters zu üeben, weilen das Wort bleiben aller Erweidterung widerstrebet.

49 Es kan auch mit Vernunfft nit præsumiert werden, daß die kathl. reg. Orth der neüwen Religion, die sie gar nit gedulden wollen, so vil Recht haben geben wollen, als der kathl. Religion, sie wären dan darzu benöthiget gewesen, welches sie aber nit waren, weilen selbige durch die Gnad Gottes victorios gewesen; gestalten dan der Landtsfriden solches vndt daß man der neüwen Religion kein Vermehrung oder Erweiterung zugeben habe, heiter zu erkennen gibt, indemme derselbige denen Neüwgleübigen den Gwalt gibt, widerumb katholisch zu werden:

„Ob aber etlich derselbigen, so den neüwen Glauben an„genomben vndt wider darvon ze stahn begertendt, vndt den „alten wahren christlichen Glauben wider annemben wölten, „desselben freyes Vrlaub von menigklichen vngehinderet guet „Fueg, Macht vndt Gwalt haben söllendt."

Denen Catholischen aber bei ihrem Glauben zu verbleiben gebietet vndt volgklich den neüwen Glauben anzunemmen verbietet:

„Deßgleichen ob etwar in gemelten Herrschafften wäre, so „den alten Glauben noch nit verlaugnet, es wäre heimlich oder „offentlich, daß dieselben auch vngefecht vnd vngehasset bei ih„rem alten Glauben bleiben söllendt."

50 Widerumb gleichwie die kathl. Religion vor dem Landtsfriden in die 7 oder 800 Jahr in rüewiger, vnbetrüebter rechtmessiger Besitzung ihrer Religions- vndt Gottsdiensts Uebung gewesen vndt an allen Orthen der gemeinen Vogteien, wo sie es gut funden vndt begehrt, ihre Religion vndt Gottsdienst geüebt vndt gehalten hat, dahero selbige von solcher ihrer rechtmessigen Besitzung nit hat getriben werden können, also ist selbige auch in disem ihren Rechten gantz ohnverminderet vndt

ohneingeschranckhet krafft des Landtsfridens gelassen worden, also daß daran vndt darwider nichts geäferet, gedisputiert, sonder selbige gantz vngefecht vndt vngehasset bei ihrer Religion vndt Gottsdiensts Uebung, so sie gehabt, gelassen werden solle. Zu dem Ende allen Paragraphis, so von der kathl. Religion reden, beigesetzt ist, daß die kathl. Religionsgnossen bei ihrem Glauben vngearguiert, vngedisputiert, oder vngefecht, vngehasset bei ihrem Glauben bleiben sollen. Hingegen aber ist deren Wörteren keins einichem Paragrapho beigefüegt, welcher von der neüwen Religion redt. Woraus dan heiter zu sechen, daß die kathl. Religion in ihrer alten Possession gelassen vndt von allem Disputieren vndt Rechten gelediget, der neüwen Religion aber ein beschrancktes Recht, namblich bei ihrer Religion, 51
wo selbige gewesen, zu bleiben (dan an anderen Orthen hat sie niemahlen kein Recht gehabt) ertheilt worden seie, vndt darumben auch des Disputierens, Arguierens nit gelediget, damit demselbigen, wan es zu weit extendiert werden wolte, seine gebührendte Maaß gegeben vndt in denen gezimmenden Schranckhen gehalten werden möge; der Vrsachen dan in dem Vertrag de Ao. 1632 durch selbigen damahls von denen ohninteressierten Orthen gemachten Vertrag verordnet worden, wan Irrungen vndt Spän sich zutragen möchten von der caluinischen Religion vndt Glaubenssachen oder dero nothwendigen Anhang, davon im Landtsfriden nit gnuegsambe Leütherung zu finden, durch gleiche Sätz entscheiden werden sollen, wan man sich derentwegen nit güetlich vergleichen könte, wie in mehrerem im anderten § dises Capituls zu sechen.

Endtlichen wird die kathl. Religion von der Stadt Zürich 52
selbsten die wahre vngezweiflete christliche Religion, die andere aber der neüwe Glauben von beiden Theilen geheissen: woraus dan vndt demme, was oben aus dem Buechstaben des Landtsfridens bescheint worden, namblich daß die Neüwgleübige katholisch, die Catholische aber nit neüwgleübig, der kathl. Gottsdienst an allen Orthen der gemeinen Vogteien, wo Catholische sich befinden, geüebt werden mag, der Neüwgleübigen Gottsdienst aber an keinem anderen Orth, als wo selbiger bei Aufrichtung des Landtsfridens geüebt worden, offenbahr vndt be- 53

kant ist, daß die kathl. Religion vndt der neüwe Glauben weder in Qualitet noch dem Rechten gleich seindt.

54 Einwurff: der andere Articul des Landtsfridens rede noch mehr vndt zeige heiter an, daß beide Religionen gleich vil Recht haben, vndt wie der eine Theil die Priester, also der ander Theil die Predicanten haben möge, Inhalt volgendter Worten:

„Ob auch dieselben (es wär an einem oder mehr Enden) „die H. Sacrament, das Ambt der H. Meß oder andere Ord„nungen der christlichen Kilchen Ceremonien wider aufrichten „vndt haben wölten, daß sye das auch thuen sollendt vndt „mögendt, vndt dasselb alles wohl halten, als der ander Theil „die Predicanten. Sye söllendt auch die Kilchengüeter vndt „was den Pfrüenden zugehört nach Marckzahl mit den Prie„stern theilen vndt das Uebrig dem Predicanten gefallen."

55 Diser Paragraphus redt, daß die Cathl. die heilige Meß vndt andere der christlichen Kilchen Ceremonien an denen Orthen, wo die Predicanten zur Zeit des Landtsfridens sich schon eingefunden vndt den katholischen Gotts dienst abgethan haben, widerumb aufrichten vndt haben mögen, sowohl als der ander Theil die Predicanten haben; redt also diser Paragraphus, daß der kathl. Gottsdienst an denen Orthen, wo selbiger abgethan worden, widerumb eingefüehrt vndt gehalten werde, gleichwie der ander Theil daselbsten, wo sie schon gewesen, die Predi-
56 canten haben möge, woraus dan keineswegs eine Reciprocation gezogen noch geschlossen werden kan, die Priester mögen an denen Orthen aufgestelt werden, wo sie abgethan worden, also mögen auch Predicanten an denen Orthen, wo keine gewesen, oder mehr aufgestelt werden, als zuvor: es seie dan Sach, daß man von Seithen der Stadt Zürich aus dem Landtsfriden so klahr erweise, daß die Predicanten auch an denen Orthen, wo sie noch niemahlen gewesen, oder mehrere als bis dahin gewesen, auf Begehren ihrer Religionsgnossen auffgestelt werden mögen, als klahr aus selbigem Landtsfriden bescheint ist, daß die heilige Meß vndt Priester an denen Orthen widerumb aufgericht werden mögen, wo selbige abgethan worden.

Gleichwie dises aber aus dem Landtsfriden zu bescheinen eine offenbahre Ohnmöglichkheit ist, weilen derselbige hiervon

nit das geringste redet; also ist eine offenbahre ohnhindertreibliche Warheit, daß die Vncatholischen weder lauth des Landtsfridens, 1632. Vertrags noch 1656. Fridens so vil Recht in denen gemeinen Vogteien, darauff der Landtsfriden sich erstrecket, haben, als die katholische Religion, vndt volgklich auch mit keinem Fueg noch Rechten die Reciprocation oder Gleichheit der Religion prætendieren noch förderen können.

Dan obschon die lobl. kathl. Orth ein oder anderen Pre- 57
dicanten aufzustellen aus guetem Willen vndt Freündtschafft zugelassen, so gibt dises denen Vncatholischen kein Recht, weilen solches nit aus Schuldigkheit oder Verbindtlichkheit einichen Rechtens beschechen, dan wie erwisen, weder der Landtsfriden noch andere Verträg solches nit zugeben; was aber guetwillig vndt willkhürlich beschicht, das mag gemes der Rechten in keine Consequenz oder Verbindtlichkheit gezogen werden.

Dise Willkhur haben die Herren Ehrensätz in dem Verglich 58
de Ao. 1602 wohl erkent, vndt dahero geschlossen, daß der Predicant zu Wengi vmb Erhaltung gueter Correspondenz willen seine Verrichtung thuen möge, nit aus Krafft des Landtsfridens, wie aus dem Abscheidt zu Baden angefangen auf Mitfasten des gesagten 1602. Jahrs zu ersechen, daß die obgedachte Herren Ehrensätz kein andere Meinung gehabt haben, als daß es einer Stadt Zürich zu Gefallen beschechen möchte: hingegen ist aus berüehrtem Verglich gantz klahr vndt offenbahr, daß die kathl. reg. Orth krafft vndt vermög des Landtsfridens an allen Orthen der gemeinen Vogteien, darauff der Landtsfriden sich erstreckt, wo Cathl. sich befinden, auf ihr Begehren Priester aufstellen mögen; also daß aus der Aufstellung etwelcher Predicanten keine Gleichheit, weniger einiges Recht gezogen werden mag, gestalten auch die Concessionen der Einten vndt der Anderen gantz vngleich seind, wie die Acta bescheinen.

Es ist sich nit wenig zu verwunderen, daß der Gegentheil disen letsten berüehrten Paragraphum zu Bescheinung anziechen darff, daß seine Religion in denen gemeinen Vogteien, darauff der Landtsfriden sich erstreckhet, so vil Recht habe als die kathl. Religion, da derselbige doch die Vngleichheit an zwei Orthen vor Augen stellet; dan gleichwie eben ietz erwisen, so

verordnet er, daß die Priester vndt der kathl. Gottsdienst an denen Orthen, wo selbige abgethan worden, auf Begehren deren daselbst sich katholisch Befindenden widerumb aufgericht werden mögen, hingegen redt er nit, daß die Predicanten auch an denen Orthen mögen aufgestelt werden, wo sie damahlen nit gewesen.

59 Widerumb befilcht diser Paragraphus in seinem anderen Membro gantz austruckhenlich, daß die Predicanten eben an denen Orthen, wo der kathl. Gottsdienst abgethan worden vndt die Predicanten der Pfrüenden Einkommen gantz an sich zogen, mit denen Priesteren, so daselbst eingesetzt werden, nach Marckzahl theilen sollen, verordnet aber nit, daß solches die Priester auch mit den Predicanten zu theilen haben.

Woraus dan gantz vernünfftig zu schließen, daß man nit gewolt habe, daß mehr Predicanten aufgestelt werden mögen, als bei Aufrichtung des Landtsfridens geduldet worden, wie auch schon oben bescheint ist, sonsten würde man auch verordnet haben, daß die Priester das Pfrundteinkommen auch mit den Predicanten theilen solten, gleichwie es die Predicanten mit denen Priesteren nach Marckzahl zu theilen schuldig seind.

Neuntes Capitul.

Von dem Recht zu müntzen.

1 Nachdemme die Vnderscheidung vndt Vertheilung der Sachen vndt Herrschafften von dem Völckherrecht eingefüehrt worden, daß ein jeder das Seinig behalte, Joan. Schneidew. in Institut. Justin. lib. 1 de Jur. nat. gent. et civil. tit. 2 § 1. Junct. § Jus autem gentium n. 20., vndt nit jedes Land allerhand Sachen herfürbrachte nach dem gemeinen Sprichwort, non omnis fert omnia tellus, auch keiner alles dasjenige selbsten hatte, was er zu seinem Vnderhalt bedörffe, vndt nit einem Jeden Waar gegen Waar zu vertauschen annemblich ware, auch die Freigebigkheit vnder den Menschen sich nit so groß befande, daß man einem die Sachen vmbsonst oder vergebens gabe, hat die Gerechtigkheit erforderet, daß eine Aequivalenz für die Waaren vndt Nothwendigkheiten gegeben wurde.

Zu disem Zihl vndt End, namblich zu dem Gebrauch der 2
verwechslendten Gerechtigkheit vndt der Kauffmannschafft ist die
Müntz aufgebracht vndt erfunden worden; deßwegen solle die-
selbige aus kostlichem Metall geschlagen werden, wie Nicolaus
de Clemangys de lapsu et reparat. Justitiæ cap. 22 beweiset, 3
vndt zwar nit vmbsonst, dan das Gold vndt Silber durch alle
Landt den Gang hat, deßwegen das daraus gemachte Geld nit
allein denen Ständen nützlich, sonder auch der Kauffmannschafft
ersprieslich ist, hingegen die schlimme vndt schlechten Müntzen
dem gemeinen Nutzen sowohl als der Kauffmanschafft schädlich 4
vndt verhinderlich seind, weilen selbige eines gar zu schlechten
Werths vndt gemeinlich nur in dem Land oder Gebiet den
Gang haben, wo selbige gepräget werden, geschweige der Vn- 5
ruhen, welche vilmahlen derentwegen vnder dem gemeinen Volckh
den Kauff- vnd Handtwercksleüthen erweckt worden; inmassen
Freherus in notis ad Oresmium volgendtes verzeichnet: Advo-
cavit Rex quosdam de Florentia Lombardos in scientia lu-
crandi valde gnaros: Ad horum consilium parvos denarios
Rex permisit in monetâ publicâ monetari. Cœpit ex hoc cla-
mor in vulgo non modicus elevari, quoniam cuprea materia
et corrupta eorum forma impediunt omnium venalium rerum
formam. Der König (das ist der König Johannes in Böhmen)
hat von Florentz etliche in der Wüssenschafft Gelt zu gewün-
nen wohlerfahrne Lombarder beruffen, vndt auff deren Ein-
rathen kleine Pfennig für eine offentliche Müntz schlagen lassen.
Aus welchem vnder dem gemeinen Pöffel angefangen hat ein
nit geringes Geschrei sich zu erheben, dan die küpferne Materj
vndt deren verderbte Formb verhinderen aller faihlen Sachen
Gattung. In gleichem schreibet Joan. Bodin. de Republic. lib. 6
c. 3 fol. 1064, daß vnder Philippo dem Schönen König zu
Franckreich vilfaltige Aufruhren vndt Vnruhen entstanden, wei-
len derselbige den halben Theil Ertz vnder das Silber ge-
mischt habe.

Weilen nun die Regier-, Erhalt- vndt Beschirmung der
Republic oder des Standts, auch die Sorg des Gelts dem
Fürsten oder Souerain zustehet, wie in nechst vorgehendten Ca-
pitul bedeütet worden, so gehört billich das Recht zu müntzen 6

niemand dan dem Fürsten oder Souerain, massen dan Conrad. von Einsiedels Tract. de Regal. c. 2 n. 214 saget, daß solches von vilen Sæculis har der Mayestät angehanget seie, ja des Fürsten eigen ist, wie ex. l. 2 C. de fals. monet. l. 1. C. de veter. numis. potest. zu sechen; also, daß kein minderer Fürst oder Stand müntzen lassen darff, er habe dan solches durch eine Bewilligung des Souerainen oder Veriährung an sich gebracht, verstehet sich, wo die Veriährung wider den Fürsten zugelassen ist.

7 Welches Recht zu müntzen nach Zeügnuß des gesagten Conrad. von Einsiedels cit. loc. allezeit in solcher Würdigkheit gewesen, daß es ein gwüsses Zeichen der Mayt. geachtet worden, vndt theils mehr als kein anders der Regalien; deßwegen
8 die alte Römer eine solche Sorgfalt für das Müntzwesen getragen, daß sie ein einige Müntzstadt vndt zwar in dem Tempel Junonis gehabt haben, Freher lib. 1. de re monetar. cap. 1., damit die Müntz desto besser gemacht würde. Carolus Magnus
9 hat an keinem Orth als in seinem Palast müntzen lassen, allein zu dem End, damit die Müntz desto aufrichtiger gemacht vndt vmb so vil minder verfältscht werden dörffe, Joan. Bodin. de republ. c. 3 fol. 1077 (dan das Aug des Herren macht treüwe vndt sorgfaltige Diener), vndt zwar nit vmbsonst, weilen an der
10 Müntz hanget vndt stehet des Fürsten Ansechen vndt Glauben; dan die Müntz wird bezeichnet mit der Bildtnuß des Fürsten oder dem Wappen desselbigen oder eines Standts: eines Theils zum Zeichen, wessen die Müntz seie, anders Theils, daß die
11 Müntz gerecht seie. Also gleichwie die guete Müntz dem Fürsten oder Stand großes Lob vervrsachet, thuet die schlechte Müntz das Lob vndt Ansechen desselbigen verminderen; gestalten Bodinus dict. loc. fol. 1064 anzeiget, da er sagt: Quanquam Principi non magis licet improba numismata cudere, quam occidere, quam grassari, nec â jure gentium, quo quidem auri et argenti prætium constitutum est, discedere, nisi Regis nomen amittere, ac falsæ monetæ fabricator appellari malit.

12 Weilen dan einem Stand das Müntzwesen so nothwendig ist, daß er ohne dasselbige nit wohl bestehen könte, vndt deßwegen je größer die Nothwendigkheit, je mehr man derselben

Verderbung vorsechen solle, Bodin. dict. loc., die Erfahrnuß 13
aber mitbringet, daß durch die Verleichungen der Müntzstätten
an die Particularhänd dem gemeinen Wesen oder dem Stand
großer Schaden zugefüegt wird, indemme solche Müntzbeständer
allerhand List ersinnen, wie sie einen Gewünn vndt Nutzen
darvon ziechen vndt sich bereichen mögen, vndt deßwegen bald
an dem Gewicht, bald aber an der Prob abbrechen, da doch
die Müntzstäth nit zum Gewün oder einer Kauffmanschafft, 14
sonder zu Ehren vndt Guetem des Standts auffgericht worden,
wie erhellet aus dem Reichsabscheidt zu Speyr de Ao. 1570,
da Keiser Maximilian der ander saget, die Müntzgerechtigkheit
ist kein Mercanz, sonder vnser keiserl. Regal, so die Müntz-
stände aus vnserem sonderen Vertrauwen nicht zu ihrem selbst
gesuechten Vortheil, sonder wie wir selbst dem Reich zu Ehren
vndt Wohlfahrt brauchen sollen.

Dahero disem Uebel vorzukommen ist in denen Reichs- 15
constitutionibus ernstlich verordnet worden, § so haben wir vns
auch 46. Müntzordnung zu Augspurg Ao. 1559, daß keiner das
Müntzrecht einem anderen verkauffen, verleichen oder abtretten,
noch mit denen Müntzmeisteren vngebührliche Verträg machen,
sonder ein jeder Stand das Gelt in seinem Kosten bezeichnen,
welcher anders thuen werd, die keiserl. Gnad vndt Müntzrecht
verlohren haben vndt die Müntzbeständer vmb zechen Marck
Gold gestrafft werden sollen.

Weilen nun ein jedes Orth der Eydtgnoßschafft ein freier 16
vndt soverainer Stand ist, so gebürt billich einem jeden Orth
das Recht zu müntzen, weilen, wie oben bedeütet, solches des
Soverainen eigen ist.

Fragt sich nun, ob die Orth der Eydtgnoßschafft einem 17
oder dem anderen Orth derselben das Müntzen verbietten oder
das gemüntzte Gelt in ihren Gebieten abrueffen oder verbieten
mögen?

Weilen einem jeden Orth die Soverainität durch die Pündt 18
vorbehalten worden, vndt keine absonderliche Verträg seind,
welche den anderen Orthen solchen Gwalt geben, so mögen die
Orth der Eydtgnoßschafft das Müntzen keinem Orth derselbigen
verbieten oder vndersagen, weilen, wie Anfangs dises Capituls

vermerckt worden, das Müntzwesen eine der Soverainitet anhängige Sach ist vndt der Abscheidt der badischen Jahrrechnung Ao. 1693, art. 1, klahr zugibt. Ob aber die andere Orth der Eydtgnoßschafft die Müntzen, welche ein Orth derselbigen machet, in ihren eignen Gebieten abrueffen oder verbieten mögen oder nit? ist mit Vnderscheid zu anthworthen.

Eintweders ist es Gold- oder Silbergelt, welches wenig oder fast keinen Zusatz von anderem Metall hat, als Duplon, Ducaten, gantz, halb oder Vierteldaler, vndt dergleichen; oder es ist Gelt, welches ein nambhafften Zusatz von anderem Metall hat.

19 Ist es Gold- oder Silbergelt vorgemelter Gattungen vndt hat seine von einer Eydtgnoßschafft guetgeheißene oder althargebrachte Prob vndt Gewicht, so soll solches billich in anderen Orthen der Eydtgnoßschafft nit abgerueffen oder verboten werden.

20 Sind es aber Gold- oder Silber- oder ringere Müntzen, welche eintweders die rechtmessige Prob oder Gewicht nit haben, so mögen selbige gar verbotten oder abgerueffen werden.

21 Die Vrsach des ersteren ist, weilen durch die rechte Prob vndt Gewicht haltende Gold- vndt Silbersorten dem gemeinen Wäsen vndt Commercio kein Nachtheil oder Schaden vervrsachet wird, auch in lobl. Eydtgnoßschafft vnerhört ist, daß dergleichen rechte Prob vndt Gewicht haltende Gold- vndt Silbersorten verboten oder abgerueffen worden seien; deßwegen als eine alte wohlhargebrachte Gewonheit ihren Platz vndt Bestand in denen Pündten hat.

22 Die Vrsach des anderen ist, weilen solche zu geringe Prob vndt Gewicht haltende Gold- oder Silber- vndt minderen Sorten dem gemeinen Wäsen vndt Commercio schädlich vndt nachtheilig seind, auch ein allgemeines Harkommen vndt Uebung ist, daß dergleichen geringe Prob vndt Gwicht haltende Geltsorten oder Müntzen abgerueffen oder gantz verboten werden mögen.

23 Dan keinem Soverain in seinem eigenen Gebiet zugelassen ist, von dem Werth des Gold vndt Silbers, wie oben bedeüthet, abzuweichen, es seie dan die höchste Noth. In welchem

Fahl selbiger jedoch verbunden ist, solches schlechte Gelt mit erster möglicher Gelegenheit wider an sich zu wechslen.

Es fragt sich aber, wan ein gar zu großer Schwall der 24
kleinen oder Wexelmüntzen gemacht wurden, welche ihre behörige Gewicht vndt Prob hielten, ob selbige von denen anderen Orthen in ihrem Gebiet verboten werden mögen oder nit?

Weilen nun, wie verdeütet worden, das Müntzen keinem Orth der Eydtgnoßschafft verboten werden kann vndt aber dergleichen Verbot einem solchen müntzenden Orth in dem Müntzen große Hinderung bringen kan, hat es zwahr den Schein, als wan solches Verbot in denen anderen Orthen nit beschechen möchte.

Wan aber durch den Ueberschwal solcher kleinen schlechten 25
Müntzen der gemeine Nutzen lediert vndt geschediget wird, wie bei Johan. Jacob. Speidel. in Specul. Jurid. verb. Müntz. zu sechen vndt Vernunfft selbsten mitbringet, daß dergleichen küpferne Müntzen nit nutzlich sein können, so mögen dißfahls die andere Orth, wan ein gar zu großer Ueberschwal solcher geringen Müntzen gemacht wurd, selbige in ihren Gebieten wohl abrueffen oder verbieten, weilen durch das Recht zu müntzen, so 26
ein Orth hat, denen anderen Orthen das Recht nit benomben wird, welches sie haben, den Schaden vndt Nachtheil von ihrem gmeinen Nutzen abzuleihnen; dan einem jeden Orth in seinem eignen Gebiet oblieget, dem gemeinen Nutzen vorzusechen.

Es sollen auch solche kleine Müntzen vmb so vil minder 27
vndt ohne große Nothwendigkheit nit gemacht werden, weilen selbige vilmahlen von bösen Particularen in gantz schädlicher Prob nochgemacht vndt mit denen gueten zu großem Nachtheil des gemeinen Wesens ausgeben werden.

Das zechendte Capitul.

Von denen eydtgnossischen Pündtnüssen.

Weilen noch aller Rechtsgelehrten Meinung das Recht, 1
Pündtnussen zu machen, niemand dan der Mayestät oder dem Soverainen gebührt, so gehört dises Recht billich auch denen 2

Orthen der Eydtgnoßschafft, weilen ein jedes derselben ein freier soverainer Stand ist.

3 So vil die acht alten Orth berüehrt, mögen dieselbige wohl Pündtnussen aufrichten, jedoch keineswegs wider den Inhalt ihrer vnder sich habendten Pündtnussen, welche voraus ewigklich gehalten werden sollen, gemeß des sechsörtischen vndt anderen Pündten:

„Auch haben wir gemeinklich vns selber ausbehebt vndt „beredt, wäre daß wir samment oder vnser Städt vndt Länder „keines besonder, vns jederthin gen Herren oder Städten für„baß besorgen oder verbinden wolten, das mögendt wir wohl „thuen, also daß wir doch dise Pündtnuß vor allen Pündten, „die wir hienach nemmen wurdend, gegen ein anderen ewigk„lich steht vndt vest haben sollendt mit allen Sachen, als sie „dan an disem Brieff beredt vndt verschriben seind, ohn alle „Geferde."

4 Was aber die übrigen Orth der Eydtgnoßschafft betrifft, ist heiter in denen Pündten versechen, daß selbige sich mit Niemand weiter verbinden mögen, dan mit Rath vndt Willen der übrigen verpündten Orthen oder des mehreren Theils derselbigen, das ist der acht Orthen lauth volgendter Worten des zechenörtischen Pundts:

„Wir die Vorgenambten von Freyburg vndt Solothurn „wöllend vns auch fürbaßhin mit einerley Glübt vndt Eyden „zu jemand weiter verbinden, dan mit der obgenanten acht „Orthen gemeinlich oder des mehreren Theils vnder ihnen Rath, „Wüssen vndt Willen."

5 Gleichwie zweierlei Krieg seind, also seind auch zweierlei Pündtnüssen, namblich eine Beleidigungs-Pündtnuß vndt eine Schirmbspündtnuß.

6 Eine Beleidigungspündtnuß ist, wan der Verpündte seines Verpündten Feind, oder seine Freünd auch für Freünd haltet, ohnangesechen des Rechten oder der Vrsachen.

7 Eine Schirmbspündtnuß aber ist, krafft deren die Parteien zu Beschirmung ihrer Verpündten in gerechter Sach wider vndt gegen einander verbunden vndt obligiert werden. Vndt
8 gleichwie der Beleidigungskrieg von allen Rechten verboten ist,

also ist auch die Beleidigungs-Pündtnuß verboten, Bened. Carpz. in leg. Reg. c. 6. Sect. 1, n. 14, weilen sie zu einem Zihl vndt End gerichtet seind.

Hingegen sind die Schirmbs-Pündtnussen von allen Rechten 9
erlaubt.

Die Pündtnussen werden weiters vertheilt in eine vollkomne vndt vnvolkomne Pündtnuß. Eine volkomne Pündtnuß 10
ist, wan ein Reich oder Provinz von einer anderen krafft des Pundts mit Theilhafftmachung der Fundamenthal-Satzungen des Reichs vndt Rechten der Mayestät in ein vollkomnes gantzes Recht vndt Gmeinschafft des Reichs auf- vndt angenomben vndt gleich in einen Leib vereiniget werden vndt zusammen wachsen als Glider eines Leibs: derohalben solchen 11
Verpündten gemein ist die Freündtschafft, das Recht der Wohnung oder Aufenthalts der Kauffmannschafften, also daß erlaubt ist, in der Verpündten Land zu gehn, zu thun, zu handlen, zu kauff- vndt zu verkauffen: eintweders ohne einige Bezahlung des Zohls oder eines gwüssen Zohls, welcher den Handelsleüthen krafft des Pundts auferlegt wird.

Eine vnvollkomne Pündtnuß ist, krafft deren vnderschidliche 12
Provinzen oder Ständ mit Vorbehalt eines jeden Rechten der Mayestät einanderen wider den Feind Hilff zu leisten oder Treüw vndt Glauben zu halten, den Friden vndt Freündtschafft zu ernehren, oder gemeine Freünd vndt Feind in gemeinem Kosten zu haben durch eine allseithige Pflicht vndt Vertrag sich auff gewüsse oder vngewüsse Zeit verbinden; dise Pündtnussen aber, mit welchen die Verpündte vereiniget oder verbunden 13
werden, mit gewüssen Gesatzen vndt Bedingnussen aufgesetzt, vndt mit Handtversprechen, Schrifften vndt Sigillen, auch vnderweilen mit Eyden der Verpündten bestättiget.

Die Gesatz solcher Verpündten handlen mehrentheils von 14
drei Sachen; namblich von Beschirmung wider ihren Gwalt vndt Vnbild. 2. Von Erhalt- vndt Ernehrung der Einigkheiten vnder denen Verpünten. 3. Von Verpflegung der Verpünten gemeinen Rechten. Joan. Jacob. Speidel. in Specul. Jurid. verb. Pündtnuß.

Aus demme, was ietzunder gesagt worden, erhellet sich, 15

daß die Eydtgnsch. Pündtnussen Schirmbspündtnussen seind, weilen solche wider vngerechten Gewalt vndt Vnbilden auffgerichtet seind, gestalten der Pundt, so ein Stadt Zürich mit den fünff kathl. Orthen aufgericht, neben anderen Pündten weiset:

„Also daß wir einandern treüwlich behulffen vndt berathen „seyn sollen, als fehr vnser Leib vndt Guet gelangen mag, „ohne alle Geferde, gen allen den vndt auf alle die, so vns „an Leib oder an Guet, an Ehren, an Freyheiten mit Gwalt „oder Vnrecht, Vnfueg, Vnlust angreiffen, bekränckhen, dehein „Widerdrieß oder Schaden thäten."

16 So seind sie auch vnvollkomne Pündtnussen, weilen selbige mit Eid, Brieff vndt Siglen bestättiget vndt die Verpündte die Recht der Mayestät mit einanderen nit gemein haben, sonder ein jedes Orth ein freier soverainer Stand in seinem Gebiet ist, massen in denen Pündtnussen selbsten einem jeden Orth seine Freiheit vndt Recht vorbehalten vndt reserviert, wie cap. 5 angezeigt worden.

17 Sodan handlen dise Eydtgnsch. Pündtnussen vornemblich von der Beschirmung wider vnbillichen Gwalt:

„Wäre aber das in disen vorbenämbten Zihlen vndt Kreysen „Jemand, so in diser Pündtnuß ist, dehein Weise jemer ohne „Recht von Jemand angriffen oder geschädiget wurde an Leüth „oder an Guete, darumb soll vndt mag der Rath vndt die „Gemeind der Stadt oder Landes, so dan geschediget ist, umb „den Schaden sich erkennen uff ihr Eyd, und wes sich denne „derselbe Rath oder die Gemeind auff den Eyde erkent, vmb „Hilff oder anzegreiffen vmb keiner Hand Sach, so dan „nothürfftig ist, darumb soll vndt mag der Rath vndt „die Gemeind derselben Stadt oder Landes, so dan geschädiget „ist, die andere Städt vndt Länder, so in diser Pündtnuß „seind, mahnen, und auf wen dan die Mahnung beschicht mit „des Rathes oder des Landes gewüssen Potten oder Brieffen „in die Räth vndt Gemeinen der Städt, den Amman „der Gemeind, oder zu den Kilchen der vorgenanten dreyen „Länderen ohne alle Geferde, über den vndt über die söllendt „ihnen die andere Städt vndt Länder, so dan gemahnet seind, „bey den Eyden vnverzogenlich beholffen vndt berathen sein

„mit gantzem Ernst vndt mit allen Sachen, als die nothürfftig „seynd, die sich dan vmb Hilff erkant hand ohn alle Geferde." Also redet der sechs Orthen Pundt, vndt seind vast eines gleichen Einhalts auch die anderen Pündt.

Fragt sich nun, wan einem Orth der Eydtgnoßschafft von 18
Jemand solcher Gwalt oder Vnrecht bescheche, daß solches Orth die Waffen ergreiffen thäte, ob dan ohne Vnderscheid alle übrige Orth auff beschechendte Mahnung demselbigen zuzuziechen vndt zu helffen verbunden seien?

Eintweders ergreifft solches Orth die Waffen wider ein 19
Orth oder Stand außert der Eydtgnoßschafft oder wider ein Orth der Eydtgnoßschafft. Werden die Waffen ergriffen wider ein Orth oder Standt außert der Eydtgnoßschafft mit vorgehender in denen Pündten verordneten Erkantnuß, so seind die Orth der Eydtgnoßschafft alle insgesambt auf beschechende Mahnung verbunden, demselbigen Orth Hilff zu leisten lauth obgemelten Worten:

„Also daß wir einanderen getreülich behulffen sein sollen, „als fehr vnser Leib vndt Guet gelangen mag ohne alle Ge„ferde gen allen den vndt alle die so vns an Leib oder an „Guet, an Ehren, an Freyheiten mit Gwalt oder Vnrecht, „Vnfueg, Vnlust angreiffen, bekränckhen, dehein Widertrieß oder „Schaden thäten."

Zu gleicher Hilffsleistung sind die Orth der Eydtgnoßschafft 20
verbunden, wan eins oder mehr derselbigen von Vsseren feindtlich angegriffen wurden:

„Wäre aber, daß in disen vorbenämbten Zihlen vndt 21
„Craysen jemand, so in diser Pündtnuß ist, dehein weyse je„mer ohne Recht von Jemand angriffen oder geschädiget wurde, „an Leüth oder an Guet ꝛc., über den vndt über die sollendt „ihnen die andere Städt vndt Länder, so dan gemahnet seynd, „bey den Eyden vnverzogenlich behulffen vndt berathen seyn „mit gantzem Ernst."

Werden aber von einem Orth der Eydtgnoßschafft die Waffen ergriffen wider ein anders Orth derselben, so soll kein Orth der Eydtgnoßschafft dem angreiffenden beistehen oder zu Hilff ziechen.

Einwurff: Der obangezogne Pundt machet kein Exception 22

oder Ausnamb, wer aber nichts ausnimbt, der sagt oder begreiffet alles, also seind die übrigen Orth der Eydtgnoßschafft auch dißfahls dem angreiffenden Orth beizustehen verbunden.

23 Anthwort: Wer nichts ausnimbt, der sagt oder begreiffet alles, hat Statth vndt Platz, wan das Gesatz nichts anders verordnet hat; nun aber verordnet das Gesatz disfahls gantz anderst, dan der acht Orthen Pundt, der zechen Orthen Pundt, der Basler, Schaffhauser vndt Appenzeller Pundt verbieten den Krieg zwüschen den Orthen der Eydtgnoßschafft einestheils; anderstheils aber verordnet der acht Orthen Pundt, daß die übrigen Orth nit dem Angriffer eines eydtgnössischen Orths, sonder dem angegriffnen Orth gemeincklich beistehen vndt verhulffen sein sollen noch den austruckhenlichen Worten des achtörtischen Pundts:

„Da sollendt vndt wollendt wir übrigen Orth alle ge„meincklich dasselbe Orth oder die Seinen, wie vorstath, so „also genöthiget werden, vor solcher Gewaltsamme vndt Ueber„pracht vngehinderet aller Sach mit gueter Treüwe schirmen, „schützen vndt handhaben ohn alle Geferde;" also hat diser Einwurff kein Stath noch Platz.

24 Irret nichts, wan schon gesagt werden wolte, daß der achtörtische Pundt allein von den acht Orthen aufgericht worden seie vndt hiemit nit alle Orth verbinde, dan diser Pundt heiter vermag, daß er auch ihre Pundtsgnossen begreiffe krafft seiner Worten:

„Wir haben auch geleutheret vndt harinne eigentlich be„schlossen, daß dise freündtliche vndt ewige Verkomnuß die vil„genanten Städt vndt Orth vndt auch alle die, so in vnser „Eydtgnoßschafft mit vns reisendt, auch vnser Vnderthanen „Burger vndt Landtleüth vndt die, so mit vns in ewigen „Pündten seynd vndt vns zu versprechen stand, berüehren soll, „vndt darinne begriffen seyn."

25 Vndt wan diser achtörtische Pundt, dato non concesso, nur diejenige Orth begreiffen solte, so bei Aufrichtung solchen Pundts in Vereinigung waren, so begreiffe er wenigest auch beide Orth Freiburg vndt Solothurn; sitenweilen der acht vndt zechen Orthen an einem Tag aufgericht worden vndt also Ver-

pündte, vndt mit denen acht Orthen zu reisen verbunden gewesen seind.

Sodan melden der Basler, Schaffhauser vndt Appenzeller 26
Pundt austruckhenlich, daß, wan zwüschen denen Orthen der Eydtgnoßschafft einige Aufruehr erwachsen wurde, gedachte Orth keinem Theil wider den anderen anhangen sollen, gemeß der Worten des Schaffhauser Pundts, demme die andere Pündt in der Essenz dißfahls gäntzlich beistimmen:

„Wo es auch durch einich Vngefähl darzu käme, daß zwü-
„schen vns der Eydtgnoßschafft (es wäre eins oder mehr Orth)
„gegen vndt wider einanderen krieglich Aufruehr wurde er-
„wachsen, das Gott ewigklich wolle verhücten, so mögen vnser
„Eydtgnossen von Schaffhausen durch ihre Potschafft sich darin
„bearbeiten, sömliche Aufruehren, Zweyung vndt Spän hinzu-
„legen. Vndt ob aber das je nit seyn möchte, so sollendt sie
„doch sonst kheinen Theil hilfflich wider den anderen annem-
„men, sondern still sitzen, doch ihre freündtliche Mitlung wie
„vorstath, ob die erschiessen möchte, vnverzigen."

Also weilen die zechen Orth lauth des achtörtischen Pundts dem Angriffer nit, wohl aber dem angegriffenen Orth beistehen mögen, vndt die drei Orth Basell, Schaffhausen vndt Appenzell lauth ihren Pündten keinem Theil anhangen sollen, so ist doch wahr, daß kein Orth der Eydtgnoßschafft demjenigen Orth 27
zu Hilff ziechen oder beistehen mag, welches ein ander Orth der Eydtgnoßschafft krieglich zu überziechen vnderstehet.

Zum anderen handlen vndt tractieren die Eydtgnsch. Pündt 28
von Ernehr- vndt Erhaltung der Einigkheit vnder denen Verpündten; zu dem Ende ist darin verordnet, wie die vorgehende Capitul anzeigen, daß ein jedes Orth bei seiner Freiheit, Rechten vndt Judicatur verbleiben, der freie faihle Kauff vndt das Commercium offen gelassen, niemand über das Härkommen mit Zöhlen beschwert, die Mißhelligkheiten güet- oder rechtlich ausgefüehrt vndt kein Orth von dem anderen mit Krieg überzogen werden solle.

Drittens tractieren sie, wie sowohl zwüschen den Ständen 29
als Particularen die gemein habende Recht sollen verpflogen werden.

30 Es sind aber die Orth der Eydtgnoßschafft für kein Sach sorgfaltiger gewesen, als daß die Einigkheit vnder ihnen erhalten werde; dan wan man die Eydtgnsch. Pündtnussen etwas genauer beobachtet, so wird man finden, daß alle derselben Verordnungen zu disem Zweckh zihlen vndt zwar nit vergebens,
31 weilen die Erfahrnuß gelehrt hat, daß neben der Gnad Gottes die Einigkheit vndt steiffe Zusammenhaltung nit allein das Mittel gewesen, daß eine lobl. Eydtgnoßschafft in den gegenwertigen Stand auffgewachsen, sonder daß selbige sich wider alle ihre Feind ruehmwürdig beschirmen vndt erhalten mögen.

Wan aber die widrige Ding widrige Würckhung haben, leg. Etsi contra 35 in fine ff. de vulgar. et pupillar. substit.
32 l. ult. in fine ff. de legat. 3, so volget, daß, gleichwie die Einigkheit das beste Mittel ihrer Conservation gewesen, also die Entzweiung ein gewüsse Ursach ihrer Zerreüttung vndt Vndergangs sein wurde, so der allmächtige Gott ewigklich verhüeten wolle; inmassen Joan. Bodin. de Republic. lib. 6 c. 4 fol. 1096 schreibet; also auch die Eydtgnossen in dem schlipferigen Volksstand bestelt, bereiten ihnen ein sicheren Weg vermitelst der ängsten Banden der reciprocierlichen Hilff vndt Pündtnussen, mit welchen sie vnder einanderen also verbunden, daß, wan sie von dem reciprocierlichen Band der Freundtschafft vndt Pündtnussen aufgelöst wurden, nit lang bestehen könnten; gestalten dan Gott selbsten saget: ein jeglich Reich, so wider sich selbst zertrennt ist, das wird verwüstet, vndt ein jeglich Stadt oder Haus, so mit ihm selbst zweifältig, mag nit bestehen. Math. 12.

33 Deßwegen die Pündtnussen sowohl wegen eigner Wohlfahrt, als wegen des Eydts, mit demme sie beschworen worden, aufrichtig vndt heilig gehalten werden sollen, wan man nit die götliche Straff vndt Raach auf sich ziechen will, die Gott den Pundtbrüchigen, Ezech. 17, antreüwen thuet.

34 Das Exempel ist an denen Israeliteren zu sechen, welche der allmächtige Gott drei Jahr lang mit Hunger gestrafft, 2 Reg. c. 21. weilen sie den mit Eydt gelobten Pundt an den Gibeoniteren gebrochen, so doch mit List vndt Betrug von den Israeliteren ausgewürckt worden. Wie vil dan minder wurde

Gott denjenigen Eydt- oder Pündtbruch vngestrafft lassen, welcher nit von Christen den Heiden, sonder von Christen gegen Christen allerseiths aufrichtig, wüssentlich, zu keinem Vortheil, sonder zu allerseithiger selbsteigner Erhaltung ohne List vndt Betrug zu Gott vndt den Heiligen geschworen worden.

Worbei insonderheit wahrzunemmen, daß keinem erlaubt den Eyd, welcher in billichmessiger Sach einem anderen geschworen worden, wan schon beid nit eines Glaubens seind, zu übertreten, inmassen Vladislaus, König in Vngarn, mit Einbüessung seines eignen Lebens vndt Niderlag der gantzen christlichen Armee erfahren, da er den mit Eydt gelobten Stillstand gegen dem Türckhen gebrochen. Münsterus in Cosmogr. lib. 6 c. 5 fol. 1381.

Das eilffte Capitul.

Von der Gewonheit oder vnbeschribnen Rechten.

Weilen die guete Gewonheiten durch die Eydtgnsch. Pündt bestätiget seind, vndt darvon in vorgeloffnen Capitlen an vnderschidlichen Orthen Meldung beschechen, hab ich nit vntauglich sein erachtet zu erforschen, was die Gewonheit seie, vndt welche die guete Gewonheiten, so nach dem Eydtgnsch Rechten gültig seien.

Die Gewonheit ist namblich ein vnbeschribnes Recht, welches durch die Sitten vndt Gebräuch des Volcks oder des mehreren Theils desselbigen angefangen, beharret vndt eingefüehrt worden ist, so die Krafft des Gesatzes hat, Joan. Schneidewein in Instit. Justin. lib. 1 de jur. nat. gent. et civil. tit. 2 § ex non scripto. 9 n. 1. 1

Wan aber die Gewonheit gültig seie vndt die Krafft des Gesatzes haben soll, so mueß dieselbige gleich wie das Gsatz heilig, ehrlich, möglich vndt dem Stand nutzlich sein, Distinct. 4. c. Erit. dict. Schneid. cit. loc. n. 4. 2

Fehrners wird erforderet, daß die Gewonheit alt vndt rechtmessig veriähret seie, lib. 1. tit. 4. c. Cum. tanto. dict. lib. 1. tit. 6. c. Cumana. l. de quibus 32 ff. de legibus § inveterata consuetudo; dahero wan dise Eigenschafften eine oder mehr der 3

Gewonheit abgehen, so ist dieselbige nit gültig vndt hat keine Krafft.

4 Nach gesetzten disen Gründen wird gefragt, ob einige von einem Orth der Eydtgnoßschafft einfüehrendte Gewonheit einem anderen Orth derselbigen sein habendtes Recht vnderbrechen oder benemben möge?

5 Es wird geanthworthet Nein. Die Vrsach ist, weilen die Eydtgnsch. Pündt heiter verordnen:

„Daß ein jetlich Stat, jetlich Land, jetlich Dorff, jetlich „Hooff bey ihro Gerichten, bey ihro Freyheiten, bei ihren Hand„vestenen, bei ihrem Rechten vndt bei ihren gueten Gewon„heiten gäntzlichen bleiben sollendt, als sie es vntzhar gefüehrt „vndt bracht hand, also daß niemand den anderen daran „kränckhen noch saumen soll ohn alle Geuerde."

Wan nun die Eydtgnsch. Pündt heiter verordnen, daß ein jedes Orth der Eydtgnoßschafft bei seinen Rechten gäntzlich verbleiben vndt niemand den anderen daran kränkhen solle, so mag kein einfüehrendte Gewonheit einem anderen Orth der Eydtgnoßschafft sein habendes Recht vnderbrechen oder benem-
6 men, oder das geringste daran præiudicieren; dan die Gewonheit dem geschribnen Rechten nit præiudicieren mag, lib. 2. tit. 1. c. Clerici. quæ enim contra legem fiunt, pro infectis habentur. leg. Jubemus § sane. 1 iunct. auth. præterea. C. de sacros Eccles.

7 Einwurff: Aus gesagtem Joan. Schneid. cit. loc. n. 3, es könne wider das austruckhenliche Verbot des Gesatzes eine Gewonheit eingefüehrt werden.

8 Anthworth: was von dem Schneidewein aus dem römischen Reichsrechten angezogen wird, daran ist eine Eydtgnoßschafft nit gebunden, weilen selbige dem römischen Reich nit vnderworffen, sonder ihre absonderliche Gesatz hat. Sodan sagt der Schneidewein nit, daß wider eydtlich verlobte rechtmessige Verträg eine Gewonheit möge eingefüehrt werden; deßwegen diser Einwurff nit anhero gehört vndt darumben keine Conse-
6 quenz machen mag. Es kan aber wider die habendte Recht der Orthen der Eydtgnoßschafft keine rechtmessige Uebung eingefüehrt werden, es bescheche dan mit austruckhenlicher Ein-

willigung des Orths, wider welches solche Gewonheit eingefüehrt werden will.

Dan in denen Eydtgnsch. Pündten ist heiter versechen, daß ein jedes Orth bei seinen Rechten vnbekränkt bleiben solle! Wan aber wider das Recht eines Orths etwas geüebt wird, so ist es sündtlich, weilen selbiges wider die mit Eydt gelobte Pündt lauffet, vndt die Uebertretung des Eydts eine Sünd ist. Die Gewonheit aber, so anfüehrt zum Sündigen, ist vngültig, lib. 1. 10
tit. 4. c. Ex parte. Schneid. cit. loc. n. 4. Also ist eine solche Gewonheit oder Uebung vngültig vndt nichtig, solches Orth thue dan selbige austruckhenlich guet heissen, dan in denen Eydtgnsch. Pündten nichts abgeenderet werden mag, es seien dan alle Orth zufriden vndt geben ihre austruckhenliche Einwilligung darzu, gemeß der Worten: „Wie wir alle die in diser Pündtnuß seind, einhelligklich zu Rath werden." Also kan kein Orth lauth den Pündten von seinem Rechten 11
getriben werden, es gebe dan sein austruckhenlich Consens darzu.

Zum Exempel, es wären vil Leüth aus einem Orth, die in einem anderen Orth bei einer gwüssen Zohlstath, da mänigklich zu zohlen schuldig, Waaren durchfüehren oder tragen liesen vndt kein Zohl lange Jahr darvon bezahlten, ohne daß etwas darwider geredt worden wäre, so könte doch mit diser Uebung oder Gewonheit das Zohlrecht nit veriähret werden, weilen dise Gewonheit wider die mit Eydt gelobte Pündt lauffet vndt deßwegen sündtlich ist, vndt kein Orth von dem Einhalt der Pündten (welcher austruckhenlich vermag, daß ein jedes Orth bei seinen Rechten) ohne seine austruckhenliche Einwilligung getriben werden mag vndt folglich auch nit von seinem Rechten; weilen die Pündt heiter einhalten, daß jedes Orth bei seinen Rechten vnbekränckt verbleiben solle.

Das zwölffte Capitul.

Von denen eydtgnössischen Tagsatzungen.

Nit allein haben die Comitia oder Tagsatzungen vil Nutz- 1
barkheiten, wie Joan. Bodin. lib. 3 c. 7 fol. 541 schreibet, wei-

len darauf verhandlet wird, was dem Stand nutz- vndt er-
2 spriesslich ist, sonder selbige seind auch nothwendig; dan wie wolten die Sachen nutzlich können verrichtet vndt verhandlet werden, welche vil Ständ mit einanderen zu tractieren vndt zu verpflegen haben, wan dieselbige niemahlen zusammen kommen thäten? wan nach gemeinem Sprichwort so vil Sinn, wie vil Köpf seind, wie wurden die Meinungen ohne Zusammenkunft vndt Vnderredung zusammen gebracht? Wan die Meinungen vngleich ausfiehlen, wan könte dan ein Schluß in den Sachen gemacht werden? Dahero gesagter Bodin. cit. loc. saget: quæ nulla ratione possent à singulis, omnium optimè ab
3 universis conficiuntur. Was auf keine Weis von jedem absonderlich verrichtet werden könte, das kan auf einer Zuesammenkunfft von allen insgesambt auf das allerbeste beschechen.

4 Gleichwie die Tagsatzungen nutzlich vndt ersprieslich seind, vmb der wichtigen Geschefften willen, so darauf verhandlet werden, also seind selbige schädlich, wan sie vmb geringer Vrsachen willen ohne Noth angestelt werden, wegen Vnertragenheit der Feschefften vndt großen Vnköften, so darmit denen Ständen vervrsachet werden.

5 Vndt gleichwie die gar zu vilfaltige Tagsatzungen schädlich seind, also wäre noch schädlicher, wan solche gar vnderlassen wurden, gestalten bemelter Bodin. dict. loc. fol. 543 schreibet: Ita nihil est, quod Rempublicam frangere ac debilitare possit, quam si collegia et corpora omnino tollantur. Also ist nichts, das den Stand schwächen vndt vnderligen machen kan, als wan die Zusammenkünfften gäntzlich aufgehebt werden; weilen ohne dieselbige nit beratschlaget vndt abgefasset werden kann, was dem Stand nutzlich vndt nothwendig ist.

6 Wo nun vnder denen Ständen Tagsatzungen oder Comitia gehalten werden, da muß nothwendiger Weys jemand sein, der solche ausschreibe vndt die Ständ zusammen beruesse.

7 Diser Zusammenberueffungen seind zweierlei Gattungen. Die eine Zusammenberueffung ist, wan einer oder mehr die Ständ zusammenberueffen mit dem Rechten, daß denen übrigen nit erlaubt ist, ohne derselbigen Berueffung zusammen zu treten, sich zu beratschlagen. Eine solche Zusammenberueffung ist ein

Regal vndt gehört allein der Mayestät. Die andere Zu- 8
sammenberueffung der Ständen oder einer Tagsatzung ist, wan namblich etliche Städt oder Ständ mit einanderen verpünt seind, da eine oder mehr denen Uebrigen die Zeit der Zusammenkunfft anzeigen, dieselbige einladen vndt zusammen berueffen vndt doch die Gesellschafft vnder ihnen allezeit gleich verbleibt. Gleichwie Servius der römische König aus allen lateinischen Städten die Vorgesetzte, über welche er doch kein Gwalt hatte, zusammenberueffen hat, denselbigen anzeigendte, er habe von hochen vndt den gemeinen Nutzen berüehrendte Sachen sich mit ihnen zu beratschlagen, darumben sie von ihmme zusammenberueffen worden, Bened. Carpz. in legem. Reg. c. 5, vndt dise Zusammenberueffung ist kein Regal. 9

Was nun die Eydtgnsch. allgemeine Tagsatzungen berüehrt, 10
so ist verordnet vndt durch eine Gewonheit hargebracht, daß jährlich eine allgemeine Zusammenkunfft gehalten wird, welche nach Ausweisung der iüngeren Abscheiden auf nechsten Sontag nach Petri vndt Pauli der H. H. Apostlen angefangen, vndt ohne einiges Ausschreiben auf selbigen Tag zu Baden im Ergeüw von gesambten dreizechen vndt zugewandten Orthen der Eydtgnoßschafft besuecht vndt die Jahrrechnungs-Tagsatzung genambset wird.

Auff diser Tagsatzung wird gemeinlich verhandlet, was das 11
gemeine Vaterland oder die Orth der Eydtgnoßschafft ansieht; es werden auch die Geschäfft mit frömbden Fürsten oder Ständen tractiert vndt die in gemeinen teütschen Vogteien vorfallendte Sachen gerichtet vndt verpflogen.

Wan aber vssert diser ordinari Tagsatzung so wichtige Ge- 12
schefft vorfallen, daß eine Tagsatzung zu halten nothwendig, so thuet gmeinklich vndt ordinarie ein Vororth Zürich allen übrigen Orthen auch nach der Sachen Beschaffenheit denen zugewandten Orthen die Vrsach oder Begegnuß überschreiben, ein gwüssen Tag ansetzen vndt solche Tagleistung zu besuechen einladen, welche dan gemeinklich durch ihre Raths-Potten erscheinen, oder, wan die Sachen nit so wichtig, wenigst ihr Meinung schrifftlich einschickhen.

Obwohlen aber die übrige Orth zu erscheinen durch dise 13

Einladung nit verbunden seind, auch denen übrigen Orthen ohne solche Einladung Zusammenkunfft zu halten nit verboten ist, vndt dahero dise Zusammenberueffung kein Regal ist, so
15 seind doch selbige krafft der Pündten schuldig zu erscheinen, wan die Sachen wichtig vndt tref seind vndt das gemeine Vaterland oder ein Theil derselbigen berüehren.

16 Ist es ein Geschefft oder Sach, welche die gemeine Eydtgnoßschafft betrifft, so werden die dreizechen vndt zugewandte Orth beruefen. Berüehrt es allein die dreizechen Orth, so werden allein dieselbige; sicht es nur eine gemeine Vogtei an, so werden allein diejenige, welche in selbiger Vogtei regierendt seind, darzu eingeladen.

17 Das ordinari oder gewohnliche Orth gemeiner Eydtgnoßschafft Tagsatzungen ist Baden; jedoch kan geschehen, daß wegen mehrer Komblichkheit dergleichen gmeine Tagsatzungen auch an anderen Orthen gehalten werden, wie die Erfahrnuß lehret.

18 Was aber der cathl. Orthen Geschefft allein berüehrt, so werden die Tagsatzungen ordinarie von dem Vororth Lucern ausgeschriben vndt die Sachen daselbst verhandlet.

19 So vil die protestierendte Orth allein berüehrt, werden die Tagsatzungen ordinarie von dem Vororth Zürich ausgeschriben vndt zu Arauw gehalten.

Was dan der dreien Waldstäten Geschefft allein antrifft, werden die Tagsatzungen gemeincklich von dem Orth Vry ausgeschriben, zu Zeiten auch von denen anderen beiden Orthen, wie die Uebung weiset, vndt werden gemeinklich zu Brunnen gehalten, vnderweilen auch an anderen Orthen.

Alles zu grösserer Ehren Gottes.

Ende.